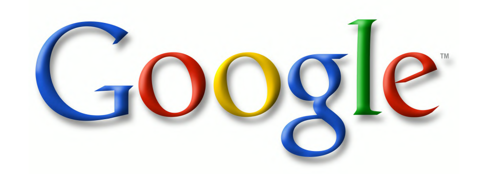
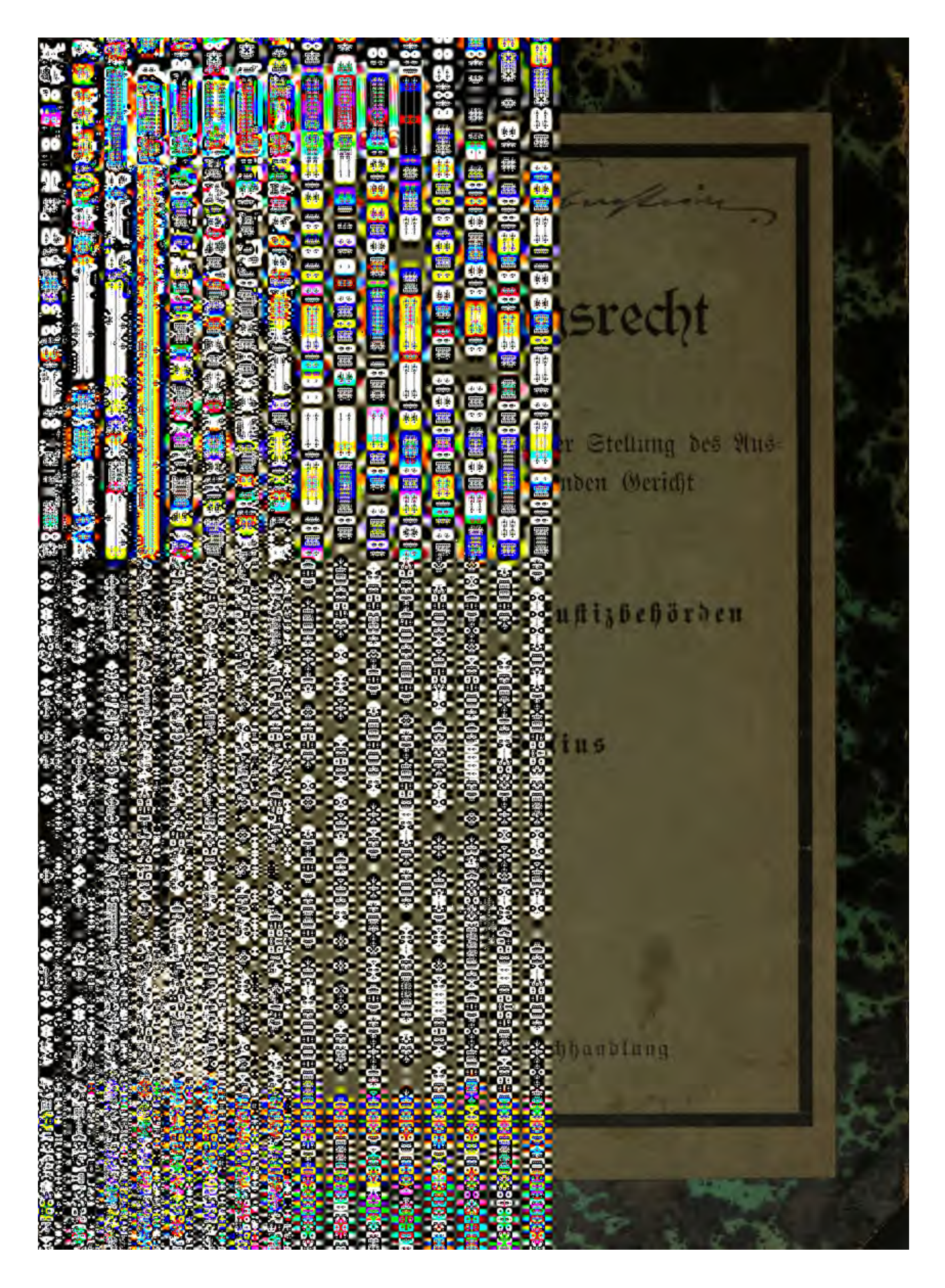
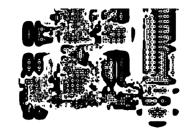
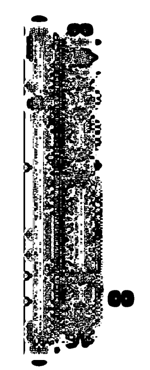
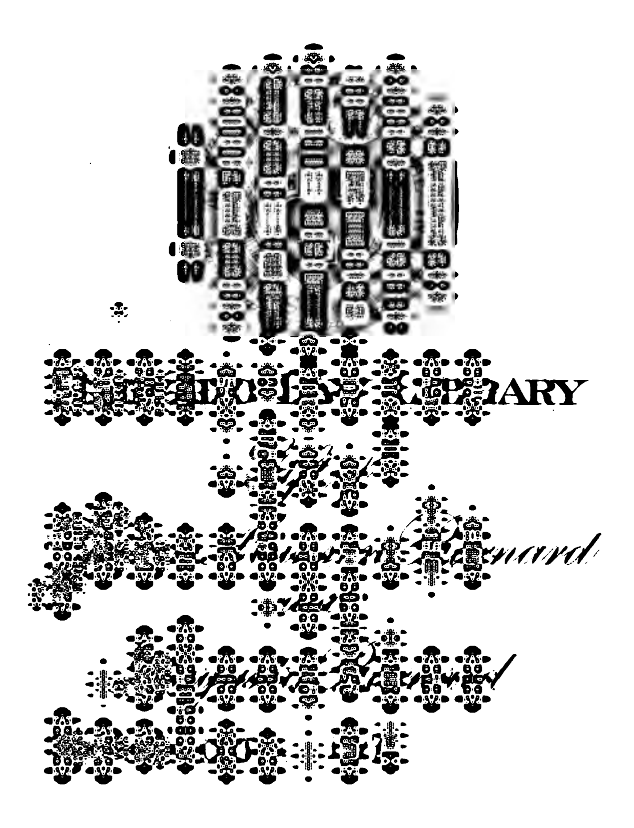


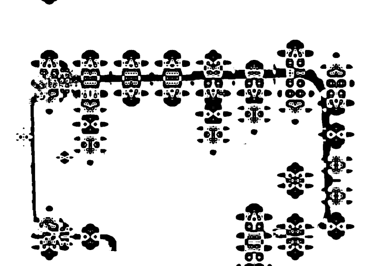



srecht
r Stellung des Aus-
nden Gericht
ustizbehörden
lius
hhandlung











R. Frhr. v. Liebenstein

Das Auslieferungsrecht

Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Ausgelieferten vor dem erkennenden Gericht

für die

Praxis der deutschen Justizbehörden

bearbeitet von

Dr. jur. H. Delius
Landrichter



Hannover
Helwingsche Verlagsbuchhandlung
1899

A. Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

B. Verzeichnis der mit abgekürzten Titeln zitierten Abhandlungen.

Bernard, Traité théorique et practique de l'extradition, Paris 1882.
Billot, Traité de l'extradition, Paris 1874.
Bomboy et Gilbrin, Traité practique de l'extradition, Paris 1886.
Delius, 1. Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Berlin 1890.
„ 2. Inwieweit ist Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegenüber einem Ausgelieferten nach den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches und der einzelnen Bundesstaaten zulässig? Goltdammers Archiv f. Strafrecht, Bd. 39 S. 112.
„ 3. Eine Frage aus dem Auslieferungsrecht, ebenda Bd. 46 S. 22.
„ 4. Beiträge für ein deutsches Auslieferungsgesetz. Arch. f. öff. Recht, Bd. 6 S. 404.
„ 5. Unterschiede des deutschen und des italienischen Strafgesetzbuches mit Rücksicht auf den deutsch-italienischen Auslieferungsvertrag. Ebenda Bd. 6 S. 111.
„ 6. Auslieferungspflicht der Niederlande gegenüber Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Auslieferungsverfahrens sowie der Unterschiede des deutschen und holländischen Strafrechts. Ebenda Bd. 8 S. 1.
„ 7. Sollen ausländische Strafurtheile vollstreckt werden? Ebenda Bd. 11 S. 515.
„ 8. Das Asylrecht der Gegenwart in territorialer Beziehung, insbesondere der Fall Barrundia. Böhms Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. 7 S. 290.

Delius, 9. Einfluß einer Änderung des Strafgesetzes nach Abschluß eines Auslieferungsvertrages auf die Auslieferungspflicht u. s. w. Ebenda Bd. 2 S. 1.

„ 10. Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in Auslieferungssachen. Ebenda Bd. 1 S. 176.

„ 11. Beiträge zur Auslegung des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages. Ebenda Bd. 5 S. 529.

„ 12. Die Auslieferung Wehrpflichtiger, insbesondere aktiver Militärpersonen. Ebenda Bd. 3 S. 122.

„ 13. Das Auslieferungsverfahren in Preußen, insbesondere die Mitwirkung der Gerichte bei demselben. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 11 S. 677.

„ 14. Über die von den deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußen dem Auslande gegenüber zu leistende Rechtshilfe. Ebenda Bd. 16 S. 270.

„ 15. Reformen im Auslieferungsrecht. Kosmodike 1898 S. 66.

„ 16. Die Ausweisung des Freiherrn von Hammerstein. Deutsche Juristenzeitung 1896, S. 105.

Fiore-Antoine, Traité de droit pénal international et de l'extradition. Paris 1880.

Granichstädten, Internationaler Strafrechtsverkehr. Wien 1892.

Haus, Principes généraux de droit pénal belge. Paris 1885.

Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge. Berlin 1883.

Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Wien 1893.

Kent, Commentaries on american law. Boston 1873.

Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Leipzig 1887.

v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Bd. I (1888) und Bd. II (1897). Leipzig.

Müller, der Ausgelieferte vor dem Gericht in Hirth's Annalen. 1887, S. 578.

Vorwort.

Das Auslieferungsrecht gewinnt für die gerichtliche Praxis immer mehr an Bedeutung, wie insbesondere die zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts beweisen. Von den vielen Werken über diese Materie berücksichtigt aber keines spezifisch die Bedürfnisse der deutschen Justizbehörden.

Das vorliegende Werk, welches diesem Mangel abhelfen will, bildet gewissermaßen den zweiten Teil meines im Jahre 1890 erschienenen Buches „Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus fremden Ländern nach dem Königreich Preußen" (Heymann, Berlin). Dort ist die formelle Seite des Auslieferungsrechts behandelt und erörtert, in welcher Weise Auslieferungen erwirkt werden können, in welcher Form die erforderlichen Urkunden abgefaßt sein müssen u. s. w., auch ein Verzeichnis der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Reichskonsuln, sowie derjenigen ausländischen Behörden, mit welchen ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zulässig ist, aufgestellt.

Hier ist das materielle Auslieferungsrecht Gegenstand der Darstellung. Wegen welcher strafbaren Handlungen kann in einzelnen Fällen Auslieferung beansprucht werden, ist die Strafthat im Asylstaat überhaupt strafbar, läßt sie sich unter einen im Vertrage aufgezählten Deliktsbegriff bringen, treffen auch die weiteren Bedingungen für die Entstehung der Auslieferungspflicht nach Nationalität des Thäters, Ort und Zeit der Verübung der That und anderen Umständen zu? Dabei ist auch der Angehörigen der Armee und Flotte, sowie der Deserteurkartells gedacht. Sodann ist die für die Praxis wichtige Frage eingehend erörtert, inwieweit Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegenüber einem Ausgelieferten zulässig ist. Die Stellung des Ausgelieferten vor den deutschen Gerichten ist in letzter Zeit wiederholt Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichts gewesen.

Um das Buch mit Erfolg zu benutzen, empfiehlt es sich zunächst, im Anhang I und II die einschlägigen Bestimmungen über den betreffenden Asylstaat anzusehen. Ist kein Vertrag abgeschlossen, so kommt § 3 zur Anwendung.

Im Anhang I sind auch die neuesten Veröffentlichungen des preußischen Justiz-Ministerialblattes über das Auslieferungsverfahren angeführt.

Da die Auslieferungsverträge der einzelnen Bundesstaaten, z. B. Bayern, Württemberg, ebenfalls mit in den Kreis der Darstellung gezogen sind, so wird das Werk auch außerhalb Preußens benutzt werden können.

Cottbus, im April 1899.

Der Verfasser.

Berichtigungen und Zusätze.

1. Auf Seite 11 ist unter Nr. 2 anzufügen: „Der russisch-preußische Auslieferungsvertrag von 1885 hat keine Gesetzeskraft."
2. Auf Seite 13 ist in Anmerkung 2 hinter „England" einzurücken „und Niederlande".
3. Auf Seite 42 ist in Anmerkung 1 am Schluß anzufügen: „Nach dem englischen und niederländischen Vertrage sowie im übrigen dagegen nicht."

Einleitung.

In früherer Zeit konnte ein Verbrecher Schutz vor Bestrafung in bestimmten Kirchen, Burgen, Schlössern und Städten des eigenen Landes finden. Der Grundcharakter dieses staatlichen, weltlichen bezw. kirchlichen Asylrechts war Schutz des Flüchtlings gegen die strenge Rechtsverfolgung. Das inländische Asyl ist jetzt überall aufgehoben. Man kennt nur noch das völkerrechtliche Asyl, welches sich von dem inländischen dadurch unterscheidet, daß der Flüchtling nicht innerhalb seines Staates den Asylschutz beansprucht, sondern sich in das Gebiet eines fremden begiebt, und letzterer ihn nicht blos an einzelnen Asylstätten, sondern für sein ganzes Gebiet schützt. Das Asylrecht ist ein Recht des Zufluchtsstaates, nicht aber ein subjektiver Anspruch des Verbrechers.

Hat heutzutage jemand, Ausländer wie Inländer, im Deutschen Reich eine strafbare Handlung, sei es nun ein Verbrechen, ein Vergehen oder nur eine Uebertretung, begangen, so sind die Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten infolge des sog. Legalitätsprinzips (§ 152 Str.-P.-O.) verpflichtet, gegen denselben einzuschreiten und ihn dem zuständigen Richter zur Aburteilung vorzuführen. So lange der Delinquent im Deutschen Reich sich aufhält, ist er vor der strafenden Nemesis nirgends sicher, denn sämtliche deutschen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden müssen sich gegenseitig Rechtshülfe leisten. Wer an der pommerschen Küste eine Strafthat verübt hat, wird aus dem bayerischen Hochgebirge, in das er sich geflüchtet, zurückgeführt, um am Ort der That abgeurteilt zu werden, sollte er auch bayerischer Staatsangehöriger sein oder ein sog. politisches Delikt vorliegen oder die That in Bayern überhaupt nicht strafbar sein. Ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn der Verbrecher nach begangener That oder nach erfolgter Verurteilung das Gebiet des Deutschen Reichs verläßt. Über die schwarz-weiß-roten Grenzpfähle erstreckt sich unsere Macht nicht hinaus, an der Reichsgrenze hat der verfolgende Sicherheitsbeamte Halt zu machen. In diesem Falle muß regelmäßig das förmliche Auslieferungsverfahren eingeleitet werden.

Da die Auslieferung wegen politischer Delikte, sowie in Bezug auf eigene Unterthanen überhaupt nicht, wegen gemeiner Delikte nur in bestimmten Fällen gewährt, auch oft der Kosten wegen von dem an sich zulässigen Auslieferungsantrage, z. B. gegenüber den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Abstand genommen wird, so erlangt der Flüchtling durch Überschreiten der Grenze ganz wesentliche Vorteile. Es kommt hinzu, daß kraft des sog. Specialitätsprinzips ein Ausgelieferter nur wegen derjenigen Strafthaten, welche der ausliefernde Staat bewilligt, bestraft werden darf, im übrigen aber straflos ausgehen muß, sollte er auch noch so viel auf dem Kerbholz haben.

Allerdings besitzen Österreich gegenüber die angrenzenden deutschen Bundesstaaten, nämlich Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg und Baden, das Recht der sog. Nacheile[1]). Es ist dies noch ein Überbleibsel aus der Zeit des vormaligen Deutschen Bundes. Das preußisch-österreichische Abkommen vom 17. Februar 1864 (Preuß. G.-S., S. 107) bestimmt im Artikel I:

„In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, sollen die Gendarmen und die übrigen gesetzlich hierzu befugten Sicherheitsorgane des einen Staates, mit Ausnahme der bewaffneten Macht, ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher .... über die Landesgrenze des anderen Staates zu verfolgen und innerhalb des Grenzgebietes festzunehmen[2]).

Über die Grenze zurückführen dürfen aber die deutschen Polizeibeamten den Übelthäter nicht, müssen ihn vielmehr der zuständigen österreichischen Behörde übergeben, und ist dann das Auslieferungsverfahren in Antrag zu bringen. Die Nacheile hat also nur den Zweck, die demnächstige Auslieferung zu sichern und vorzubereiten; einen Einfluß auf das Asylrecht übt sie nicht aus, die Auslieferung richtet sich nach den gewöhnlichen Grundsätzen, kann also verweigert werden.

Das Recht der Nacheile ist übrigens in dem § 6 des deutsch-österreichischen Zollkartells vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. 1892, S. 3) auch den beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten gegenüber flüchtigen Schmugglern und Zolldefraudanten eingeräumt.[3])

---

[1]) Nach Auflösung des Deutschen Bundes ist die Nacheile hinter politischen Verbrechern nicht mehr statthaft, im übrigen besteht das Abkommen noch (Art. 13 des Prager Friedens von 1866).

[2]) Vergl. Jettel, S. 246.

[3]) Vergl. Delius, Nr. 8.

§ 1.

In welchen Fällen ist ein Auslieferungsverfahren notwendig?

Die Frage ist dahin zu beantworten: Regelmäßig, wenn sich der Verbrecher außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches oder seiner Kolonien befindet.

Gesandschafts-Hotel.

1. Als Ausland wird völkerrechtlich das im Inlande belegene Hotel fremder Gesandten angesehen, nicht jedoch im Auslieferungsrecht. Früher besaßen die fremden Gesandten (nicht auch die Konsuln) der Kulturstaaten in dem Staate, bei dem sie beglaubigt waren, die Befugnis, flüchtigen Verbrechern Zuflucht zu gewähren. Dieses Recht erstreckte sich auf das Hotel, Quartier, die Straße und die Karosse des Gesandten. Jetzt sind die Gesandten verpflichtet, Verbrecher, gleichgültig, welcher Nationalität, auch politische, die sich in ihrem Hause oder Wagen verbergen, herauszugeben. Weigern sie sich, dieser Verpflichtung nachzukommen, so darf die lokale Obrigkeit ihren Anspruch mit Gewalt durchsetzen. Nur hat dabei die Person des Gesandten immer unangetastet zu bleiben [1]).

Dagegen besitzen die Konsuln in einigen nicht christlichen Ländern, z. B. im Orient, da sie selbständige Gerichtsbarkeit ausüben und ihnen ein diplomatischer Charakter beiwohnt, noch jetzt das Recht, Asyl zu gewähren. Das Konsulatsgebäude des Deutschen Reiches z. B. gilt als ein Stück deutschen Landes [2]). Um die Herausgabe eines dorthin geflüchteten Übelthäters zu erlangen, ist ein förmliches Auslieferungsverfahren notwendig. Vor kurzem verweigerte der deutsche Konsul in Sansibar der englischen Regierung die Herausgabe des Thronprätendenten zu Sansibar, welcher in dem Konsulatsgebäude Zuflucht gesucht hatte, weil nach dem deutsch-englischen Auslieferungsvertrage wegen politischer Verbrechen nicht ausgeliefert werde. Die Exterritorialität des Konsuls wird man auch auf dessen Wagen, Sänfte, Schiffe und Boote erstrecken müssen. Die Privilegien des Konsuls genießen in diesen nicht christlichen Staaten natürlich auch die Gesandten, falls solche bestellt sind.

Küstengewässer. Kriegsschiffe.

2. Zum deutschen Gebiet gehören auch die Küstengewässer. Darunter versteht das Völkerrecht denjenigen Streifen des Meeres, welcher gegen die hohe See, das offene Meer, durch Kanonenschuß-

---

[1]) v. Martens, Völkerrecht, Bd. 2, S. 48.

[2]) Der Vertrag der Türkei mit Preußen vom 22. März 1861 sagt im Artikel 5 hinsichtlich der Konsuln: „Leurs maisons seront exceptés de scellés, de recherche et saisie“.

weite vom Ufer aus abgegrenzt wird, weil so weit die Möglichkeit des Staates reicht, seine Gewalt geltend zu machen. Flieht der Verbrecher also auf ein im Bereich der Küstengewässer, z. B. in einem Hafen befindliches Schiff fremder Nationalität, so kann er von den deutschen Behörden aus demselben, nötigenfalls mit Gewalt, herausgeholt werden [1]). Es ist üblich, dabei den betreffenden ausländischen Konsul hinzuzuziehen. In England, Italien und Frankreich ist anerkannt, daß die Kapitäne von Handelsschiffen kein Asyl gewähren können, und sind deshalb die Konsuln dieser Länder mit entsprechender Instruktion versehen [2]). Ist das betreffende Schiff kein Handels-, sondern ein fremdes Kriegs- oder Staatsschiff, so befindet sich der Flüchtling, da solche Schiffe auch in fremden Küstengewässern als exterritorial [3]) gelten, auf fremdem Boden, und muß das Auslieferungsverfahren mit dem Staate, welchem das Schiff angehört, eingeleitet werden [4]). Der Kommandant des fremden Kriegsschiffs kann übrigens dem Flüchtling den Zutritt zum Schiff verwehren und so bewirken, daß letzterer von den inländischen Behörden ergriffen werden kann.

Nur politisch belasteten Personen pflegt ein Asyl an Bord fremder Kriegsschiffe gewährt zu werden [5]).

Ein Recht des Flüchtigen, auf den fremden Kriegsschiffen Aufnahme zu finden, kann nicht anerkannt werden. Diesfalls würden Kriegsschiffe in fremden Häfen bald Sammelplatz aller möglichen Verbrecher des Küstenstaates werden. Auch ein Grenzbeamter braucht einem Flüchtigen den Übertritt über die Grenze nicht zu gestatten. Hat aber der Schiffskommandant dem Flüchtigen einmal Aufenthalt

---

[1]) Dasselbe muß gelten, wenn der bereits aus Deutschland entflohene Verbrecher später auf einem Handelsschiff fremder Nationalität einen deutschen Hafen anläuft. Vgl. meine Abhandlung über den Fall Barrundia in der Zeitschr. f. internat. Priv.- u. Strafr., Bd. 7, S. 296. Die deutschen Behörden sind auch befugt, ein durch deutsche Küstengewässer fahrendes Schiff anzuhalten, um sich eines auf demselben befindlichen Verbrechers zu bemächtigen. Praktisch wird der Fall wohl kaum werden.

[2]) Vergl. Fiore-Antoine, S. 12, Nr. 47.

[3]) Die Exterritorialität bezieht sich auch auf die Boote der Kriegsschiffe. Vergl. ferner Perels, Internationales Seerecht, S. 115.

[4]) Vertragsmäßig kann Handelsschiffen in fremden Häfen Exterritorialität zustehen, dann haben sie dieselben Rechte, wie Kriegsschiffe.

[5]) Von dieser Auffassung ließ sich z. B. die deutsche Regierung leiten gegenüber dem Begehren der chilenischen Kongreßpartei um Auslieferung der an Bord ihrer Kriegsschiffe geflüchteten Anhänger des früheren Präsidenten Balmaceda. (Vergl. Zettel, S. 15.)

auf dem Schiffe, d. i. auf fremdem Staatsgebiete, gestattet, dann können nur die zur Entscheidung über den Auslieferungsantrag berufenen Behörden die Zurückführung anordnen, gleichgültig, ob ein Auslieferungsvertrag besteht oder nicht. Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn Perels S. 115 behauptet, daß die Gewährung des Asyls, so weit kein Auslieferungsvertrag bestehe, lediglich von dem Ermessen des Kommandanten bezw. von dessen Instruktion abhängig sei. Die Instruktion würde nur dann in Betracht kommen, wenn nach dem Staatsrecht des betreffenden Landes eine Delegierung der Befugnis, über Auslieferungsanträge zu entscheiden, auf den Kommandanten eines Kriegsschiffes zulässig ist. Auch die Ausführung Stoerks in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2 S. 443, geht fehl. Er sagt: „Die dem Kommandanten zweifellos zustehende Verwaltungsbefugnis, das Betreten seines Schiffes zu verhindern, giebt ihm sicherlich auch das Recht, die bereits an Bord befindlichen Nationalen auch dann abzuweisen, wenn das öffentliche Recht seines Staates die Auslieferung der einzelnen Staatsangehörigen an fremde Staaten ausdrücklich untersagt". Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier nochmals bemerkt, daß der Flüchtling mit Bewilligung des Kommandanten Aufenthalt auf dem Schiffe gefunden haben muß. Ist er heimlich oder nur mit Erlaubnis eines Angehörigen der Schiffsbesatzung an Bord gekommen, so kann ihn selbstverständlich der Kommandant, sobald er die Anwesenheit des Flüchtigen erfährt, ohne weiteres von dem Schiffe herunterschaffen lassen.

Denkbar wäre es auch, daß ein Staat für seine Kriegsschiffe auf das Recht der Exterritorialität Verzicht leistet. Dann würden diese wie Handelsschiffe zu behandeln sein.

Würde andererseits der Kapitän eines Kriegsschiffes die Asyleigenschaft desselben mißbrauchen, z. B. Aufständische an Bord nehmen und diesen gestatten, Beziehungen mit ihren Parteiangehörigen auf dem Lande zu unterhalten oder gar zu günstiger Zeit sich wieder ans Land zu begeben, so würde er des Privilegs der Extorritorialität verlustig gehen und als Feind behandelt werden müssen. Bei einer Eroberung des fremden Schiffes würden die Flüchtlinge, auch die politischen, den inländischen Strafbehörden überliefert werden können, ohne daß ein Auslieferungsverfahren notwendig würde.

Gelingt es dem Flüchtigen, auf fremdem Handelsschiff außerhalb der deutschen Küstengewässer zu kommen, so ist er dem Machtbereich der deutschen Behörden entronnen.

Deutsche Schiffe.

3. Verläßt der Verbrecher die deutsche Küste auf einem deutschen Schiffe, so bleibt er auch außerhalb der Küstengewässer auf

deutschem Gebiet, denn bekanntlich gelten nach völkerrechtlicher Anschauung Schiffe, sowohl Handels- wie Kriegsschiffe, als schwimmende Gebietsteile ihres Heimatlandes. Um aber den Übelthäter wieder in deutsche Gewalt zu bekommen, müßte derselbe auf hoher See auf ein zuückfahrendes deutsches Schiff überführt werden, denn in fremden Häfen und Küstengewässern greift die Gerichtsgewalt und der Asylschutz des fremden Staates Platz. Exterritorial sind hier nur Kriegs- und Staatsschiffe, die aber ein Verbrecher wohl kaum zur Flucht benutzen wird. Die Überführung des Flüchtigen in fremden Häfen- und Küstengewässern könnte nur von Kriegsschiff zu Kriegsschiff erfolgen, während eine solche von einem Handelsschiff zum Kriegsschiff oder umgekehrt völkerrechtlich unzulässig wäre. Ist das deutsche Schiff durch fremde Küstengewässer gefahren, so ist der Verbrecher in fremdem Staatsgebiet gewesen und kann deshalb den Asylschutz in Anspruch nehmen. Meerengen, Kanäle u. s. w., welche ein Schiff unbedingt benutzen muß, sind dagegen in Bezug auf das Asylrecht als international zu betrachten.

Neutral-Moresnet.

4. Sollte der Flüchtling nach dem unter gemeinschaftlicher preußischer und belgischer Verwaltung stehenden Neutral-Moresnet (vergl. Grenzvertrag zwischen Preußen und den Niederlanden vom 26. Juni 1816, Art. 17) sich begeben, so würde er von den preußischen Beamten ohne weiteres zurücktransportiert werden können, eventuell auf Ersuchen der außerpreußischen Justizbehörden, denen auch in diesem Falle Rechtshülfe zu gewähren ist (§§ 159 ff. G.-V.-G.)

Länder mit Konsulargerichtsbarkeit.

5. In denjenigen Ländern, in denen deutsche Konsuln Gerichtsbarkeit ausüben, z. B. in der Türkei, im Orient erfolgt Festnahme und Rücktransport selbständig durch den Konsul. Es muß aber der Flüchtling deutscher Reichsangehöriger sein, da nur dieser der deutschen konsularischen Gerichtsbarkeit unterstellt ist; dagegen erscheint es gleichgültig, ob er auf einem deutschen Schiff ankommt oder nicht; es bedarf dann nur der Zuziehung des Konsuls desjenigen Staates, welchem das Schiff seiner Nationalität nach angehört.

In Gegenden, wo ein völkerrechtlich anerkannter Staat nicht existiert, z. B. bei wilden Völkerschaften, kann der Verbrecher ohne weiteres ergriffen und zurücktransportiert werden.

Ergreifung in Feindesland, auf feindlichem oder gekapertem Schiffe.

6. Einer Auslieferung bedarf es nicht, wenn der Flüchtling im Falle eines Krieges im Zufluchtsstaate oder auf einem eroberten feindlichen Schiffe von diesseitigen Truppen ergriffen wird. Gleichgültig ist dabei, ob derselbe der feindlichen Armee angehört oder nicht. Der Zufluchtsstaat hat infolge der feindlichen

Invasion die thatsächliche Macht verloren, Asyl zu gewähren. Überdies ist das Asylrecht als ein Ausnahmerecht, da es der an sich erforderlichen Strafverfolgung und Strafvollstreckung Einhalt gebietet, einer extensiven Interpretation nicht fähig.

Gleiches gilt, wenn die Ergreifung auf einem gekaperten Schiffe erfolgt. Richtig ist, daß das gekaperte Schiff erst durch Urteil des Prisengerichts in das Eigentum des Nehmers (Eroberers) übergeht und damit Gebietsteil des Nehme-Staates wird. Das Strafverfahren aber bis dahin auszusetzen, dazu liegt kein ausreichender Grund vor. Mit der Strafvollstreckung würde man allerdings zu warten haben. Sollte indes später die Prise für unrechtmäßig erklärt werden, so würde der Flüchtling wieder herausgegeben werden müssen, falls nicht die Regierung des Landes, welchem das gekaperte Schiff angehört, ihre Zustimmung zur Strafverfolgung bezw. -Vollstreckung giebt, was einer Auslieferungsbewilligung an Wirkung gleichsteht. Dasselbe hat zu gelten, wenn das gekaperte Schiff vor der Entscheidung des Prisengerichts vom Feinde wieder weggenommen wird, sollte auch der Flüchtling inzwischen auf ein deutsches Schiff überführt bezw. auf deutschem Gebiete gelandet sein.

Ausweisung u. s. w.

7. Vor der Auslieferung findet ein förmliches Verfahren statt. Würden die Behörden des Zufluchtsstaates den Flüchtling seinen Verfolgern ohne weiteres überliefern, so würde das völkerrechtswidrig sein. Dasselbe gilt von einer polizeilichen Ausweisung in der Absicht, den Ausgewiesenen an der Grenze den deutschen Beamten in die Hände zu spielen. Die Ausweisung darf kein Mittel sein, um ein Auslieferungsverfahren zu umgehen. Die Rechtslage des Ausgewiesenen darf gegen dessen Willen nicht verschlechtert werden, die Wahl der Grenze muß dem Ausgewiesenen freistehen. Illegal handelte die griechische Regierung, die, da ihr eine Auslieferung nicht möglich war, den Freiherrn v. Hammerstein zwangsweise nach Italien abschob, welches denselben demnächst auslieferte. (Vergl. Delius, Nr. 16).

Völkerrechtswidrig würde es auch sein, wenn der Verbrecher durch List, Gewalt oder dergl. wieder in das Gebiet des verfolgenden Staats gebracht würde.

§ 2.

Wer kann Asyl gewähren und Auslieferungen bewilligen?

Beide Befugnisse hat nur ein Staat, falls er völkerrechtlich als solcher anzusehen ist. Bei wilden Völkerschaften kann von Asylrecht selbstverständlich keine Rede sein.

Gleichgültig ist, ob der Staat souverän ist oder nicht. Im letzteren Falle ist auch eine Zustimmung des Suzeräns oder des protegierenden Staates nicht erforderlich. Thatsächlich haben halbsouveräne Staaten, wie z. B. San Marino, Monaco, Andorra, Auslieferungsverträge selbständig mit anderen Staaten abgeschlossen. Ein Auslieferungsvertrag mit türkischen Vasallenstaaten, z. B. Bulgarien, Ägypten, erübrigte sich bisher, weil dort die fremden Konsuln das Recht haben, Angehörige ihres Staates, welche außerhalb des Gebiets jener Länder ein Delikt verübt haben, zu verhaften und in ihren Heimatsstaat zurückzubefördern. Gleiches gilt in der Türkei überhaupt. Politische Verbrecher sind indes ausgenommen. Ebenso gewährt der Übertritt zum Islam dem Flüchtling ein absolutes Asyl (vergl. Jettel, S. 288).

Streitig ist, ob der Papst in den durch das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 vorbehaltenen Örtlichkeiten flüchtige Verbrecher aufzunehmen und deren Auslieferung an die italienische Regierung zu verweigern berechtigt ist. Allerdings erkennt das citierte Gesetz in betreff dieser Örtlichkeiten den Papst als Souverän an; gleichwohl ist die Frage zu verneinen, denn der italienische Ministerpräsident Lanza hat bei der Beratung des Gesetzes im Parlament ausdrücklich erklärt, daß aus der durch § 7 a. a. O. statuierten Unverletzlichkeit der päpstlichen Residenz ein Asylrecht nicht abgeleitet werden könne [1]. Eintretendenfalls würden indes die italienischen Behörden nicht berechtigt sein, in den Vatikan einzudringen und sich mit Gewalt des Flüchtlings zu bemächtigen. Lanza erklärte, daß, wenn der Papst die Herausgabe verweigere, ein Mißbrauch des eingeräumten Privilegs vorliegen würde, demgegenüber die italienische Regierung Mittel finden würde, ihre Rechte zu wahren. Dies kann nur den Sinn haben, daß in einem solchen Falle die Regierung wegen Verletzung einer allgemein völkerrechtlichen Verpflichtung zu einer Revision des Garantiegesetzes ad hoc schreiten würde (vergl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2, S. 175).

Im Deutschen Reich befindet über die Auslieferung und damit über die Gewährung des Asyls stets der betreffende Bundesstaat [2], in welchem der Flüchtling sich befindet, und zwar auch dann, wenn das Deutsche Reich einen Auslieferungsvertrag mit dem die Auslieferung nachsuchenden Staate abgeschlossen hat. In anderen Bundes-

---

[1]) Vergl. Geffken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes 1885, S. 22, und Lammasch, S. 71.

[2]) Als solcher gilt auch Elsaß-Lothringen.

staaten, wie in der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ist auch die Centralgewalt bei der Auslieferung beteiligt.

In den Kolonien, z. B. den englischen, ist oft die Befugnis, Asyl zu gewähren, dem Statthalter bezw. der obersten Kolonialbehörde delegiert (vergl. Art. 15 des deutsch-englischen Ausl.-Vertr.).

Schwierig gestaltet sich die Frage, wem das Recht zur Asylgewährung zusteht, in dem Falle eines Bürgerkrieges oder nach stattgehabter Usurpation. Im Prinzip besitzt diese Befugnis weder der bloße Teil eines Staates, so lange er noch im Kampfe um seine Unabhängigkeit begriffen, noch der Usurpator, so lange seine Gewalt problematisch ist. Man wird hier vorsichtig prüfen müssen, wer thatsächlich im Besitz der Regierungsgewalt sich befindet. Jedenfalls kann demjenigen, welcher diesfalls ausgeliefert ist, das Recht nicht verschränkt werden, vor dem ihn aburteilenden Gericht die Befugnis desjenigen, der die Auslieferung bewilligt hat, anzufechten und erneuter Prüfung durch das Gericht unterziehen zu lassen. Die Entscheidung der Regierungsorgane kann hier für den Spruchrichter nicht bindend sein [1]).

Hat ein Staat feindliches Gebiet okkupiert und dort eine Civilverwaltung eingerichtet, so kann der höchste Befehlshaber Auslieferung gestatten bezw. Asyl gewähren. Dabei wird er etwa bestehende Auslieferungsverträge zu beachten haben. Dieser Fall wird selten und auch nur, falls die Okkupation länger dauert, vorkommen. Kriegführende Staaten pflegen Auslieferungen von Verbrechern während der Dauer des Krieges sich gegenseitig nicht zu bewilligen, auch gelten Auslieferungsverträge so lange suspendiert.

§ 3.

Auslieferung ohne Vertrag.

Gegenüber denjenigen Staaten, mit denen ein Auslieferungsvertrag nicht abgeschlossen ist, sind hinsichtlich der Auslieferung maßgebend die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze. Eine Rechtspflicht zur Auslieferung kennt das europäische Völkerrecht, abgesehen von Verträgen, nicht. Die Auslieferung darf jedoch nach der Natur der völkerrechtlichen Gemeinschaft nicht grundsätzlich, sondern nur aus Erwägungen des besonderen Falles verweigert werden. In der Regel werden im Verkehr der Kulturstaaten die in den Verträgen des Deutschen Reiches, insbesondere demjenigen mit Belgien, enthaltenen Prinzipien als maßgebend betrachtet. (Verfügung des preußischen Justizministers, Just.-Min.-Bl. 1889, S. 10ff.) Gegen Zu-

[1]) Vergl. auch § 9 Nr. 4 unten und Delius Nr. 8.

sicherung der Gegenseitigkeit findet die Auslieferung statt, wenn die strafrechtlich zu verfolgende That nach der Gesetzgebung beider Staaten strafbar bezw. noch nicht verjährt ist und sich als schweres Delikt charakterisiert. Grundsätzlich verweigert wird die Auslieferung von Landeskindern und wegen politischer Delikte. Die Auslieferung muß ferner nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig sein, es dürfen auch besondere aus dem vorliegenden Einzelfalle herzuleitende Bedenken nicht entgegenstehen. Während selbst Staaten, wie die Negerrepublik Haiti, die Hawaischen Inseln, China und Japan Auslieferungen bewilligen, verweigert Griechenland auf Grund seines Staatsrechts die Auslieferung, wenn kein Auslieferungsvertrag mit dem betreffenden Staate besteht, was nur bei Italien der Fall ist. In dem Falle v. Hammerstein half sich die griechische Regierung, als Deutschland dessen Auslieferung verlangte, in der Weise, daß sie den Flüchtling nach Italien auswies [1]).

§ 4.
Auslieferungsverträge. [2])

Abschluß.

1. Im Deutschen Reich unterliegen Auslieferungsverträge der Gesetzgebung des Reichs. Es folgt dies einmal aus Artikel 4 Nr. 11 der Reichsverfassung, welcher sich über „Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt" verhält. Es ist nicht anzunehmen, daß darunter nur Requisitionen der Bundesstaaten unter sich, nicht auch fremder Staaten, zu verstehen sind. Als „Requisition" ist aber ein Auslieferungsantrag einer fremden Regierung unbedenklich anzusehen. Nach Artikel 4 Nr. 13 a. a. O. hat ferner das Reich die gemeinsame Gesetzgebung über das „Strafrecht und das gerichtliche Verfahren". Das Urteil des preußischen Obertribunals vom 17. April 1879 (Just.-Min.-Bl. 129) bezeichnet die Auslieferungsverträge als auch „das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren berührend".

Thatsächlich sind sämtliche Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt [3]).

---

[1]) Delius, Nr. 16.

[2]) Ein Verzeichnis der Auslieferungsverträge findet sich im Anhang.

[3]) Geßner in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2 S. 40, verneint allerdings das Erfordernis der Zustimmung des Reichstages und führt die Praxis der Reichsregierung auf eine Gefälligkeit gegenüber der Volksvertretung zurück. Vergl. dagegen Lammasch, S. 83; Müller, S. 587 und v. Martitz, II 757, Anm. 31

So lange das Reich von seiner Befugnis, einen Auslieferungsvertrag mit dem betreffenden fremden Staate abzuschließen, noch keinen Gebrauch gemacht hat, bleiben die Verträge der einzelnen Bundesstaaten in Kraft[1]). Letztere sind auch nicht gehindert, neue Verträge einzugehen. In Betracht kommen von fremden Staaten jetzt nur noch Frankreich, Rußland, Österreich-Ungarn und Nordamerika.

Die Bewilligung einer Auslieferung wie auch deren Erlangung ist stets Sache des betreffenden Bundesstaates, sollte auch ein Vertrag des Reiches vorliegen.

In Preußen[2]) bedarf ein Auslieferungsvertrag nicht der parlamentarischen Genehmigung, gleichwohl sind alle, mit Ausnahme des russischen, welcher nur im Reichsanzeiger bekannt gemacht wurde, in der Gesetzsammlung veröffentlicht.

Gesetzeskraft.

2. Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches sind deutsche Reichsgesetze[3]), ebenso die Verträge Preußens[4]) mit fremden Ländern Gesetze gemäß §§ 45, 48 und 106 der preußischen Verfassung. Die darin enthaltenen prozeßrechtlichen Vorschriften sind durch die Reichsstrafprozeßordnung (§ 5 des Einf.-Ges. z. Str.-P.-O. und Hahn, Materialien, S. 298 und 299) nicht berührt. Ein Verstoß gegen dieselbe würde gemäß § 376 Str.-P.-O. die Revision begründen.

Geltungsgebiet.

3. Das Herrschaftsgebiet der Verträge erstreckt sich, wenn nicht das Gegenteil bestimmt ist, auf das gesamte Territorium[5]) der beiden kontrahierenden Staaten, daher auch auf deren Seegebiet und die in demselben befindlichen fremden Privatschiffe, sowie über die Kolonien und Schutzgebiete. Dies gilt insbesondere gegenüber Frankreich[6]).

In den Verträgen mit England, Spanien und den Niederlanden ist die Auslieferungspflicht bezüglich der Kolonien ausdrücklich geregelt.

Erwirbt nachträglich ein Staat fremde Gebietsteile, so erstreckt sich der Vertrag auch auf diese. Preußen muß z. B. einen nach der Provinz Hannover geflüchteten Verbrecher nach Maßgabe seines Vertrages ausliefern, nicht etwa nach dem alten französisch-hannoverschen.

---

[1]) Lammasch, S. 98, und Delius, Nr. 2 und 13.

[2]) Ebenso in Bayern; siehe Lammasch, S. 98.

[3]) Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. 12, S. 381.

[4]) Entsch. des Reichsger. vom 29. August 1888 in Goltd. Arch., Bd. 36, S. 404.

[5]) Einschließlich der Kriegsschiffe und der auf hoher See befindlichen Privatschiffe.

[6]) Vergl. Billot, S. 140.

Die Verträge der annektierten oder sonstwie erworbenen Staaten erlöschen dagegen [1]. In Elsaß-Lothringen sind die Bestimmungen der Verträge Preußens durch besondere Vereinbarung mit Frankreich und Österreich für anwendbar erklärt [2]. Gleiches wird gegenüber Nordamerika zu gelten haben.

Erlöschen der Verträge.

4. Die Verträge erlöschen durch **Kündigung**. Ist vor Erlöschen des Vertrages ein Auslieferungsantrag gestellt, so findet der alte Vertrag weiter Anwendung, sollte auch die eigentliche Auslieferungsbewilligung erst nachher erfolgen. Durch Ausbruch eines Krieges zwischen den beiden Staaten erlöschen die Verträge ebenfalls, werden jedoch regelmäßig im Friedensvertrage wieder in Kraft gesetzt. Selbst eine vor Beginn der Feindseligkeiten nachgesuchte Auslieferung braucht nicht mehr — kann aber — bewilligt werden.

Rückwirkung der Verträge.

5. Da auch ohne Vertrag ausgeliefert zu werden pflegt, so hat die Frage, ob ein Staat berechtigt ist, Individuen, welche sich **vor** dem Inkrafttreten [3] eines Auslieferungsvertrages auf sein Gebiet geflüchtet haben, auszuliefern, der Regel nach keine praktische Bedeutung. Sie ist zu verneinen, wenn ein Staat, wie z. B. Griechenland, ohne Vertrag nach seinem Staatsrecht nicht ausliefern darf.

Wird zwischen zwei Staaten, welche bereits in einem Vertragsverhältnisse mit einander standen, ein neuer **vollständigerer** Auslieferungsvertrag geschlossen, so ist der Zufluchtsstaat nur dann berechtigt, einen vor dem Inkrafttreten des neuen Vertrages auf sein Gebiet geflüchteten Verbrecher wegen eines in dem früheren Vertrage nicht vorgesehenen Deliktes auszuliefern, wenn er auch schon früher über den Vertrag hinaus ausliefern durfte. Diese Frage hängt eng zusammen mit der jetzt folgenden Erörterung des limitativen Charakters der Verträge.

Limitativer Charakter der Auslieferungsverträge.

6. Die Frage, ob ein Staat, der sich einem anderen gegenüber zur Auslieferung wegen bestimmter einzeln aufgeführter Deliktsarten verpflichtet hat, berechtigt bleibt, an eben diesen Staat auch noch die Thäter anderer, in diesem Vertrage nicht inbegriffenen Delikte auszuliefern, beantwortet sich verschieden, je nachdem es sich um einen Vertrag des Deutschen Reiches handelt oder um den eines Bundesstaates.

---

[1] Z. B. der hannoversch-niederländische Vertrag (vergl. Preuß. Gesetzs. 1867, S. 1835).

[2] Frankfurter Frieden. Zusatzkonvention Art. 18.

[3] Der Abschluß des Vertrages (Ratifikation) ist nicht entscheidend. Manche Verträge bestimmen, daß ihre Wirksamkeit erst einige Tage nach rechtsgültiger Publikation beginnen soll.

Sämtliche Verträge des Deutschen Reiches[1]) verbieten die Verfolgung und Bestrafung des Ausgelieferten wegen eines im Vertrage nicht vorgesehenen Deliktes (Verbrechens oder Vergehens)[2]) und machen dadurch indirekt die Auslieferung über den Vertrag hinaus unmöglich[3]).

Allerdings ist diese Vorschrift zunächst zu dem Zwecke aufgenommen, um zu bewirken, daß derjenige, welcher wegen einer That ausgeliefert worden, die eines der im Vertrage aufgezählten Delikte konstituiert, wegen einer anderen That nur dann verfolgt und bestraft werden dürfe, wenn diese That wenigstens sich als eines der im Vertrage aufgezählten Verbrechen und Vergehen darstellt. Es fehlt aber an jedem Grunde zu der Annahme, daß das hier ausgesprochene Verbot sich nicht auch auf den Fall erstrecke, in welchem eben jene That, um deren Willen die Auslieferung erfolgt ist, sich nachträglich als Delikt von einer nicht im Vertrage aufgezählten Art darstellt[4]).

In dem im preußischen Justiz-Ministerialblatt von 1878, S. 137, mitgeteilten Falle war ein aus Italien wegen Urkundenfälschung Ausgelieferter vom Schwurgericht nur eines Betruges, dessen Gegenstand 300 Mark betrug — um Auslieferungs-Delikt zu sein, muß er mindestens 1000 Franken betragen — für schuldig befunden und, weil Artikel 4 des italienischen Vertrages sich nur auf die Verfolgung anderer Strafthaten als das Auslieferungs-Delikt beziehe, rechtskräftig verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe ist jedoch, nachdem der Verurteilte die diplomatische Vermittelung in Anspruch genommen, im Gnadenwege erlassen, da sowohl der Reichskanzler als auch der preußische Justizminister der hier vertretenen Ansicht beipflichteten. Hat aber der die Auslieferung verlangende Staat kein Recht, den Ausgelieferten zu bestrafen, so ist auch der ersuchte Staat nicht befugt, die Auslieferung wegen jener That zu bewilligen.

Die vorgedachte Vertragsbestimmung ist, wie oben schon hervorgehoben, deutsches Reichsrecht, kann also nur durch Reichsgesetz, nicht aber durch Vereinbarungen der beiderseitigen Regierungen ab-

---

[1]) Vergl. Lammasch, S. 194. Die Einzelheiten s. unten § 9, Nr. 7.

[2]) Wegen Übertretungen würde Auslieferung ohne Einschränkung bewilligt werden können; eine Ausnahme macht England.

[3]) Wenn ein Auslieferungsdelikt mit einem gemeinen, nicht politischen Nichtauslieferungsdelikt ideal konkurriert, so hindert das die Auslieferung nicht.

[4]) Gleicher Ansicht: Urteil des Reichsger. in Straff., Bd. 29, S. 270, und Olshausen, Komm. z. Str.-G.-B. zu § 3, Note 19.

geändert werden. Aus dem gleichen Grunde muß die Rechtsgültigkeit verschiedener auf Grund des schweizerischen Auslieferungsgesetzes erfolgten sogenannten Gegenrechtserklärungen zwischen der deutschen und schweizerischen Regierung beanstandet werden. Gegenrechtserklärungen [1]) (ohne Genehmigung des deutschen Reichstages) sind bis jetzt ausgetauscht: a. wegen Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hat, ohne Rücksicht darauf, unter welchen Umständen und mit welchen Waffen oder Werkzeugen die That begangen ist (Ausl.-Ges., Art. 3, Ziff. 4), und b. wegen Pfandunterschlagung als betrügerische Handlung im Schuldbeitreibungs- und Konkursverfahren (Ausl.-Ges., Art. 3, Ziff. 22) — vergl. §§ 137 und 288 Str.-G.-B. — c. wegen Kuppelei mit nicht minderjährigen Personen, sofern die betreffende Handlung nach deutschem Recht als gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben und nach schweizerischem Recht als gewerbsmäßige Kuppelei zu beurteilen ist. [2]) An der Rechtsgültigkeit der Abmachung zu b. kann nicht gezweifelt werden. Betrug, betrüglicher Bankerott und betrügliche Benachteiligung einer Konkursmasse ist nach Artikel I Ziffer 13 des Vertrages Auslieferungsdelikt in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind. Wenn nun zu dieser Rubrik auch die Pfandunterschlagung gerechnet werden soll, so liegt darin eine Interpretation, eine Präzisierung der Vertragsbestimmung, welche für das Delikt des Betruges mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der beiderseitigen Strafrechte einen gewissen Spielraum gelassen hat. Zu einer solchen scheint aber die deutsche Regierung allein ermächtigt. Anders verhält es sich mit der Körperverletzung. Nach Artikel I Ziffer 10 des Vertrages ist dieselbe nur dann Auslieferungsdelikt, wenn sie eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung, oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder, ohne den Vorsatz zu töten, den Tod zur Folge gehabt hat. Die zulässigen Fälle sind also ganz genau angegeben. Von einer Arbeitsunfähigkeit von kürzerer als zwanzigtägiger Dauer ist nicht die Rede. Stände in dem Vertrage etwa „schwere“ oder „gefährliche“ Körperverletzung, so würde man den fraglichen Fall darunter subsumieren können. Gleiches gilt wegen der Abmachung zu c. (Kuppelei). Im Auslieferungsvertrage ist nur die Kuppelei mit minderjährigen Personen aufgeführt. Auf Grund gegenseitigen Einverständnisses über erweiternde Aus-

---

[1]) Delius, Nr. 11.

[2]) Vergl. Böhms Zeitschr., Bd. 8, S. 169.

legung des Vertrages wird von der Schweiz ausgeliefert wegen Blutschande als unter Notzucht und Kuppelei fallend und wegen Hehlerei als einer Form der „Teilnahme". Dies kann nicht beanstandet werden [1]).

In den Verträgen Preußens mit Frankreich, Österreich-Ungarn, Rußland und Nordamerika fehlt eine entsprechende Bestimmung. Was zunächst den Vertrag mit Rußland betrifft, so zeigt dessen ganze Fassung, daß eine nur irgendwie erschöpfende Regelung der Auslieferungspflicht nicht beabsichtigt war. In Frankreich [2]) neigt die Praxis dahin, eine Auslieferung auch über den Vertrag hinaus zuzulassen, während Österreich und Nordamerika die Aufzählung der Auslieferungsdelikte in ihren Verträgen als eine limitative betrachten. Letzteres soll auch von Bayern gelten (vergl. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe, 1885, IV. S. 482 und 510 [3]).

Mit Unrecht folgert Lammasch, S. 197 Anm. 17, aus Art. 96 Nr. 5 der preußischen Kriminalordnung von 1805: „Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist", daß Preußen nur wegen der Vertragsdelikte ausliefern dürfe, weil die Verträge der sonst gesetzlich anerkannten allgemeinen Auslieferungspflicht derogieren und dieselbe auf den von dem betreffenden Vertrage bestimmten Umfang beschränken. Die preußische Praxis ist anderer Ansicht.

Einfluß der Auslieferungsgesetze.

7. Auslieferungsgesetze [4]) besitzen bis jetzt folgende Staaten: Belgien (15. März 1874), Niederlande (6. April 1875), Luxemburg (13. März 1870), Großbrittannien (1870, 33a., 34, Vict. c. 52 und 1873, 36a., 37, Vict. c. 60 und 1895), Nordamerika (19. Juni 1876) Kanada (27. April 1877), die argentinische Republik (25. August 1885), Peru (17. Oktober 1888), Japan (3. August 1887), die Schweiz (22. Januar 1892), Kongostaat (12. April 1886 und 1. Juli 1891), Liberia (24. Januar 1893) und Mexiko (19. Mai 1897). Ferner bilden in Frankreich und Italien die Entwürfe zu Auslieferungsgesetzen seit längerer Zeit den Gegenstand parlamentarischer Behandlung. Der Antrag v. Bar und Genossen auf Erlaß eines deutschen Auslieferungsgesetzes (steno-

[1]) Böhms Zeitschr., Bd. 8, S. 169.

[2]) Lammasch, S. 192 und 197.

[3]) Lammasch, S. 198.

[4]) Abgedruckt, bezw. bezüglich der Quelle genannt, bei v. Martitz, II, S. 750, 769 ff. und 892.

graphischer Bericht des Reichstages 1890—92, VIII Anl., Bd. Nr. 627) ist abgelehnt[1]).

Ein solches Auslieferungsgesetz hat besonderen Wert für jene Staaten, welche einen Auslieferungsvertrag nicht besitzen. Das Recht der Auslieferung im Verhältnis zu diesen erhält dadurch, wenn auch eine nur einseitig festgestellte, so doch immerhin eine feste Grundlage. Die fremden Staaten wissen durch ein solches Gesetz von vornherein, in welchen Fällen sie Auslieferungen zu erwarten haben.

Ist der betreffende Auslieferungsvertrag nach Emanation des Auslieferungsgesetzes geschlossen, wie z. B. der belgische, niederländische, so ist das Auslieferungsgesetz als Quelle des Vertrages zu betrachten[2]), kann somit zur Auslegung desselben herangezogen werden.

Giebt sich ein Staat erst nach Abschluß eines Auslieferuugsvertrages ein Auslieferungsgesetz, wie z. B. die Schweiz, so werden durch letzteres die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages in keiner Weise abgeändert. In konstanter Judikatur hat das schweizerische Bundesgericht[3]) diesen Rechtsgrundsatz festgehalten. Es ist dies auch natürlich, da völkerrechtliche Verträge durch den einen Kontrahenten nicht willkürlich modifiziert werden können. Indes ist jenes Gesetz für den deutsch-schweizerischen Auslieferungsverkehr insofern von Bedeutung, als Lücken des Auslieferungsvertrages durch dasselbe ausgefüllt werden und bei Zweifelsfragen die schweizerische Regierung die Bestimmungen des Gesetzes fortan beachten muß, es sei denn, daß eine Kontroverse schon vorher in bindender Form in dem einen oder dem anderen Sinne entschieden ist[4]).

Auslegung.

8. Auslieferungsverträge sind von den Gerichten wie jedes andere Gesetz, aber in Folge ihrer internationalen Natur strikte, zu interpretieren. (Entscheidung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 12 S. 381). Es erscheint aber eine einseitige Betrachtung der das Strafrecht in Deutschland einschränkenden Bestimmungen vom inländischen Standpunkt aus unzulässig, es sind vielmehr auch das Recht des mitkontrahierenden Staates und die allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen, insbesondere ist zu prüfen, welche Auffassung bezüglich des Asylrechts die beiden Staaten bei Abschluß des Vertrages gehabt haben.

---

[1]) Einen Entwurf für ein deutsches Auslieferungsgesetz enthält Delius, Nr. 4.

[2]) Entsch. des deutschen Reichsger. in Straff., Bd. 12, S. 381.

[3]) Entsch. vom 17. Juni 1892 in Böhms Zeitschr., Bd. 2, S. 505, und Bd. 5, S. 529.

[4]) Vergl. Delius, Nr. 11.

§ 5.

Das Auslieferungsverfahren.

1. Für die Einleitung des Auslieferungsverfahrens durch Stellung des Auslieferungsantrages ist regelmäßig der diplomatische Weg vorgezeichnet, welcher diesem Schritte die notwendige Solennität und Autorität verleiht. Im Verkehr mit einzelnen, insbesondere Grenzstaaten, ist auch wohl unmittelbarer Schriftenwechsel zwischen den Gerichtsbehörden zugelassen.

Diplomatischer Weg.

2. Die Auslieferung wird bewilligt auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses, durch welchen der Auszuliefernde, sei es in Anklagezustand versetzt oder vor den erkennenden Richter verwiesen wird, oder auf Grund eines Haftbefehls.

Urteil, Haftbefehl u. s. w.

3. Um den Zweck der Auslieferung zu sichern, kann in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, schon mit Berufung auf das Vorhandensein eines verurteilenden Erkenntnisses oder eines Haftbefehls, regelmäßig aber nur auf Antrag im diplomatischem Wege, die Verhaftung [1]) des Verbrechers erwirkt werden, und zwar selbst auf telegraphischem Wege — doch wird der Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt, wenn die zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden nicht binnen bestimmter Frist beigebracht werden. Die schweizerische Regierung ist der Ansicht, daß die im Auslieferungsvertrage festgesetzte Frist von 20 Tagen von dem Zeitpunkte der Festnahme nach der Tagesstunde an zu berechnen ist (vergl. Bayer. Just.-Min.-Bl., 1893, S. 93).

Vorläufige Festnahme.

4. Der ersuchte Staat prüft in einem mehr oder weniger summarischen Verfahren, ob die festgenommene Person mit der gesuchten identisch ist, ob die Strafthat nach den im Auslieferungsantrage angegebenen Merkmalen sich unter den Begriff eines der im Vertrage aufgezählten Delikte bringen läßt, und ob die weiteren Bedingungen für die Entstehung der Auslieferungspflicht nach Nationalität des Thäters, Ort und Zeit der Verübung der That und anderen Umständen zutreffen (vergl. für Preußen, Delius, Nr. 13).

Prüfung des Asylstaates.

Ob die in dem Haftbefehl u. s. w. behaupteten Thatbestandsmerkmale nachgewiesen sind, hat der Auslieferungsrichter nicht zu beurteilen, dies liegt dem erkennenden Richter des ersuchenden Staates ob (Entscheidung des schweiz. Bundesgerichts vom 6. Mai 1892 in Böhms Zeitschrift, Bd. 2, S. 505). Ebenso wenig hat der ersuchte Staat die materielle Richtigkeit des Urteils zu prüfen, auf Grund dessen die

[1]) Nicht nach allen Verträgen ist sie obligatorisch; vergl. Delius Nr. 13.

Auslieferung beantragt wird (Entscheidung des Bundesgerichts vom 28. Dezember 1891 in Böhms Zeitschrift, Bd. 1, S. 625). Der ersuchte Staat nimmt den Inhalt dieser Urkunden ohne weiteres als richtig an.

Eine Ausnahme findet bei politischen Delikten statt. Der Ausspruch der Gerichte oder Behörden des ersuchenden Staates, daß es sich um ein gemeines Delikt handele, bindet den ersuchten Staat nicht und enthebt dessen Behörden nicht des Rechtes oder der Pflicht eigener Prüfung des Sachverhalts (Entscheidung des Bundesgerichts vom 11. September 1891 in Böhms Zeitschrift, Bd. 2, S. 82). Eine Prüfung der Schuldfrage wird nur vorgenommen nach den Verträgen mit England, Nordamerika[1]) und Österreich[2])

Stellung des Flüchtlings im Asylstaate.

5. Die Stellung des requirierten Individuums während des Auslieferungsverfahrens ist in der Regel entsprechend derjenigen eines Beschuldigten nach den strafprozessualen Vorschriften des Zufluchtsstaates.

Aufschub der Auslieferung.

6. Der Vollzug der Auslieferung kann einen Aufschub erfahren, wenn der Auszuliefernde in dem Zufluchtsstaate wegen eines anderen Deliktes in Untersuchung steht oder eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Das Individuum kann übrigens während der Untersuchung und Strafabbüßung den Gerichten des ersuchenden Staates behufs Durchführung des Strafverfahrens vorübergehend zur Verfügung gestellt werden unter der Bedingung, daß dasselbe nach seiner Verurteilung oder Freisprechung wieder in den ersten Staat zurückgeschafft wird.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten.

7. Privatrechtliche Verpflichtungen, eventuell ein Personalarrest des Verfolgten, begründen keinen Aufschub der Auslieferung, ebensowenig der Umstand, daß derselbe in der Armee des ersuchten Staates freiwillig dient[3]). Österreich-Ungarn liefert erst aus, wenn ein etwaiger Schuldarrest aufgehört hat.

Transit.

8. Der Transit auszuliefernder Verbrecher durch einen dritten Staat pflegt im allgemeinen nur in jenen Fällen verweigert zu werden, in welchen auch die Auslieferung nicht zugestanden werden könnte.

Kosten.

9. Die Auslieferungskosten, nämlich die Kosten der Verhaftung, Bewachung und Verpflegung des Auszuliefernden auf dem Gebiete

[1]) England verzichtet bei einem nach kontradiktorischem Verfahren Verurteilten auf die Nachprüfung des Schuldbeweises, anders die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Vergl. Lammasch, S. 688.

[2]) Jettel, S. 256.

[3]) Lammasch, S. 984.

des Zufluchtsstaates und seines Transportes bis an die Grenze dieses Staates werden allgemein von dem Zufluchtsstaate getragen. Eine Kostenerstattung verlangen nur Österreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Kosten des Transits durch einen dritten Staat trägt stets der ersuchende Staat.

Neuer Antrag.

10. Ist ein Auslieferungsgesuch abschläglich beschieden, so kann das Verfahren nur wieder aufgenommen werden, wenn der verfolgende Staat Umstände darthut, welche geeignet sind, die der Auslieferungsbewilligung entgegenstehenden Bedenken zu heben.

§ 6.

Konkurrenz von Auslieferungsanträgen verschiedener Staaten.

Wird von zwei oder mehreren Staaten der Antrag auf Auslieferung eines und desselben Individuums wegen verschiedener [1]) Strafthaten gestellt, so wird an denjenigen Staat ausgeliefert, welcher die Auslieferung auf Grund des schwereren Deliktes beantragt. Für den Fall, daß alle Strafthaten gleich schwer sind, entscheidet die Priorität. Diese Bestimmung findet sich nur in dem Vertrage mit Italien, die anderen Verträge [2]) schweigen. Der ersuchte Staat hat daher freie Hand.

Eine Konkurrenz kann nur eintreten, wenn die Auslieferung an einen Staat noch nicht formell bewilligt ist. Ein erst nach diesem Zeitpunkt gestellter Antrag eines dritten Staates ist ohne Einfluß.

§ 7.

Welche Personen werden ausgeliefert?

Landeskinder. a. Allgemeines.

1 a. Landeskinder [3]) werden nicht ausgeliefert. Gehört der Verbrecher demjenigen Staate [4]) an, in den er geflohen ist, so ist seine Auslieferung nicht zulässig. In Deutschland ist dieser Grundsatz sogar gesetzlich im § 9 Str.-G.-B. festgelegt, welcher bestimmt: „Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden". Über die Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr verhält sich am ausführlichsten Lahn,

---

[1]) Wegen desselben Deliktes vergl. § 7, Nr. 2, und § 8, Nr. 4, unten.

[2]) Abgesehen vom bayerisch-französischen Vertrage (Artikel 8).

[3]) Als solche gelten nach den diesbezüglichen Verträgen auch die Eingeborenen der Schutzgebiete (s. Anhang Nr. 1).

[4]) Ein Bundesstaat gilt als ein Staat, ebenso Österreich-Ungarn. Jettel, S. 277.

Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. 1896.

Die Befreiung von der Auslieferung steht nur demjenigen zu, welcher noch zur Zeit des Eingangs des Auslieferungsgesuches bezw. des Antrages auf vorläufige Festnahme bei der zuständigen fremden Behörde Angehöriger des Staates ist, aus dem seine Auslieferung nachgesucht wird. Daß er zur Zeit seiner That Angehöriger dieses Staates war, kann ihn nicht schützen.

Ob der Verlust der Staatsangehörigkeit auf freiem Willen des Verbrechers beruht oder nicht, z. B. in Folge einer Gebietsabtretung, eintritt, ist gleichgültig [1]). Österreich mußte nach Abtretung der Lombardei und Venetiens Individuen, die nur in Folge der Cession dieser Gebiete aufgehört hatten, Österreicher zu sein und Italiener geworden waren, wegen der von ihnen noch zur Zeit der österreichischen Herrschaft in Venetien oder in der Lombardei verübten Delikte ausliefern [2]).

b. Wechsel der Nationalität.

1b. Ob derjenige, welcher erst nach dem betreffenden Verbrechen Angehöriger des Zufluchtsstaates geworden ist, von der Auslieferung befreit ist, wird von der Theorie verneint [3]). Nach belgischem, niederländischem, deutschem und französischem Recht, dagegen nicht nach österreichischem, sowie nach Artikel 5, Absatz 2, des italienischen Auslieferungsgesetzentwurfes muß sie bejaht werden [4]). Jedenfalls kann eine nach Verübung des Verbrechens erfolgte Naturalisation keine Wirkung haben, wenn sie durch falsche Vorspiegelungen und Ausweise, z. B. unter einem falschen Namen, erfolgt ist. Auch muß die Naturalisation vor Anbringung des Auslieferungsgesuches bezw. Festnahmeantrages bereits perfekt sein, der bloße Antrag auf Naturalisation genügt nicht [5]). Schwierigkeiten ergeben sich, wenn die definitive Bestimmung über die Nationalität im Inlande geborener Kinder von Ausländern bis zur Abgabe bezw. Nichtabgabe einer Optionserklärung von Seiten derselben nach erlangter

---

[1]) Lammasch, S. 403.

[2]) Lammasch, S. 409.

[3]) Vergl. v. Bar, Gerichtssaal, Bd. 34, S. 493, und These VII der Oxforder Beschlüsse.

[4]) Lammasch, S. 405, und Jettel, S. 248.

[5]) Unerträglich ist die Ansicht des hohen Rathes der Niederlande (Entscheidung vom 5. Juni 1874), daß eine Frauensperson im Zufluchtsstaate sich im letzten Monat vor der Entscheidung über den Auslieferungsantrag nur mit einem Inländer zu verheiraten brauche, um die Auslieferung abzuwenden. (Lammasch, S. 408).

Großjährigkeit in suspenso belassen ist. Nach französischer und belgischer Praxis[1]) gilt die Auslieferung so lange für zulässig, als die Optionserklärung für Frankreich bezw. Belgien noch nicht abgegeben ist. Der um die Auslieferung ersuchte Staat ist berechtigt, die Frage nach der Nationalität des requirierten Individuums nach seinem Rechte zu entscheiden, so daß er die Auslieferung verweigert, wenn dasselbe nur nach seinem Rechte das inländische Staatsbürgerrecht erworben oder behalten hat, obwohl es auch von dem verfolgenden Staate in Kraft von dessen Gesetzen als Inländer behandelt wird.

Bestrafung nicht ausgelieferter Inländer.

1 c. Seine notwendige Ergänzung muß der Grundsatz der Nichtauslieferung von Inländern in einem Rechtssatze finden, demzufolge die Bestrafung des in seine Heimat zurückgekehrten Inländers wegen aller außerhalb des Gebietes der Heimat verübten einigermaßen schweren Delikte zulässig ist. Ein solcher Rechtssatz existiert in den meisten Strafgesetzbüchern. Nach § 4 Str.-G.-B. kann ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist, nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches bestraft werden. Hier greift also nicht das Legalitätsprinzip platz, vielmehr ist die Einleitung des Strafverfahrens lediglich in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt. Obligatorisch ist die Strafverfolgung nur nach dem deutsch-brasilianischen Auslieferungsvertrage (Artikel 2, Absatz 2), wenn ein Deutscher im Auslande, also auch außerhalb Brasiliens, ein Auslieferungsdelikt begangen hat.

Auf Grund besonderer Staatsverträge (Vertrag des Deutschen Reiches mit Belgien vom 29. April 1885 — R.-G.-B. S. 251 —; Vertrag Preußens mit Luxemburg vom $\frac{\text{9. Februar}}{\text{12. März}}$ 1849 — G.-S. S. 131 — und mit Österreich vom $\frac{\text{21. März}}{\text{19. April}}$ 1842 — G.-S. S. 112 — sowie vom $\frac{\text{15. Januar}}{\text{4. Februar}}$ 1848 — G.-S. S. 26) — muß — nicht kann — der Deutsche bezw. Preuße (und umgekehrt der Belgier u. s. w.), welcher sich in Belgien, Luxemburg u. s. w. eines Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevels schuldig gemacht hat, nach den deutschen Gesetzen bestraft werden.

---

[1]) Vergl. Entsch. der Appellhöfe von Brüssel und von Gent vom 16. Januar 1872 bezw. 27. Februar 1874 bei Lammasch, S. 403.

Ferner sind die deutschen Behörden kraft des Zollkartells vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. 1892, S. 3) verpflichtet, Deutsche, welche in Österreich die dortigen Zollgesetze verletzt haben, in Deutschland von Amtswegen zur Bestrafung zu bringen.

Ist der nach Deutschland Geflohene bereits im Auslande rechtskräftig verurteilt, hat aber die Strafe noch nicht verbüßt, so kann, um den Verbrecher nicht völlig straflos zu lassen, ein neues Strafverfahren im Inlande eingeleitet werden. Die im Auslande etwa schon verbüßte Strafzeit wird in Anrechnung gebracht. Obligatorisch ist das neue Strafverfahren nur in den oben mitgeteilten Fällen unter c.

Es ist völkerrechtlicher Grundsatz, daß ausländische Strafurteile unter keinen Umständen im Inlande vollstreckt werden. Vielleicht empfiehlt es sich, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen [1]). Ähnlich wie dem ausländischen Civilurteil durch ein inländisches Prozeßverfahren die Vollstreckbarkeit im Inlande verschafft wird, könnte auch das ausländische Strafurteil einer summarischen Nachprüfung durch ein inländisches Gericht, vielleicht dasjenige, in dessen Bezirk der Flüchtige ergriffen wird, unterzogen und, wenn keine Bedenken sich ergeben, die im Auslande erkannte Strafe in die gleichwertige des Inlandes, z. B. ergastolo oder reclusione des italienischen Strafrechts in unser Zuchthaus, umgewandelt werden und sodann Vollstreckung erfolgen. Sollten sich dagegen bei der Nachprüfung Bedenken wegen der Schuldfrage und des Strafmaßes ergeben, so müßte ein vollständig neues Verfahren im Inlande stattfinden.

Angehörige eines dritten Staates.

2. Gehört der Verfolgte weder dem ersuchten noch dem ersuchenden, sondern einem dritten Staate an, so ist der ersuchte Staat berechtigt (nicht verpflichtet), die Regierung des Heimatstaates desselben von dem Auslieferungsbegehren zu benachrichtigen und für den Fall, daß diese Regierung ebenfalls die Auslieferung desselben zum Zweck seiner Verfolgung (wegen eben dieses Deliktes) [2]) beansprucht, sich nach freier Wahl zu entscheiden, welchem von den beiden Staaten er die Auslieferung gewähren wolle [3]).

Am zweckentsprechendsten wird es der Regel nach sein, wenn die Auslieferung an denjenigen Staat erfolgt, auf dessen Gebiet die That verübt ist.

Renegaten.

3. Tritt ein in die Türkei geflüchteter Verbrecher zum Islam über, so ist die Auslieferung unter allen Umständen unzuläßig. Nach

[1]) Vergl. Delius, Nr. 7.

[2]) Wegen Konkurrenz bezüglich verschiedener Delikte vergl. § 6 oben.

[3]) Vergl. auch § 8, Nr. 4, unten.

einer Entscheidung des türkischen Staatsrathes vom Jahre 1888 hat der Übertritt zum Islam ipso facto die Aufnahme in den türkischen Staatsverband zur Folge [1]).

Sklaven.

4. Sklaven [2]) werden ausgeliefert, aber, wie auch das argentinische Auslieferungsgesetz vom 25. August 1885, Artikel 4, bestimmt, nur unter der Bedingung, daß der ersuchende Staat sich verpflichtet, das Verfahren wie gegen einen freien Menschen zu führen und den Delinquenten sofort als solchen zu betrachten. Der Forderung Lammasch's [3]), daß auch die Bestrafung wegen einer an sich strafwürdigen That (Brandstiftung, Mord u. s. w.), welche der Sklave blos zu dem Zwecke verübt hat, um sich zu befreien, ausgeschlossen sein soll, kann nicht beigetreten werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Brandstiftung oder ein Mord, durch den die Flucht ermöglicht wird, bei dem Sklaven straflos sein soll. Etwas anderes wäre es, wenn die That als politisches Delikt anzusehen, z. B. während eines Sklavenaufstandes verübt ist.

Freiwilliger Aufenthalt im ersuchten Staate. Bitte um Asylgewährung.

5. Da in den meisten Auslieferungsverträgen die flüchtigen Verbrecher als refugiés bezeichnet wurden, auch in dem ursprünglichen Text des Artikel 7, Cod. Inst. cr., sich die Worte vorfanden: „à son retour en France“, gelangten ältere französische Juristen zu der Meinung, daß die Auslieferung bloß diejenigen treffen könne, welche sich freiwillig in das Gebiet des ersuchten Staates begeben haben. Nach einer nicht ganz klaren Notiz in der Revue de droit international, Bd. 13, S. 640, soll ein belgisches Appellationsgericht im Jahre 1880 dieser Auffassung entsprechend erkannt haben. Jetzt wird überall [4]), auch in Frankreich, als geltendes Recht anerkannt, daß es gleichgültig ist, ob der Auszuliefernde sich in den ersuchten Staat geflüchtet hat, ob er auf dessen Gebiet durch Strandung eines Schiffes [5]), durch Kriegsgefangenschaft, durch Menschenraub, durch Auslieferung oder durch Ausweisung seitens eines dritten Staates gelangt ist.

In den Verträgen des Deutschen Reiches ist die Auslieferung in den vorgesehenen Fällen bedungen für alle diejenigen Personen,

---

[1]) Vergl. Jettel, S. 288.

[2]) Sklaven werden beim Betreten deutschen Gebietes freie Menschen.

[3]) Lammasch, S. 373.

[4]) Vergl. Lammasch, S. 375; v. Bar, Lehrb. des internationalen Privat- und Strafrechts S. 310 und Entsch. des deutsch. Reichsger. in Strafsachen, Bd. 29, S. 25.

[5]) Anderer Meinung das Konsulardekret vom 18. Frimaire VIII bei Billot, S. 61.

welche sich „im Gebiete des anderen Teiles aufhalten". Dieser „Aufenthalt" setzt keinen dauernden Zustand voraus, sondern bezeichnet nur die thatsächliche Anwesenheit als Bedingung für die Möglichkeit der Ausführung eines Auslieferungsantrages (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 29, S. 25, im Auslieferungsfalle v. Hammerstein).

Gleichgültig ist es auch, ob der Verbrecher das Asylrecht des Zufluchtsstaates hat in Anspruch nehmen wollen oder nicht [1]).

Strafunmündigkeit und sonstige Strafausschließungsgründe.

6. Strafunmündige werden selbstverständlich nicht ausgeliefert. Tritt im ersuchten Staate die Strafmündigkeit erst mit 14 Jahren ein, so wird ein 13jähriger an Deutschland nicht ausgeliefert.

Ist die Strafbarkeit bei bestimmten Personen, z. B. Personen im Alter von 12—18 Jahren und Taubstummen, nach dem Rechte beider Staaten davon abhängig, ob sie bei Begehung der ihnen zur Last gelegten That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben, so muß ausgeliefert werden, denn dies zu entscheiden, ist Sache des erkennenden Richters.

Dasselbe gilt von gewissen Strafausschließungsgründen [2]), z. B. Notwehr, Notstand, Geisteskrankheit, Trunkenheit u. s. w. Zur Beurteilung der Wahrheit diesbezüglicher Einreden ist nämlich eine genaue Übersicht der gesamten Sachlage aus unmittelbar erworbener Kenntnis derselben notwendig [3]). Die Auslieferung erfolgt also hier, obwohl möglicherweise keine strafbare Handlung vorhanden ist. Auf die Ausdrucksweise der Strafgesetzbücher ist kein entscheidendes Gewicht zu legen. Unrichtig ist die Ansicht von Schönemann (Goltd. Archiv für Strafrecht, 1881, S. 36), daß, weil das deutsche Strafgesetzbuch im Falle der Geisteskrankheit sage: „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden", während es im Falle des jugendlichen Alters und der Taubstummheit den Richter anweise: „freizusprechen", nur in letzterem Falle ausgeliefert werden müsse [4]).

---

[1]) Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. 30, S. 446.

[2]) Liegt ein Strafausschließungsgrund klar zu Tage, so wird der Auslieferungsantrag zweckmäßigerweise zurückgenommen. Österreich hat die Auslieferung eines Geisteskranken verweigert (Granichstädten, S. 14).

[3]) So die belgische und französische Praxis, ja selbst in England, wo doch die Schuldfrage geprüft wird, neigt man dieser Ansicht zu; vergl. Lammasch, S. 445.

[4]) Lammasch, S. 450.

Strafausschließungsgründe, welche ohne weiteres entschieden werden können, wie z. B. Straffreiheit des Thäters wegen Notzucht, wenn später Heirat erfolgt (italienisches Recht; vergl. Delius, Nr. 5, S. 127), verhindern die Auslieferung.

Sonder- und Ausnahmegericht.

7. Die Auslieferungspflicht ist nicht auf die Fälle beschränkt, welche von den ordentlichen bürgerlichen Gerichten zu beurteilen sind, sondern sie besteht für alle Auslieferungsdelikte, welche überhaupt von den Behörden der Vertragsstaaten, gleichviel, ob von einem bürgerlichen Gerichte oder von einem Sondergerichte, z. B. Konsulargerichte, Militärgerichte[1]), verfolgt werden. Eine Prüfung der Frage, ob das die Strafverfolgung betreibende oder aber ein anderes Gericht des ersuchenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates zuständig ist, unterliegt nicht der Prüfung des ersuchten Staates, weil es sich hier um eine Frage der inneren Gesetzgebung des ersuchenden Staates handelt, welche den anderen Vertragsstaat nicht berührt. Dagegen ist der ersuchte Staat wohl berechtigt zu untersuchen, ob das Gericht, von welchem der Haftbefehl ausgeht, überhaupt eine der regelmäßigen verfassungs- und gesetzmäßigen Gerichtsorganisation des ersuchenden Staates angehörige Behörde sei, oder aber sich als Ausnahmegericht qualifiziere, welches nach seiner Zusammensetzung und seinem Verfahren diejenigen Garantien richtiger Rechtsprechung nicht darbietet, welche bei Abschluß des Auslieferungsvertrages mit Rücksicht auf die Gerichtsorganisation vorausgesetzt wurden (vergl. auch Entscheidung des schweiz. Bundesgerichts vom 9. September 1893 in Böhms Zeitschrift, Bd. 3, S. 655). Obwohl in dem Vertrage von einem Ausnahmegericht nicht die Rede ist, hat trotzdem das schweizerische Bundesgericht im Hinblick auf Artikel 9 des Auslieferungs-Gesetzes, welcher die Auslieferung an ein Ausnahmegericht verbietet, dieselbe Bestimmung auch für den Vertrag als maßgebend erklärt. Wenn auch nach deutschem Reichsrecht Ausnahmegerichte[2]) verboten sind (§ 16 G.-V.-G.), so beansprucht doch die schweizerische Regierung für alle nach Abschluß des Vertrages errichteten deutschen Gerichte das Recht, zu prüfen, ob sie als Ausnahmegerichte anzusehen sind.

---

[1]) So hat z. B. die Schweiz die Auslieferung des vom Militärgerichte in Massaua verfolgten Italieners Livraghi und des vom italienischen Konsulargerichte in Kairo verfolgten Italieners Cini bewilligt (Böhms Zeitschr., 1891, S. 622 und 625).

[2]) Die im Falle des Belagerungszustandes gemäß § 11 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (vergl. Artikel 61 der Reichsverfassung) gebildeten gemischten Kriegsgerichte sind ordentliche Gerichte.

Änderung der Gerichtsverfassung und des Strafprozeßrechts.

8. Abgesehen von dem Falle unter 7 ist eine dem Vertrage nachfolgende Änderung der Gerichtsorganisation und des Verfahrens in einem Staate auf die Auslieferungspflicht ohne Bedeutung. Wegen Änderung des Gerichtsstandes vergl. § 8, Nr. 3.

Verurteilte.

9. Auch bereits Verurteilte werden ausgeliefert. In den Verträgen mit Nordamerika ist dieses Falles nicht Erwähnung gethan, es heißt darin nur „persons charged with crimes“[1]). Gleichwohl erfolgt aber die Auslieferung. Liegt nur ein Kontumazialurteil vor, so wird gewöhnlich so verfahren, als ob noch kein Urteil ergangen wäre.

Schiffsmannschaften.

10. Das Asylrecht desertierter Schiffsmannschaften sowohl der Handels- wie der Kriegsmarine ist ein beschränktes. Die Interessen des Handels und der Schiffahrt fordern die grundsätzliche Auslieferung der von den Schiffen entweichenden Matrosen, welche anderenfalls der Erfüllung ihrer Kontrakte leicht zu entgehen vermöchten (vergl. Perels, Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften Berlin, 1883). Wenn Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen von Bord der Handels- oder Kriegsschiffe entweichen, so werden dieselben auf Ansuchen des Kapitäns seitens der Behörden des fremden Staates ohne weitere Förmlichkeiten ausgeliefert[2]), es sei denn, daß sie Angehörige des fremden Staates sind und, was in den Verträgen allerdings nicht erwähnt, aber selbstverständlich ist, ein politisches Delikt vorliegt. Haben dieselben eine Strafthat am Lande verübt, so erfolgt die Auslieferung erst, nachdem dieselbe abgeurteilt und erledigt ist[3]).

Unter „Angehörigen der Kriegsmarine“ ist nur das technische Schiffspersonal zu verstehen, ohne welche das Schiff nicht weiter fahren kann. Nicht hierher gehören Marinesoldaten, Besatzungstruppen u. s. w. Bestrafung wegen Desertion und des mit derselben konkurrierenden Diebstahls, Unterschlagung u. s. w. ist zulässig. Soll wegen anderer Delikte gegen dieselben eingeschritten werden, so ist ein förmliches Auslieferungsverfahren bezw. die Zustimmung des Asylstaates notwendig. Im übrigen sind Angehörige der Marine denjenigen des Landheeres[4]) gleichzustellen.

---

[1]) Vergl. Lammasch, S. 689.

[2]) In Kriegszeiten werden Angehörige der Kriegsmarine seitens neutraler Staaten nicht ausgeliefert.

[3]) Vergl. Hetzer, S. 48.

[4]) Vergl. unten § 8, Nr. 10.

11. Nach § 25 des Zollkartells zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. 1892, S. 3) werden Zolldefraudanten[1]) ausgeliefert, sofern sie nicht dem ersuchten Staate oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Übertretung seinerseits strafen zu lassen. Das diesbezügliche Verfahren ist ein summarisches. Der Beschuldigte darf nur wegen des Zolldeliktes bestraft werden. Sollte in dem den Angeschuldigten zur Last liegenden Verhalten auch der Thatbestand eines gemeinen, zur Auslieferung verpflichtenden Verbrechens, z. B. einer Fälschung, Bestechung, Körperverletzung gegen Beamte, vorliegen, so muß die Auslieferung in den gewöhnlichen Formen nachgesucht werden[2]).

Zolldefraudanten.

12. Vergl. § 8, Nr. 7 und 10 unten.

Politische und militärische Verbrecher.

§ 8.

Wegen welcher strafbaren Handlungen wird ausgeliefert?

Die Abgrenzung der Auslieferungsdelikte, d. h. solcher Strafthaten, welche zur Auslieferung verpflichten, geschieht bald in der Weise, daß bestimmte Delikte in den Verträgen aufgezählt werden, bald wählt man eine Minimalstrafe als Kriterium für die Auslieferungspflicht, z. B. alle mit Freiheitsstrafe über 1 oder 2 Jahre bedrohten strafbaren Handlungen, die erstere Methode ist in sämtlichen deutschen Verträgen befolgt.

Die Frage, ob wegen einer Strafthat Auslieferung gewährt werden kann, wird oft ein eingehendes Studium erfordern. Mindestens muß man den Text des fremden Strafgesetzbuches zur Hand haben. Als Hülfsmittel mag auf Liszts „Strafgesetzgebung der Gegenwart" hingewiesen werden. Die Unterschiede des italienischen und des niederländischen Strafrechts gegenüber dem deutschen sind von mir in zwei Einzelabhandlungen erörtert[3]).

1. Erste Voraussetzung der Auslieferungspflicht ist, daß die betreffende That auch im Zufluchtsstaate bestraft werden kann.

Strafbarkeit im ersuchten Staate.

a) Die That muß dort zunächst überhaupt mit Strafe bedroht sein und auch einem der im Vertrage aufgezählten Deliktsbegriffe entsprechen[4]).

---

[1]) Vergl. auch § 8 unter Nr. 8.

[2]) Vergl. Lammasch, S. 370.

[3]) Vergl. Delius, Nr. 5 und Nr. 6.

[4]) Strafbarkeit nach dem Rechte des ersuchenden Staates halten für genügend Fiore-Antoine, Nr. 332, der 16. deutsche Juristentag und das Gutachten des italienischen Staatsrates vom 8. August 1874 bei Fiore-Antoine, Nr. 332.

(Prinzip der identischen Norm nach Lammasch). In den Verträgen[1]) findet sich nun bei manchen Delikten vermerkt, daß die Auslieferung nur stattfinde, „wenn die betreffende Handlung nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist“. Dies ist geschehen bei denjenigen Verbrechensgattungen, in Betreff deren die in den Strafgesetzen der kontrahierenden Staaten aufgestellten Begriffe in höherem Maße differieren. Bei den übrigen Delikten hielt man es bei der vermuteten Übereinstimmung der Gesetze beider Vertragsstaaten nicht für erforderlich, den Vermerk ausdrücklich auszusprechen[2]). Auffälligerweise erklärt das schweizerische Bundesgericht in konstanter Praxis[3]) die Auslieferungspflicht, abgesehen von den Fällen, in denen der Vertrag ausdrücklich Strafbarkeit nach der Gesetzgebung beider Staaten fordert, für eine unbedingte und nicht davon abhängig, daß die That auch im ersuchten Staate mit Strafe bedroht ist.

Eine Ausnahme enthalten die Verträge Rußlands mit Preußen und Bayern. Auslieferungsdelikt ist „die Herstellung oder der Besitz von Dynamit und anderen Sprengstoffen, insoweit sie durch die Gesetze des um die Auslieferung *ersuchenden* Staates für strafbar erklärt sind“ (Artikel 1, Nr. 3).

Für die diesseitige Ansicht[4]) spricht übrigens auch die Bestimmung sämtlicher Verträge, nach welcher eine Auslieferung nicht stattfinden soll, wenn nach den Gesetzen des ersuchten Staates bezüglich der betreffenden Strafthat Verjährung eingetreten ist. Hieraus ist ebenfalls zu schließen, daß eine Pflicht, wegen Delikten, welche nach dem Rechte des ersuchten Staates straflos sind, auszuliefern, nicht hat übernommen werden sollen.

Das Prinzip der identischen Norm erleidet eine naturgemäße Ausnahme, wenn nach den besonderen Verhältnissen oder der geographischen Lage des Zufluchtsstaates das Delikt dort gar nicht verübt werden kann[5]). Binnenstaaten', wie die Schweiz und Luxemburg, werden wegen Seeraubes u. s. w. ohne Anstand ausliefern. In südlichen Ländern pflegt sich das Menschengeschlecht schneller zu entwickeln, als in kälteren Klimaten. Der geschlechtliche Mißbrauch unreifer Mädchen ist in Uruguay und Spanien an die Altersgrenze von

---

[1]) Vergl. den deutsch-belgischen Vertrag, Artikel I, Nr. 7, 12, 17 und 18.

[2]) Haus, Nr. 969, Anm. 29.

[3]) Vergl. Böhms Zeitschr. f. internat. Priv.- u. Strafr., Bd. 2, S. 59, und Bd. 5, S. 532.

[4]) Ebenso v. Martitz, Bd. 2, S. 59, und Lammasch, S. 168.

[5]) These 12 der Oxforder Beschlüsse.

12 Jahren geknüpft, Deutschland, obwohl dessen Recht 14 Jahre vorsieht, ist dementsprechend zur Auslieferung verpflichtet.

Es versteht sich von selbst, daß die Auslieferung auch nicht stattfindet, wenn der nach dem Rechte eines der beiden Staaten erforderliche Strafantrag fehlt[1]). Ebenso muß auf andere positive Bedingungen der Verfolgbarkeit einzelner Delikte nach dem Rechte des ersuchten Staates Rücksicht genommen werden, z. B. auf § 238 Str.-G.-B., nach welchem, wenn der Entführer die Entführte geheiratet hat, die Verfolgung nur stattfindet, nachdem die Ehe für ungültig erklärt ist.

Die Strafthat, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, muß aber nicht blos nach dem Rechte beider Vertragsstaaten überhaupt strafbar sein, sondern auch nach der Gesetzgebung beider Teile einem der in dem betreffenden Vertrage aufgeführten Deliktsbegriffe entsprechen. Nach sämtlichen Verträgen wird nur wegen Verbrechen[2]) und Vergehen, nicht auch wegen Übertretungen ausgeliefert.

Der vom Vertrage in Bezug genommene Deliktsbegriff[3]) muß durch die beiderseitige Gesetzgebung gedeckt sein. Giebt das Strafrecht des einen Staates jenem Begriff einen so weiten Umfang, daß er Handlungen betrifft, die nach dem Strafgesetz des anderen zwar strafbar sind, aber einer nicht in dem Vertrage stehenden Kategorie unterstehen, so liegt der Überschuß nicht im Rahmen der Vertragspflicht[4]). Andererseits ist es für die Auslieferungsqualität eines Vertragsdeliktes ohne Belang, ob seine Merkmale auf der Gegenseite von einem identischen, oder ob sie von einem anderen auf der Vertragsliste überhaupt figurierenden Deliktsbegriff erfaßt werden[5]). Was man hier als Falschmünzerei bezeichnet, mag man dort als eine Form der Urkundenfälschung charakterisieren. Was dort als Raub spezialisiert wird, mag hier unter der allgemeinen Rubrik des Diebstahls mit inbegriffen werden. Ergiebt die dem Auslieferungsantrage beigefügte Urkunde keine genügenden Anhaltspunkte, so müssen die erforderlichen Angaben nachgeholt werden.

---

[1]) Vergl. Lammasch, S. 442, ferner § 5, Nr. 3, deutsch. Str.-G.-B. und Entsch. des schweiz. Bundesgerichts vom 16. August 1875 in der Revue de droit international, 1881, S. 50.

[2]) Der Ausdruck „Verbrechen“ in den Verträgen mit Nordamerika umfaßt auch Vergehen (Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. 27, S. 126).

[3]) Vergl. auch § 8, Nr. 1 d.

[4]) v. Martitz, II, 59.

[5]) Vergl. v. Martitz, II, 60.

Ist in einem Vertrage gesagt, daß nicht jeder Diebstahl u. s. w. auslieferungsmäßig ist, sondern nur der unter erschwerenden Umständen verübte, so ist — auch ohne ausdrückliche Zusicherung — stets anzunehmen, daß solche Diebstahlsfälle ausgeschlossen sind, welche unter im ersuchtem Staate nicht gerade als erschwerend geltenden Umständen verübt sind. Die Einschränkung der Auslieferungsmäßigkeit kann jeder Staat nur nach seinen Rechtsanschauungen interpretieren. Mag also der Strafbarkeitsgrad eines Thatbestandes in der Gesetzgebung beider Vertragsstaaten noch so weit auseinandergehen, eine Ungleichheit in den beiderseitigen Leistungen findet nicht statt. Jeder Staat ist nur insoweit forderungsberechtigt, als er selber, und zwar als er nach Maßgabe seines eigenen Strafgesetzes verpflichtet ist[1]).

Zugegeben mag werden, daß die den beiden Parteien hiernach gebührende Interpretationsfreiheit die gemeinte Tragweite jener Klauseln mitunter zweifelhaft erscheinen lassen kann. Der Begriff einer im Verbrechensgrade strafbaren Handlung, eines erschwerenden Umstandes wird leicht unbestimmt, wenn er nach zwei verschiedenen, vielleicht ganz divergenten Strafsystemen interpretiert werden soll. Dieser Schwierigkeit begegnen die Verträge mit Frankreich dadurch, daß sie die Gesetzgebung Frankreichs allein als maßgebend erklären[2]).

b) Die That muß im ersuchten Staate **noch strafbar** sein.

Die Auslieferung findet also nicht statt:

α) wenn der Strafanspruch auf Grund eines im Zufluchtsstaate durchgeführten förmlichen Strafverfahrens[3]) durch Einstellung des Strafverfahrens, Verurteilung oder Freispruch bereits **getilgt** ist. Gleiches muß von einer Abolition oder Begnadigung gelten, wenn auch die Verträge dieselbe nicht vorsehen. **Lammasch**, S. 504, verneint das letztere, weil die Auslieferung nur in Ermangelung gesetzlich fixierter Bedingungen der Verfolgung, nicht auch wegen einer aus der freien Entschließung des Staatsoberhauptes im ersuchten Staate erfolgten Begnadigung verweigert werden könne. Dies ist nicht zutreffend. Ist nach dem Staatsrechte des ersuchten Staates ein Gerichtsstand im Inlande für die betreffende Strafthat überhaupt

---

[1]) v. Martitz, II, 63.

[2]) Vergl. z. B. den Vertrag mit Preußen, Art. 2, Ziff. 3.

[3]) Die Resultatlosigkeit vorläufiger Erhebungen hindert die Auslieferung nicht. Werden neue Thatsachen und Beweismittel zwecks Neuaufnahme des Verfahrens angeführt (§ 172 Str.-Pr.-O.), so wird die Auslieferung oft in Folge konkurrierender Kompetenz des Zufluchtsstaates nicht stattfinden (vergl. § 8, Nr. 3).

gegeben, so kann auch Begnadigung eintreten und damit der Strafanspruch erlöschen.

β) Wenn nach dem Rechte des ersuchten Staates Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung eingetreten ist[1]). Es ist selbstverständlich, daß die That auch nach dem Rechte des ersuchenden Staates noch nicht verjährt sein darf. Nach Ansicht des schweizerischen Bundesgerichtes[2]) hat der ersuchte Staat letzteres nicht zu prüfen, es ist dies vielmehr Sache des Spruchrichters. Die Dauer der Verjährungsfrist richtet sich nach dem fremden Recht, jedoch ist die für diesen Zweck notwendige Qualifikation des Deliktes, ob Verbrechen oder Vergehen, dem Rechte des reklamierenden Staates zu entnehmen[3]).

Die Verjährungsfrist läuft von dem im Auslieferungsgesuch zu bescheinigenden Zeitpunkt des bezeichneten Thatbestandes oder dem Datum des diesen Thatbestand feststellenden Kontumazial- oder kontradiktorischen Erkenntnisses[4]). Wenn auch die Frage der Verjährung nach dem Rechte des ersuchten Staates sich richtet, so folgt daraus nicht, daß die Verjährung nur durch Handlungen der Behörden dieses Staates gegen den Flüchtling unterbrochen werden kann. Vielmehr müssen auch Verfolgungs- bezw. Vollstreckungshandlungen der Behörden des ersuchenden Staates berücksichtigt werden, soweit denselben auch nach dem Rechte des ersuchten Staates die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung zukommt[5]). Der Antrag auf vorläufige Festnahme bezw. das Auslieferungsgesuch charakterisiert sich als eine Unterbrechungshandlung[6]).

In manchen Verträgen fehlt es an einer Bezeichnung des Moments, für welchen festgestellt werden soll, ob die Verjährung

---

[1]) Das argentinische Auslieferungsgesetz (Art. 3, Nr. 5) sieht nur darauf, ob Verjährung nach dem Rechte des ersuchenden Staates eingetreten ist.

[2]) Entsch. vom 8. September 1892 in Böhms Zeitschrift, Bd. 2, S. 624.

[3]) v. Martitz, II, 79, welcher bezeugt, daß so mehrfach in Belgien entschieden sei.

[4]) Für die Frage, ob im Falle eines Kontumazialurteils die Verjährung nach den Grundsätzen der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung zu erfolgen hat, ist entscheidend das Recht des ersuchten Staates. Vergl. Entsch. des italienischen Staatsrates bei Fiore-Antoine, Nr. 339.

[5]) Lammasch, S. 435, und Entsch. des schweiz. Bundesgerichts vom 16. Juli 1893 in Böhms Zeitschr., Bd. 3, S. 452.

[6]) v. Martitz, II, 80, anderer Meinung Haus, II, Nr. 956, da er sei un acte émané d'une autorité n'ayant point d'effet hors du territoire.

vollendet sei oder nicht. Man wird annehmen müssen, daß dies der Moment des Eintreffens des Festnahme- bezw. Auslieferungsantrages sei[1]). Das niederländische Auslieferungsgesetz (Art. 5), welches eine Lücke des deutschen Vertrages ausfüllt, läßt den Moment der Verhaftung oder der Vorladung des requirierten Individuums von Seite der niederländischen Behörden entscheiden.

Es ist auch die Ansicht vertreten, daß maßgebend sei der Moment, in welchem die Auslieferung bewilligt wird. Erfolgt ein Aufschub der Auslieferung wegen einer im Asylstaat verhängten Straf- oder Untersuchungshaft, so kann natürlich, da eine Bewilligung erfolgt ist, von einer Verjährung hinterdrein keine Rede sein.

Staaten mit mehreren Strafrechten.

c) Besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn die Auslieferung von einem Staate verlangt wird, auf dessen Gebiete mehrere Strafrechte neben einander bestehen. Nach welchem von den verschiedenen Strafgesetzbüchern soll beurteilt werden, ob die betreffende Strafthat sich als Auslieferungsdelikt darstelle? Müssen alle übereinstimmend den Auslieferungscharakter konstituieren, zessiert bei mangelnder Übereinstimmung die Auslieferungspflicht, oder ist maßgebend das Recht in dem Gebietsteile, in welchem der Flüchtling bei Eingang des Auslieferungsgesuches sich aufhält oder in welchem er später ergriffen wird? Die Frage ist praktisch für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz, England in Bezug auf Irland und Schottland, Ungarn mit Rücksicht auf Kroatien und Slavonien, für Rußland betreffs Finnlandes.

Die Praxis der Vereinigten Staaten von Nordamerika neigt dahin, Auslieferung nur zu gewähren, wenn die dem Verfolgten zur Last liegende That nach Bundesrecht, also innerhalb des gesamten Gebietes der Union, eines der im Auslieferungsvertrage aufgezählten Delikte darstellt[2]). Dagegen liefert Großbrittannien auch wegen solcher Thaten aus, die bloß nach englischem, und nicht auch gleichzeitig nach schottischem Recht eines der im Vertrage aufgezählten Delikte konstituieren (Extradition act. 1870 sect. 26)[3]).

Das schweizerische Auslieferungsgesetz (Art. 3) erklärt das Recht des Zufluchtsortes für maßgebend. Da entsteht nun die weitere Frage: ist hierunter der Ort zu verstehen, wo der Flüchtige sich zur Zeit des in gehöriger Form gestellten Auslieferungsbegehrens

---

[1]) So ist in dem Vertrage mit Belgien ausdrücklich bestimmt; vergl. auch Haus, II, Nr. 956 und 15.

[2]) Kent, S. 37, Nr. 1.

[3]) Vergl. auch Lammasch, S. 185.

beim Bundesrat bezw. — was dem gleichsteht — des Antrages auf vorläufige Festnahme bei der zuständigen Justizbehörde aufhält, oder derjenige, an dem er ergriffen wird. Im Art. 5 des Auslieferungs-Vertrages ist die Frage im Sinne der ersteren Alternative entschieden. Die Auslieferung soll darnach nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung eingetreten ist. Man wird auch in den oben mitgeteilten Fällen dasselbe anzunehmen haben. Ein späterer Wechsel des Zufluchtsortes, etwa um ein günstigeres Strafrecht für sich beanspruchen zu können, kommt also nicht in Betracht. Gleiches wird mangels besonderer Bestimmung auch gegenüber den übrigen Ländern anzunehmen sein.

Änderung des Strafrechts.

d) Welchen Einfluß übt auf die Auslieferungspflicht eine Änderung des Strafrechtes aus, welche in einem oder beiden Staaten nach Abschluß des Auslieferungsvertrages stattgefunden hat?

Man wird an dem Grundsatze festhalten müssen, daß Staatsverträge nur mit Bewilligung beider Kontrahenten abgeändert werden können, ein neues Strafgesetzbuch also, welches er sich selber giebt, den einen Staat von seiner vertragsmäßig übernommenen Auslieferungspflicht nicht befreien kann.

Das deutsche Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 1890[1]) angenommen, daß die Frage der Strafbarkeit, insbesondere ob ein Delikt unter den Begriff einer der im Vertrage aufgezählten Strafthaten falle, nach dem zur Zeit des Abschlusses des betreffenden Auslieferungsvertrages geltenden Strafrecht, nicht aber nach dem zur Zeit des einzelnen Auslieferungsfalles in Kraft befindlichen zu entscheiden sei. Gleiches gilt bezüglich des Begriffs „Verbrechen“ oder „Vergehen“. Dieser Rechtsgrundsatz wird auch in der Theorie unter anderen von Lammasch, S. 568[2]), vertreten. Neuerdings ist v. Martitz, S. 65 ff., dieser Meinung entgegen-

---

[1]) Entscheidung dess. in Strafsachen Bd. 21, S. 180; vergl. auch Delius Nr. 9.

[2]) In seiner Abhandlung in der Revue générale de droit international public (1896, S. 1) kommt Lammasch zu dem Ergebnis, daß die Frage, ob die That überhaupt strafbar, nach dem gegenwärtigen, aber die Frage, ob sie als Verbrechen oder Vergehen anzusehen, nach dem zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Strafrecht zu entscheiden sei.

getreten[1]). Er meint, daß die in den Verträgen aufgezählten Verbrechensbegriffe kein eigenes, von dem Strafrechte der Vertragsstaaten losgelöstes, völkerrechtliches Dasein führten, und der Sinn, der ihnen beizulegen sei, nur dem jeweilig geltenden Strafgesetz entnommen werden könne. Ebensowenig überzeugend ist seine weitere Behauptung, daß ein Staat auf seine Freiheit, schuldhaftes Unrecht zu kriminalisieren oder zu entkriminalisieren und dieses Vorgehen auch nach außen hin, im Verhältnis zu fremden Mächten, wirksam sein zu lassen, durch die Vertragsschließung nicht verzichtet habe (S. 69).

Der ersuchte Staat muß also ausliefern, auch wenn die Strafthat nach seinem jetzigen Recht nicht mehr strafbar ist. Er braucht dagegen nicht auszuliefern, wenn die That früher nicht, wohl aber jetzt strafbar ist bezw. unter den Deliktsbegriff fällt.

Gleichgültig ist, wenn der Thatbestand auslieferungsmäßig bleibt und fortan nur unter eine andere Vertragsrubrik fällt.

Eine Ausnahme tritt selbstverständlich ein, wenn in dem betreffenden Auslieferungsvertrage ausdrücklich bestimmt ist, daß maßgebend sein solle das zur Zeit des jedesmaligen Auslieferungsantrages geltende Strafrecht. Eine solche Vorschrift ist indeß in den Verträgen weder des Deutschen Reiches noch Preußens enthalten.

Man hat nun allerdings behauptet, daß Großbrittannien auch jetzt auf Grund des Vertrages vom 14. Mai 1872 einen Nichtkaufmann wegen Bankerotts ausliefern müsse, weil im Artikel 2 unter Nr. 7 gesagt sei, daß unter den Begriff „strafbarer Bankerott" alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches gerichtlich geahndet werden. Dieselbe Ansicht wird auch in dem Aufsatz des preußischen Just.-Min.-Bl. von 1889, S. 8 ff., sowie von Hetzer, S. 188, vertreten. Es kann derselben jedoch, wie auch Lammasch, S. 568, ausführt, nicht beigepflichtet werden, denn wolle man auch jene Bestimmung dahin auslegen, daß Änderungen einzelner Paragraphen im Strafgesetzbuch selbst auf die Auslieferungspflicht keinen Einfluß haben sollten, so würde doch immer der Umstand entgegenstehen, daß die jetzigen Strafbestimmungen über den Bankerott sich in der Konkursordnung, nicht im Strafgesetzbuche, vorfinden.

---

[1]) v. Martitz, II 69, Anm. 18, glaubt mir einen Widerspruch unter meinen verschiedenen Abhandlungen nachweisen zu können, indeß mit Unrecht. Zur Zeit des Abschlusses des deutsch-italienischen Vertrages waren schon die Vorbereitungen zu einem einheitlichen Strafgesetzbuch Italiens im Gange, vermutlicher Wille also bei beiden Kontrahenten, dasselbe für den späteren Auslieferungsverkehr maßgebend sein zu lassen.

Der ersuchte Staat kann auch nach Maßgabe seines jetzigen Strafrechts ausliefern, das Delikt muß nur im Vertrage vorgesehen sein. Durch Abmachungen der beiderseitigen Regierungen können die im Vertrage vorgesehenen Delikte eine erweiternde bezw. einschränkende Auslegung erhalten[1]), ohne daß der Gesetzeskraft habende Vertrag abgeändert zu werden braucht.

Wir geben nachstehend eine kurze Übersicht[2]) darüber, welche Modifikationen das Strafrecht in Preußen und im Deutschen Reich seit Abschluß der noch jetzt geltenden Auslieferungsverträge erlitten hat. Wir müssen dabei folgende drei Perioden unterscheiden:

α. Das Strafrecht des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten (Tl. II Tit. 20) nebst Ergänzungsgesetzen.

Totschlag (§§ 806—838, II. 20). Unter diesen Begriff fiel auch die Körperverletzung mit tötlichem Erfolge (§ 226 des R.-St.-G.-B.; vergl. Kab.-Ordre vom 10. Juli 1837, G.-S. S. 128, Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 21, S. 180).

Notzucht (§§ 1048—1060, II, 20). Als Notzucht wurde auch angesehen, „jede an einer Frauensperson unter 12 Jahren verübte Unzucht (§ 1054), auch wenn keine Gewalt gegen sie ausgeübt ist" (Kab.-Ordre vom 9. November 1815, G.-S. S. 207). Objekt des Verbrechens kann nur eine „unschuldige" Frauensperson sein. Endlich bestimmt § 1060: „Wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen (Notzucht) nicht rügen und wenn dadurch auch kein öffentliches Ärgernis gegeben worden, so findet keine richterliche Untersuchung von amtswegen statt." Ist die Notzucht nur auf Antrag verfolgbar, so ist die Strafverfolgung ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb eines Jahres, seitdem die That verübt und zur Kenntnis des Antragsberechtigten gekommen ist, der Strafantrag gestellt wird (§ 602 der Kriminalordnung).

Betrüglicher Bankerott (§§ 1452—1457, II, 20). „Ein betrüglicher Bankerottierer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen (§ 1452)." Also auch Nichtkaufleute können sich dieses Verbrechens schuldig machen.

Unter der Herrschaft dieses Strafgesetzes ist abgeschlossen der Auslieferungsvertrag Preußens mit Frankreich.

---

[1]) Vergl. § 4, Nr. 6, S. 12, oben und Delius Nr. 11.

[2]) Vergl. Delius, Nr. 9.

β. Das preußische Strafgesetzbuch vom 2. April 1851 (G.-S. S. 93).

In die Zeit der Geltung dieses Strafgesetzes fällt der Abschluß der Verträge Preußens mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Österreich-Ungarn.

Die Auslieferungsdelikte des amerikanischen Vertrages haben bisher keine Änderung erlitten. Österreich-Ungarn gegenüber erfolgt die Auslieferung wegen aller strafbaren Handlungen, welche als Verbrechen oder Vergehen nach der Gesetzgebung beider Länder strafbar sind. Als Abweichung vom heutigen Strafrecht ist hervorzuheben, daß der Bankerott nur als Verbrechen der Kaufleute (Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer) angesehen wird (§§ 259 ff.).

γ. Das Reichs-Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 und zwar:

a) bis zur Novelle vom 26. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 25).

In diese Zeit fallen die Verträge des Deutschen Reichs mit Italien, Großbrittannien, der Schweiz und mit Belgien.

§§ 176 Ziffer 1 und 3 und 177 des St.-G.-B. (Vornahme unzüchtiger Handlungen und Notzucht). Die Verfolgung dieser Verbrechen tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann (§ 176 Abs. 3 bezw. 177 Abs. 3). Frist für den Antrag: 3 Monate (§ 61). Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so bedarf es eines Antrages auf Verfolgung nicht (§ 178).

§§ 240 und 241. (Widerrechtliche Nötigung eines Anderen durch Gewalt oder Drohungen zu einer Handlung u. s. w., und Bedrohung eines Anderen mit der Begehung eines Verbrechens.)

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§§ 281 und 282. (Betrüglicher Bankerott.) Der Begriff des strafbaren Bankerotts ist auf Kaufleute beschränkt.

Ferner bestimmt bezüglich der nur auf Antrag zu verfolgenden Strafthaten der § 64: „Nach Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.“ Als Antragsdelikte kommen außer den schon erwähnten hier in Betracht: §§ 123 (Hausfriedensbruch), 237 (Entführung einer Minderjährigen), 247 (Diebstahl und Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher, Lehrherrn, auch Hausdiebstahl und Hausunterschlagung), 303 (einfache Sachbeschädigung), 263 (Betrug gegen Angehörige,

Vormünder oder Erzieher). Jetzt ist die Zurücknahme nur zulässig bei folgenden Delikten: Familiendiebstahl oder -Unterschlagung (§ 247), Familienbetrug (§ 263) und Sachbeschädigung gegen einen Angehörigen (§ 303).

b) Seit der Novelle bis zur Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 351).

Während dieser Periode ist nur der Vertrag des Deutschen Reiches mit Luxemburg geschlossen.

Weggefallen ist das Erfordernis des Antrages bei den Verbrechen bezw. Vergehen gegen die §§ 176, 177. 240 und 241.

c) Seit der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 351).

Nach §§ 209—214 der Konkursordnung ist der Begriff des strafbaren Bankerotts nicht mehr auf Kaufleute beschränkt.

In dieser Zeit sind abgeschlossen die Verträge des Deutschen Reichs mit Brasilien, Schweden-Norwegen, Spanien, Uruguay und der Vertrag betr. die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongostaates, ferner die Verträge des Deutschen Reiches mit Serbien und Transvaal, sowie Preußens mit Rußland.

d) Seit dem Reichsgesetze vom 13. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 107).

Auslieferungsdelikt ist nach den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches auch die vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung von Telegraphenanstalten. Der neue § 318a des St.-G.-B. bestimmt neu in Abs. 2: „Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.“

Die jetzigen Fristen für Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung sind, soweit sie nicht dieselben geblieben, kürzer als diejenigen der preußischen Kriminalordnung bezw. des preußischen Strafgesetzbuches.

Strafbarkeit im ersuchenden Staate.

2. Ob die That auch nach dem Rechte des ersuchenden Staates strafbar ist bezw. dem im Vertrage aufgeführten Deliktsbegriffe entspricht, hat der ersuchte Staat nicht zu prüfen, das ist Sache des Spruchrichters. Nur die Schweiz scheint eine Ausnahme zu machen. Das Bundesgericht[1]) dortselbst hat ausgesprochen, daß, wenn offenbar nach deutschem Recht die That nicht strafbar sei, die Auslieferung verweigert werden müsse, dagegen, falls Kontroversen bezüglich der Strafbarkeit nach deutschem Recht beständen, auszuliefern und die Entscheidung dem erkennenden deutschen Richter zu überlassen sei.

---

[1]) Böhm's Zeitschr., Bd. 5, S. 89 u. 533.

Gerichtsstand im ersuchten Staate.

3) Wegen des Delikts darf im Zufluchtsstaate kein Gerichtsstand begründet, insbesondere kein Strafverfahren schon anhängig gemacht sein.

Während sämtliche Staaten wegen der auf ihrem Gebiete verübten Delikte keine Auslieferung bewilligen, ist dies nach den Verträgen des Deutschen Reiches mit Italien und der Schweiz[1]) nicht der Fall.

Fast in allen Strafgesetzbüchern findet sich eine dem § 4 St.-G.-B. entsprechende Vorschrift. Auf diesen subsidiären und fakultativen Gerichtsstand kann sich aber der Zufluchtsstaat nicht berufen, wenn in dem Vertrage die Auslieferung als eine unbedingte Pflicht konstituiert ist. Ausgenommen ist der Fall, wo beim Eintreffen des Auslieferungsantrages bereits das Verfahren im Asylstaate anhängig gemacht ist, also mindestens von den zuständigen Behörden Anstalten getroffen sind, die Strafthat im Inlande zu verfolgen.

Schreiben die Gesetze des Asylstaates für das Delikt die Verfolgung im Inlande als obligatorisch vor, so ist anzunehmen, daß ein denselben widersprechender, also die Auslieferung ohne Einschränkung bewilligender Auslieferungsvertrag, wenn er in einer dem Gesetze gleichkommenden Weise, d. h. unter Mitwirkung des Parlamentes, zustande gekommen ist, den Gesetzen derogiert[2]). Eine nach Abschluß des Auslieferungsvertrages erfolgte Abänderung der die Zuständigkeit der inländischen Gerichte regelnden Bestimmungen ist unbeachtlich, da Staatsverträge nicht einseitig abgeändert werden können. Nach den Verträgen der deutschen Bundesstaaten mit Österreich-Ungarn (Art. 1, Nr. 2) zessiert die Auslieferungspflicht, wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist, d. h. prinzipaliter, nicht bloß subsidiär. Österreich (einschließlich Kroatiens und Bosniens) liefert also nicht aus: wegen Hochverrats gegen den österreichischen Staat und wegen des Verbrechens der Verfälschung österreichischer öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen. In Ungarn gilt dasselbe hinsichtlich Hochverrates, Staatsverrates, Aufstand und Geldverfälschung[3]).

---

[1]) Lammasch, S. 463.

[2]) Lammasch, S. 481.

[3]) Jettel, S. 253.

4. Nach den Verträgen mit Großbrittannien, Österreich-Ungarn[1]) und Nordamerika muß die That im Gebiete des ersuchenden Staates verübt sein, wenn Auslieferung erfolgen soll.

Ort der That in dem ersuchenden oder einem dritten Staate.

Andere Verträge des Deutschen Reiches gehen weiter und gestatten die Auslieferung auch wegen eines im dritten Staate verübten Deliktes, falls nach den Gesetzen des ersuchten Staates ein Gerichtsstand begründet ist (vergl. § 4 St.-G.-B.). Die Auslieferung ist diesfalls aber nur fakultativ[2]).

Teilnahme und Versuch.

5. Sämtliche Verträge des Deutschen Reiches bestimmen, daß nicht bloß die eigentlichen Thäter, sondern auch die Teilnehmer auszuliefern seien. Hingegen findet wegen Versuches die Auslieferung nur statt, wenn er auch nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates strafbar ist, was nach den obigen Ausführungen selbstverständlich ist. In den Verträgen mit Großbrittannien, Schweden und Norwegen, Brasilien ist die Auslieferungspflicht wegen Versuches auf einige bestimmte Delikte beschränkt. In manchen Verträgen ist gesagt, z. B. im italienischen und schweizerischen: „Die Auslieferung kann („pourra") auch wegen Versuches .... stattfinden." Hiernach möchte es scheinen, als ob die Auslieferung bloß fakultativ wäre. Nach der Erklärung des Kommissars im deutschen Reichstage (Verhandl. 1874, 1. Session I, S. 56) soll dies aber nur besagen, daß es in dem Belieben desjenigen Staates steht, welcher den Verbrecher verfolgt, ob er den Auslieferungsantrag stellen will oder nicht. Eine Verpflichtung zur Auslieferung wegen Versuches erkennt gleichwohl die Schweiz gestützt auf die Fassung des Art. I a. E. nicht an.

Unter den Begriff der Teilnahme (Anstifter, Gehilfe, Mitthäter) fällt regelmäßig auch die Begünstigung[3]). Die als strafbare Teilnahme sich qualifizierende Handlung ist nur dann auslieferungsmäßig, wenn und insoweit dieselbe gleichzeitig durch das Strafgesetz des andern Staates betroffen wird. Gleichgültig ist dabei, welche Spezialrubrik der Teilnahme hier oder dort Platz greift, wie die Begriffe der Mitthäterschaft, der Komplizität hier oder dort abgegrenzt sind. Würde die betreffende Teilnahmehandlung im Zufluchtsstaat straffrei sein, oder wäre sie etwa dort zu einem delictum sui generis erhoben,

---

[1]) Österreich-Ungarn liefert auch aus, wenn die Strafthat gegen den ersuchenden Staat verübt ist.

[2]) Vergl. auch § 7, Nr. 2, S. 22.

[3]) Erk. des schweizerischen Bundesgerichts v. 17. Juni 1892, Böhm's Zeitschr., Bd. 2, S. 505. Auch wegen Hehlerei hat die Schweiz ausgeliefert (Böhm's Zeitschr., Bd. 2, S. 506).

so würde — falls letzteres nicht etwa als Auslieferungsdelikt noch besonders erwähnt wäre — die Auslieferungspflicht zessieren.

Auf bloße Vorbereitungshandlungen oder auf die Nichtverhinderung einer strafbaren That bezieht sich die Auslieferungspflicht nicht. Wegen Aufforderung oder Erbietens zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen (§ 49a Deutsch. St.=G.=B.) wird gleichfalls nicht ausgeliefert. Der § 49a ist überdies erst durch die Novelle vom 26. Februar 1876 in das Strafgesetzbuch aufgenommen, also erst nach Abschluß verschiedener Auslieferungsverträge. Indessen würde nichts im Wege stehen, daß die beiderseitigen Regierungen durch Vereinbarung, insbesondere sogen. Gegenrechtserklärung, auch den § 49a unter die Auslieferungsfälle bringen, da es sich ja nur um eine Interpretation des Begriffs „Teilnahme" handelt.

Fehlt im Vertrage, wie z. B. in denjenigen Preußens, eine Bestimmung über Auslieferung der Teilnehmer, so ist zu prüfen, ob das fremde Recht dem strafrechtlichen Begriffe der Teilnahme eine accessorische Bedeutung versagt, sieht es vielmehr in der Anstiftung oder der Beihilfe oder der Begünstigung begangener Verbrechen oder anderen Teilnahmehandlungen daran besondere unter eigene Strafandrohung gestellte schuldhafte Akte, dann gelten auch die Deliktsrubriken des Vertrages nur den Hauptschuldigen. Dies trifft zu gegenüber Nordamerika[1]), dagegen liefern Frankreich, Österreich=Ungarn und Rußland wegen Teilnahme aus.

Auch beim Schweigen der Verträge bezüglich des Versuches ist zu prüfen, ob der fremde Staat in der Versuchshandlung nur eine juristische Qualifikation des objektiv unter den Vertrag fallenden Thatbestandes anerkennt. Da diese Auffassung in Nordamerika nicht zutrifft, so liefert dieses auch nur wegen vollendeter Verbrechen aus[2]).

Fahrlässige Delikte.

6. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung, daß auch wegen kulposer Delikte Auslieferung stattfinde, dürfte es zur Begründung des Auslieferungsantrages nicht genügen, daß unter jenen Thatbeständen, wegen welcher Auslieferung stattfinden soll, einzelne mit solchen Nummern bezeichnet sind, welche keinen Hinweis auf eine bestimmte Schuldform enthalten. So enthalten die Namen „Brandstiftung, Bankbruch, Sachbeschädigung" keinen Hinweis darauf, daß die betreffenden Delikte notwendigerweise dolos verübt sein müssen, es giebt vielmehr auch kulpose Delikte desselben Namens.

---

[1]) v. Martitz, II 72.

[2]) v. Martitz, II 75.

Nichtsdestoweniger denkt man, wenn man von Delikten dieser Art, ohne eines besonderen Zusatzes sich zu bedienen, spricht, ganz regelmäßig nur an dolose Thaten. Im Zweifel ist also ein Vertrag dahin zu interpretieren, daß wegen fahrlässiger Delikte nicht ausgeliefert wird. In dem Entwurf eines italienischen Auslieferungsgesetzes ist die Auslieferung wegen delitti culposi ausgeschlossen (Art. 2).

Dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrage liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Auslieferungspflicht regelmäßig auf vorsätzliche Handlungen zu beschränken ist. Dieser Gedanke ergiebt sich deutlich daraus, daß im Art. 1 Ziffer 2, 6, 10, 20 und 23, wo die gebrauchte Deliktsbestimmung mangels näherer Bestimmung auch auf Fahrlässigkeitsdelikte bezogen werden könnte, ausdrücklich erklärt wird, daß nur das vorsätzliche Vergehen gemeint sei (Entsch. des Bundesgerichts vom 23. Oktober 1891, Böhm's Zeitschr., Bd. 2, S. 81). Fahrlässiger Falscheid ist kein Auslieferungsdelikt (Entsch. des Bundesgerichts ebenda). In dem Vertrag steht nur „Meineid". Nach vielen Strafrechten ist fahrlässige Verletzung der Eidespflicht überhaupt nicht strafbar.

Politische Delikte.

7. Es ist oberster Grundsatz des Auslieferungsrechtes, daß wegen politischer und mit solchen im Zusammenhange stehender Delikte Auslieferung nicht gewährt wird[1]). Er wurzelt so tief im modernen Völkerrecht, daß man unbedenklich behaupten darf, auch da, wo politische Verbrechen in den Verträgen, wie z. B. in dem mit Nordamerika, nicht erwähnt sind, findet er Anwendung. Falls wegen eines gemeinen Deliktes ausgeliefert wird, geschieht dies unter der stillschweigenden Bedingung, daß wegen eines politischen Deliktes unter keinen Umständen Bestrafung eintreten darf. Das gilt auch, wenn das eigentliche Auslieferungsdelikt sich im Laufe des inländischen Strafverfahrens als ein politisches herausstellen sollte. In manchen Verträgen ist lediglich von politischen Delikten die Rede, z. B. demjenigen mit Österreich. Allein gleichwohl wird wegen sogen. relativ-politischer Delikte nicht ausgeliefert[2]). Was unter „politischen Delikten" zu verstehen, ist niemals genauer definiert worden. Daß in den neueren Verträgen die relativ-politischen Delikte besonders erwähnt werden, erklärt sich daraus, daß die völkerrechtliche Theorie den

---

[1]) Besteht zwischen dem gemeinen und dem politischen Delikt gar kein Zusammenhang, so wird wegen des ersteren ausgeliefert, wegen des letzteren darf aber keine Bestrafung erfolgen.

[2]) Vergl. v. Martitz II, S. 297 ff.; and. Ansicht Lammasch, S. 282, und anscheinend Jettel, S. 279.

Unterschied dieser und der absolut-politischen Delikte schärfer hervorzuheben anfing. In den Auslieferungsverträgen[1]) ist, wie gesagt, der Begriff des politischen Delikts nicht definiert[2]).

v. Martitz, II 274, versteht darunter alle Strafthaten, welche sich gegen die politische Gesamtorganisation eines Volkes richten, also 1) alle Handlungen, welche die Existenz, die völkerrechtliche Integrität, Unabhängigkeit, Zugehörigkeit des Staatsverbandes antasten und gefährden, 2) alle Unternehmungen, welche den Umsturz der Verfassung bezwecken, d. h. Verletzung der Einheit und Machtvollkommenheit der Staatsgewalt. Kein politisches Delikt liegt vor, wenn der verbrecherische Angriff sich nicht gegen den Bestand der Verfassung, sondern gegen einzelne staatliche Organe richtet, z. B. Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landfriedensbruch, strafbarer Mißbrauch der Amtsgewalt und andere spezielle oder allgemeine Amtsdelikte.

Preßdelikte als solche sind ebenfalls keine politischen Delikte. Die entgegenstehende Ansicht stützt sich auf den Umstand, daß die belgische Verfassung (Art. 98) sie nach französischem Vorbild den délits politiques nebengeordnet hat.

Von der Regel, daß das gegen einzelne Organe der staatlichen Gesamtheit oder von solchen begangene strafbare Unrecht nicht als politisches Delikt gelten kann, giebt es nach v. Martitz, II 277, folgende Ausnahmen: 1) das gegen das monarchische Staatsoberhaupt, sein Leben, seine körperliche Integrität, seine Freiheit und seine Ehre gerichtete Unternehmen, auch wenn es noch nicht zu einer vollendeten Versuchshandlung gekommen ist[3]). 2) Attentate und Komplotte gegen die Mitglieder der Dynastie. 3) Strafbare Angriffe gegen gesetzgebende Repräsentativkörper — nicht gegen Selbstverwaltungsverbände.

Man teilt die politischen Delikte wieder in absolut- und relativ-politische. Erstere sind solche, durch welche keine anderen als politischen Rechte der Staatsgewalt oder der Staatsbürger angegriffen werden. Unter letzteren versteht man diejenigen, welche eine Änderung der politischen Verhältnisse durch Handlungen anstreben, die auch abgesehen von ihrem Zwecke ihrer sonstigen Beschaffenheit nach strafbar sind, welche also neben den Merkmalen eines politischen Deliktes auch

---

[1]) In den Verträgen des Deutschen Reiches ist meistens gesagt, daß eine Bestrafung wegen eines politischen „Verbrechens“ oder „Vergehens“ nicht stattfinden dürfe. Wegen einer politischen „Übertretung“ ist also Bestrafung zulässig.

[2]) Vergl. Löwenfeld Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. 5, S. 103.

[3]) Vergl. aber unten die belgische Attentatsklausel.

die eines gemeinen Verbrechens, z. B. Mord, Brandstiftung und dergl., an sich tragen.

Nach der französischen Terminologie umfassen die relativ-politischen Delikte die délits complexes, d. s. Handlungen, welche in idealer Konkurrenz, d. h. durch eine und dieselbe Thätigkeit, sowohl den Thatbestand eines gemeinen, als auch den eines politischen Verbrechens in sich begreifen, und die délits connexes, zwei verschiedene Thätigkeiten, deren eine den Thatbestand eines gemeinen, die andere den eines politischen Verbrechens konstituiert, welche aber in einem inneren Zusammenhange stehen und sich nur als Teilakte einer und derselben Unternehmung darstellen.

In neuerer Zeit neigt man zu einer Einschränkung des Asyls politischer Verbrecher.

Der erste Schritt in dieser Richtung war die belgische Attentatsklausel, welche jetzt in allen Kulturstaaten, abgesehen von Großbrittannien, Italien und der Schweiz Eingang gefunden hat. Sie ist in den Verträgen des Deutschen Reiches von vorstehenden Ausnahmen abgesehen enthalten und lautet: „Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhange stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Mordes oder des Totschlags bildet.“ In dem Vertrage Rußlands mit Hessen ist noch schwere Körperverletzung, mit Preußen und Bayern Thätlichkeit, Körperverletzung, vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit und Beleidigung hinzugefügt.

Der russische Antrag aus dem Jahre 1881: „Aucun cas d'assassinat ou d'empoisonnement, ni de tentative, complicité ou préparation d'un pareil crime ne pourra être désormais réputé délit politique“ fand die Zustimmung Österreichs, Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Englands, ohne daß die Verhandlungen zu einem formellen Abschluß geführt hätten.

Das Institut für internationales Recht schlägt in seinen Oxforder Beschlüssen vor, der ersuchte Staat solle sich bei Prüfung der Frage, ob ein politisches Delikt vorliege, von den folgenden Grundsätzen leiten lassen: 1) Handlungen, welche alle Eigenschaften unrechtlicher Verbrechen an sich tragen (Mord, Brandstiftung und Raub), begründen wegen der bloßen politischen Absicht ihrer Urheber keine Ausnahme von der Auslieferung. 2) Für die Prüfung der Handlungen, welche während einer politischen Rebellion, eines Aufstandes oder eines Bürgerkrieges begangen sind, kommt es darauf an,

ob dieselben durch die Gebräuche des Krieges entschuldigt werden oder nicht.

Von letzterem Gedanken ließen sich die Mächte auch bei ihrem Verhalten gegenüber den Teilnehmern am letzten chilenischen Bürgerkriege leiten.

Also auch einzelne im Laufe und im Zusammenhange mit einer politischen Bewegung begangene gemeine Verbrechen gelten als politische. So verweigerte England die Auslieferung des Schweizers Castioni, der während des Aufstandes in Bellinzona den Staatsrat Rossi ermordet hatte. Die beste Lösung bietet Artikel 10 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes: „Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obschon der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes. Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrat die Bedingung, daß der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens noch wegen eines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe."

Von der Schweiz ist die Auslieferung wegen Anstiftung zum Meineide zu dem Zwecke, um durch das falsche Zeugnis des Angestifteten der Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung zu entgehen, verweigert, weil ein relativ-politisches Delikt vorliege (Entsch. des Bundesgerichts vom 17. März 1893 in Böhm's Zeitschrift, Bd. 3, S. 320).

Nach den Verträgen Preußens und Bayerns mit Rußland von 1885 soll der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

Die Auslieferung anarchistischer Verbrecher befürwortet zutreffend Lammasch (deutsche Juristenzeitnng 1899, S. 5), weil die Gründe für Gewährung eines politischen Asyls bei solchen Strafthaten wegfielen, welche zum Zwecke der Vernichtung jeder staatlichen Ordnung und jeder staatlichen Gewalt begangen werden.

Behandlung politischer Verbrecher im Asylstaat.

Gegen politische Verbrecher, welche nicht ausgeliefert werden, kann im Asylstaate wegen der ihnen zur Last liegenden Delikte der Regel nach strafrechtlich nicht eingeschritten werden. (Vergl. aber § 4 St.-G.-B.) Der Zufluchtsstaat braucht den Verbrecher auf seinem

Gebiete nicht zu dulden, sondern kann ihn, falls er kein Inländer ist (abweichend von § 10), ausweisen. Die Grenze, über die der Verbrecher ausgewiesen wird, kann der Verbrecher wählen (vergl. Delius, Nr. 16).

Fiskalische Delikte[1]).

8. Die gegen die Finanzhoheit der Staaten verübten Delikte, insbesondere die Steuer- und Zolldefraudationen, sind in keinem Vertrage als Auslieferungsdelikte aufgeführt. Eine Ausnahme macht allein das deutsch-österreichische Zollkartell.

Konkurriert mit dem fiskalischen Delikt zugleich ein gemeines Delikt, z. B. Fälschung, so wird ausgeliefert werden müssen. Es liegt kein ausreichender Grund vor, in diesem Falle die Auslieferung zu verweigern, zumal das fiskalische regelmäßig das geringere, meistens nur mit Geldstrafe bedrohte Delikt sein wird. Dem ausliefernden Staate ist natürlich unbenommen, als Auslieferungsbedingung zu stellen, daß wegen des fiskalischen Deliktes keine Bestrafung erfolgen, auch dasselbe keinen Strafschärfungsgrund bilden darf. Dies wird die Schweiz regelmäßig thun müssen, da Artikel 11 des Auslieferungsgesetzes die Auslieferung wegen fiskalischer Delikte verbietet.

Religiöse Delikte.

9. Wegen religiöser Delikte wird regelmäßig nicht ausgeliefert, da man sie den politischen gleichstellt. Eine Ausnahme macht Österreich-Ungarn, welches wegen Verbrechen und Vergehen ohne diesbezügliche Einschränkung auszuliefern hat[2]). Im Verkehr mit anderen Staaten erscheint eine Einschränkung, wie sie die Schweiz z. B. wegen fiskalischer Delikte macht, auch hier möglich.

Militärische Delikte.

10. Die Auslieferung flüchtiger im Auslande befindlicher Verbrecher des preußischen Soldatenstandes ist von den Militärgerichten bei dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen (Mil.-Strafgerichtsordnung von 1845, G.-S. S. 337, § 42)[3]).

Bei den Strafthaten der Militärpersonen, (Landheer und Flotte)[4]), muß unterschieden werden zwischen rein militärischen, rein gemeinen und gemischt militärisch-gemeinen Delikten.

a) Die rein militärischen Delikte, z. B. Gehorsamsverweigerung, Desertion u. s. w., unterliegen der Auslieferung nicht. In den Aus-

---

[1]) Vergl. § 7, Nr. 11, S. 27.

[2]) Vergl. Lammasch, S. 139.

[3]) Gilt jetzt für das ganze Reich mit Ausnahme von Bayern und Württemberg und auch für die Marine.

[4]) Wegen Angehöriger der Kriegsmarine vergl. § 7, Nr. 10, S. 26.

lieferungsverträgen sind dieselben eben nicht aufgeführt[1]). Aber auch im übrigen ist völkerrechtlicher Grundsatz, derartiger Strafthaten wegen die Auslieferung zu weigern, da sie den politischen Delikten[2]) gleichgestellt werden.

Eine Ausnahme macht nur der Fall der Fahnenflucht (Desertion) im Verkehr mit Dänemark und Österreich-Ungarn. Alle übrigen Deserteurkartells sind aufgehoben.

Das Deserteurkartell zwischen Preußen und Dänemark vom 25. Dezember 1820 (G.-S. 1821, S. 33) ist durch die allgemeine Bestimmung des Artikels 2 des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864 wieder in Kraft gesetzt. v. Martitz, S. 248, meint, daß verfassungsmäßig die bestehenden preußischen Kartells fortbeständen und Anwendbarkeit für das ganze Deutsche Reich mit Ausnahme des in Reservatstellung befindlichen Königreiches Bayern beanspruchten. Dem kann indeß nicht beigepflichtet werden. Gemäß Artikel 61 der Reichsverfassung ist zwar die preußische Militärverfassung im ganzen Reich einzuführen. Allein diese Bestimmung berührt ausländische Staaten nicht. Allerdings erstreckt sich das dänische Kartell völkerrechtlichen Grundsätzen gemäß auf die im Jahre 1866 seitens Preußens erworbenen Gebietsteile. Dadurch aber, daß Preußen mit den deutschen Bundesstaaten eine Militärkonvention abgeschlossen hat, sind die letzteren nicht auch in den zwischen Preußen und Dänemark abgeschlossenen Staatsvertrag eingetreten. Es hätte dazu doch mindestens einer Zustimmung der dänischen Regierung bedurft. Der dänische Verfasser der Abhandlung in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. I, S. 251, Anm. 2, welcher übrigens bezeugt, daß das Kartell auch jetzt noch häufig Anwendung finde, hebt auch hervor, daß jener Staatsvertrag nur mit Preußen, nicht auch mit anderen deutschen Staaten, bestehe. Gültigkeit lediglich für Preußen nimmt gleichfalls an Lammasch, S. 365.

---

[1]) Vergl. Delius, Nr. 12. Die Verträge des Deutschen Reiches mit Italien und der Schweiz enthalten das Verbot der Durchführung eines Verbrechers, welcher einer rein militärischen Strafthat beschuldigt u. s. w. wird, durch das Gebiet der kontrahierenden Staaten. Sonst findet sich keine Bemerkung wegen militärischer Delikte in den Auslieferungsverträgen. Der Entwurf des italienischen Auslieferungsgesetzes verbietet im Art 2 die Auslieferung wegen „reati puramente militari“.

[2]) Wegen mit militärischen Delikten im Zusammenhange stehender gemeiner Strafthaten wird im Gegensatz zu den politischen Delikten Auslieferung gewährt.

Die Auslieferung deutscher, nicht preußischer Deserteure, welche in Folge der Militärkonventionen in preußischen Truppenteilen dienten zwecks Erfüllung ihrer gesetzlichen Militärpflicht, kann auf Grund des Kartells nicht beansprucht werden. Dagegen sind außerhalb Preußens garnisonierende preußische Truppenteile die Auslieferung von Deserteuren preußischer Staatsangehörigkeit von Dänemark zu verlangen berechtigt. Gehört der Flüchtling nicht mehr der aktiven Armee an (§ 140 R.-St.-G.-B.), so besteht nur dann eine Auslieferungspflicht, wenn er preußischer Unterthan ist und zuletzt in Preußen sich aufgehalten hat.

Deserteurkartells.

Die Bundeskartellkonvention vom 10. Februar 1831 (Preuß. G.-S. S. 41) mit den Abänderungen vom 15. Juni 1832 (G.-S. S. 177) und 10. September 1864 (G.-S. S. 572) wird zwischen Österreich und den deutschen Bundesstaaten als fortdauernd gültig anerkannt[1]). Art. 13 des Prager Friedens von 1866 erhält dieselbe ausdrücklich aufrecht. Auf Elsaß-Lothringen erstreckt sich die Konvention nicht[2]), ebensowenig auf Luxemburg, da der deutsche Bund aufgelöst ist. Bezüglich Lichtensteins wird dasselbe gelten müssen. Andererseits wird das Kartell von Ungarn nicht für verbindlich geachtet (vergl. Lammasch, S. 365 Anm. 6)[3]), jedoch thatsächlich befolgt. Letzteres gilt auch von Bosnien und der Herzegowina.

Nach den Kartells mit Dänemark (§ 2) und Österreich (Art. 2) werden als Deserteurs angesehen, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen, welche zu irgend einer Abteilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht[4]) nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und durch Eid zur Fahne verpflichtet sind, wenn sie ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet des anderen Staates oder zu dessen Truppen begeben. Das dänische Kartell schließt noch

---

[1]) Die Erklärung des österreichischen Ministers des Innern vom 12. Dezember 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 182) erwähnt zwar nur die Staaten: Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Meiningen und Altenburg (vergl. Granichstädten, S. 187).

[2]) Sie wird in der Praxis jedoch beobachtet (vergl. Jettel, S. 279).

[3]) Anderer Auffassung ist die preußische Regierung, da der Minister des Innern in seiner Verfügung vom 30. Mai 1877 (M.-Bl. S. 165) von der Auslieferung eines Deserteurs nach Österreich-Ungarn spricht. Die Kartellkonvention erwähnt auch ausdrücklich die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Gebietsteile und umfaßt dieselben mit.

[4]) Gendarmerie.

ein: die bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte[1]).

Der strafrechtliche Begriff „Desertion" ist aus den Strafgesetzbüchern der beiden Staaten zu entnehmen, für das Deutsche Reich sind maßgebend die §§ 64 ff. des Militärstrafgesetzbuches vom 22. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 173).

Der Auslieferung sind ebenfalls unterworfen alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten reserve- oder landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, welche sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis in das Gebiet oder zu den Truppen eines der kontrahierenden Staaten begeben (§ 14 der dänischen, § 12 der österreichischen Konvention). Letztere setzt noch ausdrücklich hinzu: „sie mögen vereidet sein oder nicht." Dasselbe gilt natürlich auch gegenüber Dänemark. Die Vergehen des § 140 St.-G.-B. und § 360 Abs. 3 des St.-G.-B. (Verletzung der Militärpflicht) sind daher Auslieferungsdelikte. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

„Ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte[2]) zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält (§ 140 Ziff. 1).

Ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes (§ 140 Ziff. 2) oder ein beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr, welcher ohne Erlaubnis auswandert[3]) (§ 360).

Ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert (§ 140 Ziff. 3)."

---

[1]) An Angehörige der Kriegsmarine ist offenbar nicht gedacht. Mit Dänemark ist wegen Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften, zu denen auch Angehörige der Kriegsmarine zählen, vom deutschen Reich am 14. Juni 1881 ein Abkommen getroffen (Hetzer, S. 48). Österreich-Ungarn gegenüber fehlt es an einem solchen.

[2]) Streng genommen erstrecken sich die Kartells nicht auf Wehrpflichtige der Marine. Die Auslieferung derselben wird jedoch wohl kaum geweigert werden.

[3]) Abweichend von dem sonstigen Auslieferungsrecht, welches nur Verbrechen und Vergehen zum Gegenstande hat, wird hier wegen einer Übertretung ausgeliefert.

Auch auf Grund der §§ 140, 360 Abs. 3 des St.-G.-B. bereits Verurteilte müssen ausgeliefert werden.

Wegen Verleitung zur Desertion (§ 141 des St.-G.-B.) wird nicht ausgeliefert. Eine Strafe für dieses Vergehen ist zwar in beiden Kartells festgesetzt, über die Auslieferung aber nichts bestimmt.

Die Auslieferung darf nur verweigert werden, wenn der Deserteur

1. zu dem Staate, in welchen er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthanenverbande steht (Art. 4a österreich. Kartell),
2. aus dem Staate, in welchen er geflohen ist, gebürtig ist (§ 4a dänisch. Kartell),

also vermittels der Desertion nur in seine Heimat zurückkehrt.

Nach dem Wortlaute würde Dänemark die Auslieferung eines dortselbst geborenen Deserteurs sogar dann weigern dürfen, wenn derselbe später deutscher Reichsangehöriger geworden ist und als solcher die Fahnenflucht begeht. So ist indeß diese Bestimmung nicht aufzufassen. Gemeint ist, daß die Auslieferung eigener Unterthanen nicht stattfinden soll, ein Grundsatz, welcher im § 9 des St.-G.-B. reichsgesetzlich festgelegt ist. Maßgebend ist die Nationalität in dem Zeitpunkte, wo das Ersuchen um Auslieferung bei der kompetenten Behörde eingeht. Praktisch wird der Fall wohl jetzt nur höchst selten vorkommen, da die Söldnerheere abgeschafft sind und die Armeen der Kartellstaaten aus Nationalen bestehen.

Die Auslieferung darf hinausgeschoben werden — aber nur in diesem Falle —, wenn der Deserteur in dem Gebiete des Staates, in welchen er sich geflüchtet, ein Verbrechen[1]) begangen hat. Diesfalls wird er erst nach überstandener Strafe ausgeliefert. Nach dem dänischen Kartell sollen die betreffenden Untersuchungsakten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigter Abschrift mit übergeben werden, damit man ermessen kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet ist oder nicht (§ 4). Die österreichische Konvention schreibt nur Mitteilung des Strafurteils vor.

Schulden und andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Ob das Vergehen der Fahnenflucht nach dem Rechte des ersuchten Staates verjährt ist, darauf kommt es nicht an. Im Gegensatz

---

[1]) Unter „Verbrechen" wird hier jede strafbare Handlung zu verstehen sein.

zu den Auslieferungsverträgen der neueren Zeit ist die Pflicht zur Auslieferung hierdurch nicht beschränkt.

b) Militärpersonen, d. h. solche, welche sich noch im aktiven Dienst befinden, werden, wenn sie ein rein gemeines Delikt begangen haben, ausgeliefert nach Maßgabe sämtlicher Auslieferungsverträge. Es pflegt dies in denselben nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, nur die österreichisch-italienische Nachtragskonvention vom 15. Mai 1871 (vergl. Attlmayr, Österreichisches Seerecht II S. 360) macht eine Ausnahme. Die Vorschriften der Verträge beziehen sich auf alle Staatsangehörigen, nicht nur auf Zivilpersonen allein. Die Flucht ins Ausland schließt regelmäßig das Delikt der Desertion in sich. Es ist im allgemeinen üblich, daß ein Militärflüchtling, welcher wegen eines gemeinen Delikts ausgeliefert wird, nicht wegen Desertion bestraft werden darf[1]), ebensowenig ihm die bei seiner Flucht erfolgte Mitnahme von Montierungsstücken u. s. w. als Diebstahl oder Unterschlagung in Anrechnung gebracht werden darf; vergl. jedoch die weiter unten folgenden Einschränkungen dieses Grundsatzes.

c) Gemischt militärisch-gemeine Delikte begründen die Auslieferungspflicht, soweit die That nach dem Zivilstrafgesetzbuch strafbar ist. Mißbrauch der Dienstgewalt, §§ 122 und 123 des Militärstrafgesetzbuches, welche darin besteht, daß ein Vorgesetzter seinem Untergebenen eine schwere Körperverletzung zufügt, verpflichtet hinsichtlich des zivilstrafrechtlichen Kerns, nämlich der Körperverletzung im Sinne der §§ 223 ff. des Reichsstrafgesetzbuches, zur Auslieferung. Regelmäßig wird wohl die ausliefernde Regierung die Bedingung stellen, daß eine Bestrafung auf Grund des Militärstrafgesetzbuches nicht statthaben darf.

Lammasch, S. 366, ist der Ansicht, daß, wenn vertraglich die

[1]) Ein württembergischer Unterthan war seitens der Schweiz an das Großherzogtum Baden wegen Diebstahls ausgeliefert. Da derselbe deutscher Deserteur war, so knüpfte die Schweiz an die Auslieferung die Bedingung, daß er wegen Desertion nicht verfolgt werden dürfe. Als trotzdem der Deserteur später an das zuständige württembergische Militärgericht abgeliefert wurde, erhob die Schweiz diplomatische Vorstellungen. Die württembergische Regierung zog es im Interesse des Dienstes vor, die Auslieferung als nichtige zu behandeln und den Delinquenten an die Schweizer Grenze zu verbringen, statt auf dessen Verfolgung wegen Desertion zu verzichten (Lammasch, S. 816). Nach dem schweizerischen Auslieferungsgesetze (Art. 11) erfolgt die Auslieferung unter der Bedingung, daß das militärische Delikt weder bestraft werden noch einen Strafverschärfungsgrund bilden darf.

Auslieferung nur wegen Verbrechen, nicht auch wegen Strafthaten geringerer Kategorie gewährt wird, dem Ansuchen um Auslieferung eines der Veruntreuung von Regimentsgeldern, des Kameradschaftsdiebstahls oder des Diebstahls von Monturstücken beschuldigten Soldaten Folge gegeben werden müsse, wenn auch die ihm zur Last fallende That nur nach dem Militär-, nicht auch nach dem Zivilstrafrechte der beiden kontrahierenden Staaten unter einen zur Auslieferung verpflichtenden Thatbestand subsumiert werden könne.

Nach den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches und der einzelnen Bundesstaaten wird nur wegen Verbrechen und Vergehen ausgeliefert. Der sogen. Munddiebstahl ist nach § 370 Ziff. 5 des St.-G.-B. eine Übertretung. Wird derselbe gegen einen Vorgesetzten, Kameraden, den Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begangen, so liegt ein militärisches Vergehen im Sinne des § 138 des Militärstrafgesetzbuches vor. Nach Lammasch würde also der fremde Staat ausliefern müssen. Diese Auffassung ist jedoch nicht zu billigen. Der Charakter des Auslieferungsdeliktes bestimmt sich nach dem Zivilstrafgesetzbuch (vergl. auch Granichstädten, S. 161, Nr. 82).

Verschiedenes.

11. Es wird in der Regel nicht ausgeliefert wegen leichterer Sittlichkeitsdelikte, Beleidigung, Wucher, Amtsverbrechen, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der nicht qualifizierten Fälle der Sachbeschädigung. Zweikampf ist ebenfalls kein Auslieferungsdelikt, selbst wenn der Ausgang ein tötlicher war. Die Schweiz weigerte in letzterem Falle die Auslieferung des Studenten Lennig an Deutschland. (Just.-Min.-Bl. 1889, S. 25).

Im Verkehr mit manchen Staaten wird der Begriff „Notzucht" im weiteren Sinne genommen, es fällt darunter denn auch die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren[1] (176^3 St.-G.-B. und das Delikt des § 176^2 St.-G.-B[2]).

Unter den Begriff „Brandstiftung" ist auch der Mißbrauch von Sprengstoffen, z. B. Zerstörung eines Gebäudes durch Sprengstoff, zu rechnen (Entsch. des schweiz. Bundesgerichts in Böhm's Zeitschr., Bd. 2, S. 311).

Häufig ist Diebstahl, Unterschlagung, Betrug u. s. w. nur dann Auslieferungsdelikt, wenn der Schaden mehr als 1000 Franks beträgt. In Ermangelung eines gesetzlich festgestellten Wertverhältnisses wird der Kurswert am Tage der Strafthat festgestellt werden müssen.

---

[1]) Vergl. Böhm's Zeitschr., Bd. 2, S. 176 (Schweiz).

[2]) Just.-Min.-Bl. 1889, S. 10 (Belgien).

Weicht der Kurs der Börsen der Hauptstädte beider Länder von einander ab, so ist das arithmetische Mittel zu nehmen.

§. 9.

Der Ausgelieferte vor den deutschen Gerichten.

Prinzip der Spezialität.

1. Grotius sagt in seinem Werke: de jure belli ac pacis (1625), es sei Pflicht desjenigen Staates, in welchen ein Verbrecher sich geflüchtet habe, entweder den letzteren selbst zu bestrafen oder ihn auszuliefern („aut punire aut dedere"; l II cap. 21 § 4), und fährt dann fort: „Dedere, de quo hic agimus, nihil est aliud, quam civem alterius populi potestati permittere ita, ut de eo statuat, quod voluerit." Hiernach durfte also der die Auslieferung erhaltende Staat über den Verbrecher beliebig verfügen. Diese Auffassung wird jedoch im modernen Völkerrecht nicht mehr anerkannt. Es gilt jetzt in Theorie und Praxis der Grundsatz der Speziaität[1]), das Recht des verfolgenden Staates ist beschränkt auf jene spezielle Anschuldigung, welche dem Ausgelieferten in dem Auslieferungsantrage zur Last gelegt ist. Für die Beschränkung der Strafbefugnisse des ersuchenden Staates hat sich zuerst ausgesprochen Provo Kluit (1829) in seiner Schrift de deditione profugorum. In der Praxis hat das Prinzip der Spezialität zuerst in dem französisch-spanischen Vertrage von 1850 Anwendung gefunden.

Rechte des Ausgelieferten.

2. Ist bei der Auslieferung und in dem demnächstigen Strafverfahren nicht ordnungsmäßig verfahren worden, so bieten sich dem Ausgelieferten zwei Wege. Er kann einmal die Vermittelung desjenigen Staates[2]) anrufen, welcher ihn ausgeliefert hat, und zweitens seine Einwendungen vor den gerichtlichen Instanzen des verfolgenden Staates geltend machen.

---

[1]) Die nähere Erörterung folgt im § 9, Nr. 6, 7 und 8. Vergl. auch These 22 und 23 der Oxforder Beschlüsse. In den Verträgen des Deutschen Reiches ist übrigens der Grundsatz der Spezialität nur im beschränkten Umfange anerkannt (Entsch. des Reichsgerichts in Straff., Bd. 30, S. 440). Vergl. auch Delius, Nr. 2 und Nr. 3 und Zographos, über die Rechtsstellung des Ausgelieferten, 1887.

[2]) Der Zufluchtsstaat kann — und das geschieht sehr oft — übrigens auch von Amtswegen einschreiten. Sehr richtig spricht der französische Justizminister Baroche (vergl. Billot; S. 360) von der „jalousie, avec laquelle les gouvernements, intéressés à ce qu'il soit usé de réciprocité à leur égard, surveillent les suites de chaque extradition." Vergl. auch Bernard II, S. 530.

Die erste Befugnis ist die umfassendere, denn vor Gericht kann der Ausgelieferte nur bestimmte Einreden erheben. Beide können nebeneinander ausgeübt werden, der Gebrauch der einen schließt die andere nicht aus. Giebt der ausliefernde Staat der Vorstellung des Ausgelieferten keine Folge, so ist damit die Sache erledigt. Die Einlegung der Beschwerde beim Zufluchtsstaate, welche dem Ausgelieferten von den Behörden des verfolgenden Staates nicht abgeschlagen werden darf, hat auf den Fortgang des Strafverfahrens keinen Einfluß, sofern nicht der verfolgende Staat aus diplomatischen Rücksichten die vorläufige Einstellung anordnet. Den diesbezüglichen Anordnungen der Exkutivgewalt haben die Justizbehörden Folge zu leisten.

Findet der Zufluchtsstaat die Beschwerden des Verbrechers begründet, so erhebt er diplomatische Vorstellungen. Giebt der verfolgende Staat denselben statt, ordnet er Beschränkungen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder gar die Zurückschaffung des Ausgelieferten in den Zufluchtsstaat an, so können die Justizbehörden keinen Einspruch erheben.

Die von dem erkennenden Gericht zu beachtenden Rechtsnormen.

3. Vor den gerichtlichen Instanzen kann der Ausgelieferte nur die Verletzung von Bestimmungen des deutschen Rechtes rügen[1]) (§ 376 St.-P.-O.). Zu diesen gehören, wie schon oben hervorgehoben, die Auslieferungsverträge, da sie Gesetzeskraft haben. Es fragt sich nun aber, ob im Falle, daß ein Vertrag mit dem betreffenden Staate nicht existiert oder der Vertrag keine einschlägige Bestimmung enthält, solche Bedingungen der Auslieferung, welche von der ausliefernden Regierung anläßlich des einzelnen Falles ausdrücklich auferlegt und seitens des betreffenden deutschen Bundesstaates angenommen sind, von den deutschen Gerichten bei dem Verfahren gegen den Ausgelieferten für bindend erachtet werden müssen. Richtiger Ansicht nach sind jene Abmachungen der beiderseitigen obersten Verwaltungsbehörden zu beachten[2]). **Müller**, S. 583, ist entgegengesetzter Meinung. Der Lauf einer Strafverfolgung kann allerdings nicht anders als durch *gesetzmäßige* Gründe gehemmt werden. Dem Satze: „nulla poena sine lege" steht der Satz: „nulla exceptio sine lege" gegenüber. Auch verpflichtet § 152, Abs. 2, St.-P.-O. den

---

[1]) Selbstverständlich muß der Inhalt der Auslieferungsverträge u. s. w. seitens der deutschen Gerichte auch von Amtswegen berücksichtigt werden. Die Nichteinlegung eines Rechtsmittels bezw. der Verzicht auf dasselbe schafft zwar ein rechtskräftiges Urteil, gleichwohl kann aber der Ausgelieferte noch die Intervention des Asylstaates anrufen.

[2]) Billot, II, 308.

Staatsanwalt ausdrücklich, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, die Strafverfolgung zu betreiben. Als Gesetz ist nun freilich jene Abmachung der beiderseitigen Regierungen nicht anzusehen. Allein es kann doch nicht angängig sein, daß die von einem Organ des Staates (Regierung) übernommene Pflicht, den Ausgelieferten nur wegen einer bestimmten That bestrafen zu lassen, von einem anderen Organ desselben (Gerichts) für hinfällig erklärt wird. In der Praxis würde die Gegenansicht dahin führen, daß ohne Vertrag eine Auslieferung wohl nicht mehr statthaben würde, denn welcher Staat wird sich wohl zu einer Auslieferung verstehen, wenn seine Bedingungen in dem anderen nicht inne gehalten werden.

Eine Anordnung des Justiz-Ministers im Verwaltungswege schließt nun allerdings die Strafverfolgung durch den Staatsanwalt aus. Ist jedoch eine Strafsache bereits an das Gericht gelangt, so würde das Urteil, welches die in der Auslieferungsurkunde aufgeführten Bedingungen nicht beachtet, mit der Revision nicht anfechtbar sein, da eine Rechtsnorm über das Verfahren nicht verletzt ist (§§ 376 und 384 Str.-P.-O.). Erst, wenn das Urteil rechtskräftig geworden und zwecklos Kosten entstanden sind, könnte im Wege der Begnadigung Abhülfe in der Weise geschaffen werden, daß die Strafvollstreckung vorläufig auszusetzen sei[1]).

Eine gesetzliche Regelung der Frage ist unbedingt erforderlich. Es empfiehlt sich, der Straf-Prozeßordnung folgende Bestimmung[2]) einzufügen: „Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der von einem fremden Staate ausgelieferten Person kann nur insoweit stattfinden, als dies nach dem Auslieferungsvertrage oder, wenn ein solcher nicht existiert bezw. keine einschlägige Bestimmung enthält, nach den Bedingungen der Auslieferungsbewilligung (im konkreten Falle) oder allgemein anerkannten Regeln[3]) des Völkerrechts zulässig ist."

Die Einreden des Ausgelieferten.

4. Der Verbrecher, welcher nach Verübung der That Deutschland verlassen hat und nunmehr als „Ausgelieferter" dorthin zurückgebracht wird, ist vor dem aburteilenden deutschen Gericht besser gestellt, als sein Genosse, welcher ruhig im Lande geblieben ist; die Thatsache der Auslieferung berechtigt den ersteren, eine Reihe von Einwendungen geltend zu machen, welche das Gericht beachten muß.

---

[1]) Vergl. § 4, Nr. 6.

[2]) Eine ähnliche Bestimmung enthält das bayerische Gesetz vom 16. Mai 1888.

[3]) Als solche gilt der Grundsatz der Spezialität, Nichtbestrafung wegen politischer Delikte.

Die herrschende Meinung geht dahin, daß dem Ausgelieferten nicht das Recht zustehe, die Legalität oder auch nur die Vertragsmäßigkeit der erfolgten Auslieferung anzufechten[1]). Hat daher der um die Auslieferung ersuchte Staat angenommen, daß die dem Verfolgten zur Last liegende That ein Auslieferungsdelikt sei, daß sie insbesondere kein politisches Delikt konstituiere, daß der Verfolgte kein Inländer sei u. s. w., so hat derselbe keine Befugnis, im Laufe des auf Grund seiner Auslieferung durchgeführten Strafverfahrens eine neuerliche Untersuchung dieser bereits definitiv erledigten Fragen zu verlangen, um für den Fall eines gegenteiligen Ergebnisses dieser Untersuchung die Annullierung der Auslieferung und Einstellung des Strafverfahrens zu fordern. Ja, er ist nicht einmal befugt, den Umstand, daß die Auslieferung mit zweifelloser Überschreitung des Vertrages bezw. des fremden Auslieferungsgesetzes, daß sie z. B. wegen eines Deliktes erfolgt sei, welches zweifellos keine Auslieferungspflicht begründet, als eine prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Dasselbe müßte gelten, wenn er dem Staate gar nicht in Form Rechtens ausgeliefert worden ist, sondern wenn der Staat des Thatortes sich seiner auf dem Gebiete des Zufluchtsstaates etwa durch List oder Gewalt bemächtigt hätte, oder wenn er ihn an einem solchem Orte hätte verhaften lassen, hinsichtlich dessen es zweifelhaft ist, ob ihm an demselben ein Recht der Verhaftung zusteht[2]). (Lammasch, S. 814).

Unregelmäßigkeiten der Auslieferung dürfen die deutschen Gerichte nicht in den Kreis ihrer Entscheidung ziehen. Müller, S. 578, will als Ausnahme den Fall zulassen, daß die Auslieferung von Seiten einer unzuständigen Behörde des fremden Staates erfolgt ist; indes mit Unrecht, die Auslieferung geschieht auf diplomatischem Wege und wird damit nach außen hin die Legalität dokumentiert, in das Staatsrecht des Zufluchtsstaates hat sich der Spruchrichter nicht einzumengen.

Dagegen dürfte dem Angeklagten die Einrede offen stehen, daß diejenigen Personen, welche die Auslieferung bewirkt haben, garnicht die rechtmäßigen Vertreter des betreffenden Staates gewesen sind[3]). Der vorstehenden herrschenden Meinung wird man beipflichten müssen,

[1]) Gleicher Ansicht: Entsch. d. Reichsger. in Straff., Bd. 29, S. 22; ebenso der französische Kassationshof; vergl. Billot, S. 358 ff.

[2]) Diesfalls könnte aber der Verfolgte die Intervention jenes Staates, dessen Gebietshoheit verletzt ist, mit Erfolg anrufen.

[3]) Vergl. oben § 2 a. E. und Delius, Nr. 8.

falls die Auslieferung ohne Bestehen eines Vertrages oder auf Grund eines spezielle Bestimmungen nicht enthaltenden Vertrages erfolgt. Die Verträge Preußens mit Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben keine einschlägigen Vorschriften, ebensowenig wie der frühere mit den Niederlanden. Das Reichsgericht[1]) hat denn auch in Bezug auf alle drei Verträge die oben aufgeworfene Frage mit dem Bemerken verneint, daß die Entscheidung der ausliefernden Regierung für den deutschen Richter unanfechtbar sei. Zu einer Erörterung der rechtlichen Qualifikation der That nach dem Rechte des Asylstaates würde das Gericht erst dann berufen erscheinen, wenn die That nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung eine Gestalt angenommen hätte, welche von der dem Auslieferungsantrage und der Auslieferungsbewilligung zu Grunde liegenden abweicht[2]). Von den Verträgen mit Österreich-Ungarn und Rußland wird dasselbe gelten müssen.

Anders dagegen verhält es sich mit den Verträgen des Deutschen Reiches, welche schlechtweg die Verfolgung wegen eines im Vertrage nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens untersagen, einerlei, ob es sich als ein selbständiges Delikt darstellt oder durch die nämliche, im Auslieferungsantrage jedoch in anderer Weise qualifizierte Strafthat verübt ist. Die fragliche Vertragsbestimmung ist speziell für den erkennenden Richter erlassen, dessen Strafbefugnis sie Schranken auferlegt. Weder Sinn noch Wortlaut berechtigen zu der Annahme, daß der ausliefernde Staat allein und unanfechtbar darüber entscheiden solle, ob das zur Auslieferung führende Delikt im Vertrage vorgesehen ist oder nicht, zumal nach dem Rechte der meisten Kulturstaaten die Frage der Auslieferungsqualität der Strafthat in einem äußerst summarischen Verfahren behandelt zu werden pflegt. Zuzugeben ist allerdings, daß jene Vorschrift lediglich zu Gunsten des ausliefernden Staates gegeben ist. Man könnte nun sagen, daß, wenn letzterer auf jene Klausel verzichtet und jemanden ausliefert, welcher nach dem Vertrage nicht ausgeliefert werden durfte, niemand sich beschweren könnte, zumal der Verbrecher nicht als Partei, sondern lediglich als Objekt des Vertrages in Betracht kommt. Indes sollte auch die die Auslieferung nachsuchende Regierung mit der nicht dem Vertrage entsprechenden Auslieferung sich einverstanden erklären, so würde gleichwohl der deutsche Spruchrichter der Prüfungspflicht nicht überhoben sein, denn der mit der Kraft eines Reichsgesetzes aus-

[1]) Vergl. Entsch. desselben in Strafsachen, Bd. 29, S. 63 u. S. 288, sowie Preuß. Just.-Min.-Bl. 1889, S. 120, und Goltd. Arch., Bd. 36, S. 23.

[2]) Vergl. § 9, Nr. 7 B a., und Entsch. d. Reichsger., Bd. 29, S. 63.

gestattete Auslieferungsvertrag kann nicht durch Abmachungen der beiderseitigen Regierungen, sondern nur durch ein Reichsgesetz, welches auch die Zustimmung des Reichstages voraussetzt, abgeändert werden.

Vorgesehen ist in einem Vertrage die Strafthat schon dann nicht, wenn der Deliktsbegriff zwar erwähnt, aber die gegebene Modifikation nicht zutrifft. Nach dem italienischen Vertrage ist der Betrug nur Auslieferungsdelikt, wenn der Schaden mindestens 1000 Franks beträgt. Ein Betrug mit 999 Franks Schaden ist also nicht vorgesehen.

Nach den Verträgen des Deutschen Reiches[1]) wird also das deutsche Gericht auch zu prüfen haben, ob die That nach dem Rechte des ersuchten Staates überhaupt strafbar ist bezw. unter den Begriff „Verbrechen bezw. Vergehen" fällt (Prinzip der identischen Norm), oder noch nicht verjährt ist, ob endlich ein absolut- oder relativ-politisches Delikt vorliegt. Daß das deutsche Gericht zu einer von der Ansicht der ausliefernden Regierung abweichenden Auffassung gelangt, wird zwar selten vorkommen, bleibt aber immerhin möglich. Die Folge ist dann, daß das Verfahren vorläufig eingestellt wird.

5. Die die Strafberechtigung des verfolgenden Staates einschränkenden Bestimmungen der Auslieferungsverträge sind folgende:

Die die Strafberechtigung einschränkenden Bestimmungen der Verträge.

A. Verträge des Deutschen Reiches:

1. mit Belgien, mit Brasilien und mit Luxemburg, Art. 6:

„Die Person, welche wegen eines der im Art. 1 bz. 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf in demjenigen Staate, an welchen die A. erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der A. verübten polit. Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen polit. Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches im gegenw. Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden."

2. mit Schweden-Norwegen, mit Spanien und mit Uruguay, Art. 6:

mit dem belg. Art. 6 gleichlautend und hat außerdem folgenden Zusatz: „Es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie

---

[1]) Ausgenommen derjenige mit England und dem Kongostaat. Bei dem niederländischen Vertrage ist nur zu prüfen, ob die That unter die im Vertrage aufgezählten gemeinen Delikte fällt (Art. 6). Das Reichsgericht hat sich mit dieser Frage noch nicht beschäftigt, es sagt indes in seinem Urteile (Entsch. in Strafs., Bd. 29, S. 291), daß der Angeklagte die Entscheidung der ausliefernden Regierung seiner Kritik nicht unterstellen dürfe, wenn nicht einzelne Staatsverträge etwas anderes festsetzen. Damals handelte es sich nicht um einen Vertrag des Deutschen Reiches.

wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur A. Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt."

3. mit der Schweiz und mit Italien
gleichlautend mit dem belg. Art. 6 bis auf die Worte „auch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches im gegenw. Vertrage nicht vorgesehen ist." Statt dessen heißt es: „Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches im gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn . . ." Jetzt folgt der Zusatz unter 2 (vergl. Vertrag mit Schweden-Norwegen),

4. mit Großbritannien, Art. 7:
„Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die A. erfolgt ist, keinesfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die A. erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden[1]). Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter A. verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung."

5. mit den Niederlanden und dem Kongostaat, Art. 6:
„Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, als derjenigen, welche die Auslieferung begründet hat, weder zur Untersuchung gezogen noch bestraft werden, es sei denn, daß die Regierung, welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zustimmung erklärt. Die Auslieferung kann nur behufs Untersuchung und Bestrafung der gemeinen strafbaren Handlungen erfolgen, welche im Art. 1 dieses Vertrages aufgeführt sind."

B. Verträge der Einzelstaaten.

a. mit Frankreich:

1. Preußen, Art. 8, Abs. 2: „Die A. kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrecher erfolgen."
2. Baden, Art. 6: „Es wird ausdrücklich bedungen, daß der Angeschuldigte, dessen A. zugestanden worden, in keinem Falle wegen eines vor der A. begangenen polit. Vergehens oder wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung

---

[1]) Diese Bestimmung bezieht sich auch auf deutsche Reichsangehörige, nicht blos auf Angehörige dritter Staaten. (Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. 12, S. 381).

stehenden Handlung in Untersuchung genommen oder bestraft werden soll."

3. **Bayern**, Art. 9: „Wegen anderer Verbrechen oder Vergehen als der im Antrage auf A. erwähnten soll gegen das ausgelieferte Individuum weder strafrechtliche Untersuchung eingeleitet noch Strafe verhängt werden. Eine Ausnahme ist nur in dem Falle gestattet, daß diese in dem A.-Antrage nicht erwähnten Verbrechen oder Vergehen unter Art. 2 fallen, und daß die ausliefernde Regierung ausdrücklich einwilligt; oder unter der Voraussetzung, daß der Angeschuldigte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung hierzu erklärte, und daß der ausliefernden Regierung hiervon Kenntnis gegeben wurde.

   Im Falle eine A. stattgefunden, soll es — unbeschadet der in den Art. 3 und 10 enthaltenen Vorbehalte[1]) — gestattet sein, auch wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, welche zu der Hauptbeschuldigung im Konnexitätsverhältnis stehen und entweder einen erschwerenden Umstand der Hauptanschuldigung oder eine Verschärfung der ursprünglichen Anklage selbst darstellen — gleichzeitig strafrechtliche Verfolgung und Untersuchung einzuleiten und Bestrafung zu verhängen."

4. **Bremen**, Art. 8: „Es ist ausdrücklich vereinbart, daß der Angeschuldigte oder Verurteilte, dessen A. bewilligt worden, in keinem Falle wegen irgend eines der A. vorhergegangenen polit. Verbrechens oder einer damit in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen irgend welcher Verbrechen oder Vergehen, die in gegenwärtiger Konvention nicht vorgesehen worden, verfolgt oder bestraft werden soll[2])."

5. **Hessen**, Art. 7: „Der Ausgelieferte darf in keinem Falle, weder wegen eines polit. Vergehens, noch wegen irgend eines in dieser Übereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insofern er eines oder das andere vor der A. begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden."

6. **Sachsen**, Art. 8: „Die A. findet nur statt zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen. Es ist ausdrückliche Bedingung dieser Übereinkunft, daß der Angeschuldigte oder Verurteilte, dessen A. bewilligt wird, in

---

[1]) Nämlich, daß die betr. andere Strafthat kein politisches Delikt und noch nicht verjährt ist.

[2]) Ebenso **Hamburg**, **Lübeck**, **Mecklenburg-Schwerin**, **Mecklenburg-Strelitz**, **Oldenburg**, **Waldeck**, Art. 8.

keinem Falle wegen eines vor der A. begangenen polit. Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden darf.

Hatte der Angeschuldigte außer dem Verbrechen, wegen dessen die A. bewilligt wird, sich eines Vergehens schuldig gemacht, so darf er von dem Staate, an welchen er ausgeliefert wird, nicht wegen dieses Vergehens, sondern allein wegen des die A. begründenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen werden."

7. Sachsen-Weimar, Art. 8 ist gleichlautend mit Art. 8 Abs. 1 (Sachsen).
8. Württemberg, vergl. Preußen.
9. Elsaß-Lothringen (Art. 18 der Zusatzkonv. zum deutsch-französischen Friedensvertrag); desgl.

b. mit Österreich-Ungarn:

Der Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der A. politischer Verbrecher gilt nicht mehr, während der Beschluß der Bundesverf. vom 26. Januar 1854 keine einschlägige Bestimmung enthält.

c. mit Rußland:

Die Verträge Preußens mit Bayerns enthalten keine Bestimmung.

Hessen (südlich des Mains), Art. 7: Das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt ist, soll wegen eines vor der Auslieferung verübten Verbrechens oder Vergehens nur dann verfolgt und bestraft werden, wenn dasselbe unter eine der im Art. 3 vorgesehenen Kategorien fällt.

d. mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Baden, Art. 1 Abs. 2: „Der Inhalt dieses Artikels darf keine solche ausdehnende Auslegung erhalten, daß er auf Verbrechen politischer Natur anwendbar wäre." Die übrigen Verträge enthalten keine Bestimmung.

Beschränkung der Strafberechtigung.

7. Vorweg sei Folgendes bemerkt:

In allen Fällen, in welchen ein Staat der Befugnis entbehrt, den Ausgelieferten wegen gewisser Delikte zu verfolgen, entbehrt er selbstverständlicher Weise auch des Rechtes, denselben wegen einer solchen That an einen dritten Staat auszuliefern[1]. Wäre Jemand,

[1]) Vergl. Lammasch, S. 779.

selbst auf Grund eines Vertrages des Deutschen Reiches, an Preußen ausgeliefert, so könnte Bayern von Preußen auf Grund des G.-V.-G. nicht etwa die Herausgabe desselben verlangen. Dazu ist mindestens die Zustimmung des Zufluchtsstaates erforderlich (Art. 8 des schweiz. Auslieferungsgesetzes).

Beschränkung nach Maßgabe der Verträge.

Behufs Beantwortung der Frage, inwieweit die Strafverfolgung und Strafvollstreckung beschränkt ist, unterscheidet man am besten zwischen den vor und nach der Auslieferung begangenen Strafthaten.

Die nach der Auslieferung begangenen Strafthaten.

A. Bei den nach der Auslieferung begangenen Strafthaten, mögen sie auch politische sein oder mit solchen im Zusammenhang stehen, ist die Strafverfolgung uneingeschränkt zulässig; dies gilt auch dann, wenn dieselben außerhalb des Reiches begangen sein sollten, sofern nur im Inlande gemäß § 4 St.-G.-B. eingeschritten werden kann. In den Verträgen des Deutschen Reiches wird die Bestrafung nur hinsichtlich der vor der Auslieferung verübten Strafthaten eingeschränkt, hieraus ist für die nachher erfolgten das Gegenteil zu schließen[1]). Bei den Verträgen der Einzelstaaten wird mangels ausdrücklicher Bestimmung dasselbe anzunehmen sein.

Wann die Auslieferung als erfolgt anzusehen ist, darüber enthalten die Verträge keinerlei Bestimmung. Im allgemeinen geschieht die Auslieferung nicht zu der Zeit, wo das betr. Delikt von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates unterschrieben wird, sondern erst dann, wenn der flüchtige Verbrecher seitens der Behörden des ausliefernden Staates an die deutschen bezw. die als deren Stellvertreter fungierenden fremden[2]) Behörden wirklich übergeben wird, sollte dies auch auf dem Gebiet des ausliefernden Staates stattfinden; diese Überlieferung pflegt gewöhnlich an der Grenze bezw. im Einschiffungshafen zu erfolgen. Geschieht dieselbe jedoch erst auf deutschem Gebiet oder auf demjenigen eines Durchgangsstaates, so wird man die Auslieferung als im Augenblicke des Überschreitens der Grenze des Reiches bezw. des Durchgangsstaates vollzogen fingieren müssen. Es kann offenbar nicht in der Absicht der Vertragsstaaten gelegen haben, die Strafverfolgung hinsichtlich derjenigen Strafthaten zu beschränken, welche der Flüchtling begangen hat, nachdem er den Zufluchtsstaat verlassen hatte.

Dagegen erfolgt nach dem Rechte Englands (Extradition Act 1870 sect. 11) und demjenigen der Vereinigten Staaten von Nord-

---

[1]) Nur der englische Vertrag (Art. 8, Abs. 2) bestimmt dies ausdrücklich.

[2]) Beim Durchtransport durch ein drittes Land.

amerika (Sect. 5272 Revised Statutes United States) grundsätzlich die Übergabe an den requirierenden Staat in jenem Gefängnisse, in welchem der Auszuliefernde detiniert wird, so daß der Transport von diesem Gefängnisse bis an die Grenze Englands oder der Vereinigten Staaten bereits durch Beamte des requirierenden Staates geleitet wird. Allerdings bezeichnet der Justizminister (Pr. J.-M.-Bl. 1877 S. 94) es als bestehende Praxis, daß der Transport der aus Großbrittannien nach Deutschland „auszuliefernden" Personen regelmäßig durch englische Polizeibeamte bis nach Hamburg erfolgte und nur ausnahmsweise die Übergabe in London an preußische Beamte geschehe, daß ferner die Kosten bis zur Einschiffung in London England trage, während die Überfahrtskosten von London nach Hamburg den englischen Beamten deutscherseits erstattet werden müßten. Nach ihrer Fassung scheint die diesbezügliche Verfügung anzunehmen, daß die Auslieferung erst in London bezw. Hamburg vor sich gehe. Dem kann indes nicht beigepflichtet werden. Da der deutsch-englische Vertrag erst durch die Extradition Akt vom 9. August 1870 möglich geworden ist und auf derselben beruht, das englische Gesetz somit als Quelle des Auslieferungsvertrages zu dessen Interpretation anzusehen ist, so ist anzunehmen, daß die Auslieferung vollzogen wird im Augenblicke der Fortschaffung des Flüchtlings aus dem betr. Gefängnis in England. Daß englische Polizeibeamte den Verbrecher bis London oder Hamburg transportieren, beruht auf einer Gefälligkeit der englischen Behörden, auf einer Vereinbarung der Verwaltungsorgane beider Staaten, welche dem Gesetze nicht derogieren kann. Aus dem Umstande, daß England die Transportkosten vom Gefängnisse bis nach London trägt, läßt sich für die Gegenansicht nichts herleiten.

Seitens der Vereinigten Staaten erfolgt die Übergabe des Flüchtlings regelmäßig in Newyork (vergl. J.-M.-Bl. 1889 S. 8). Von diesem Zeitpunkt ab ist die Auslieferung als vollzogen anzusehen, denn das amerikanische Auslieferungsgesetz war zur Zeit des Abschlusses der Verträge mit den deutschen Staaten noch nicht in Geltung.

Nach dem schweizerischen Auslieferungsgesetze (Art. 7) ist nur die Bestrafung wegen anderer, vor Stellung des Auslieferungsbegehrens begangener Handlungen gewissen Einschränkungen unterworfen. Darnach ist also maßgebend der Zeitpunkt des Eintreffens des Auslieferungsantrages bezw. Festnahmeantrages bei der zuständigen schweizerischen Behörde. Durch das Auslieferungsgesetz wird der deutsche Auslieferungsvertrag bezüglich des Begriffes „Auslieferung" näher erläutert.

Die vor der Auslieferung begangenen Strafthaten.

B. Es ist gleichgültig, ob dieselben im Deutschen Reich verübt sind oder außerhalb desselben, sofern nur nach § 4 St.-G.-B. ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist. Ist nach dem besonderen Strafrecht eines Bundesstaates (vergl. § 3 preuß. St.-G.-B.) eine gerichtliche Verfolgung wegen einer außerhalb seines Gebietes begangenen Strafthat möglich, so kann, falls sein Strafrecht nicht in Folge des Auslieferungsvertrages beschränkt ist, der auf Grund eines von diesem Staate mit dem fremden abgeschlossenen Vertrages Ausgelieferte auch wegen einer im anderen Bundesstaate begangenen gemeinen Strafthat verfolgt werden.

Die vor der Auslieferung begangenen Strafthaten zerfallen in diejenige Strafthat, wegen welcher die Auslieferung erfolgt ist, und in andere Strafthaten, gleichgültig, ob sie den Behörden des verfolgenden Staates bei Stellung des Auslieferungsantrages schon bekannt waren oder nicht.

Das eigentliche Auslieferungsdelikt.

a. Man wird die Gerichte für befugt erachten müssen, von der Regierung die Vorlage der Dokumente über die Verhandlungen und das Übereinkommen zwischen den beiden Staaten anläßlich des einzelnen Auslieferungsfalles zu verlangen. Ist ein formelles Übereinkommen im einzelnen Falle nicht abgeschlossen, so wird die Gegenüberstellung des Auslieferungsantrages mit der Notifikation der erfolgenden Auslieferung oder nur der Thatsache der Auslieferung hinreichende Gewißheit darüber verschaffen, für welchen Thatbestand und auf Grund welcher Qualifikation desselben die einzelne Auslieferung zu stande kam.

Der Begriff „der dem Auslieferungsantrage zu Grunde liegenden That“ darf nicht zu eng gefaßt werden[1]).

Konkurrierendes und fortgesetztes Delikt.

α. Sollte sich im Laufe des Strafverfahrens herausstellen, daß durch die in dem Auslieferungsbegehren genannte That außer jenem Delikt, auf welches die Anschuldigung damals allein gerichtet war, auch noch ein anderes nicht politisches Delikt (in idealer Konkurrenz) begründet wurde, so würde gleichwohl wegen des letzteren Bestrafung nur erfolgen können, wenn dasselbe ein im Vertrage vorgesehenes Auslieferungsdelikt konstituiert (vergl. unten unter b. β, S. 68).

Gleiches wird zu gelten haben, wenn die erst nach erfolgter Auslieferung bekannt gewordenen neuen Thaten sich nur als Fortsetzungsakte des bereits in dem Auslieferungsantrage genannten Deliktes darstellen, oder wenn umgekehrt dieses nur als ein Fortsetzungsakt jener erscheint[2]). Nach den Verträgen mit Großbrittannien, den

---

[1]) Vergl. Glaser, im Gerichtssaal, Bd. 36.

[2]) Vergl. Lammasch, S. 770.

Niederlanden und dem Kongostaate muß, abgesehen von der Auslieferungsqualität, noch die Zustimmung des ausliefernden Staates hinzukommen. (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 31, S. 234.) Das vormalige preußische Obertribunal hat in seinem Urteile vom 17. April 1879[1]) bei einer Auslieferung seitens Englands die Verurteilung wegen 95 Wechselfälschungen, während nur 45 falsche Wechsel dem Auslieferungsantrage beilagen, so weit sie letztere Zahl überschritten, zur Zeit für unzulässig erklärt, obwohl der Haftbefehl wegen „wiederholter" Wechselfälschungen erlassen war, weil die übrigen Wechselfälschungen, wenn sie auch mit den übrigen im Zusammenhange ständen, doch unzweifelhaft ebenso viele rechtlich selbständige Strafsachen, also andere Handlungen darstellen, als wegen deren die Auslieferung erfolgt war.

Vergl. im übrigen unten § 9, Nr. 7 B. β.

Änderung der juristischen Qualifikation.

β. Streitfragen ergeben sich auch, wenn bei richtiger Beurteilung des Sachverhalts, wie sie eben erst bei der in Anwesenheit des Ausgelieferten durchgeführten Untersuchung und Verhandlung ermöglicht wird, die betreffende That als ein Delikt von anderer juristischer Beschaffenheit sich darstellt, als es nach den ersten Erhebungen den Anschein hatte, oder wenn sich ergiebt, daß die im Auslieferungsantrage als vollendetes Verbrechen qualifizierte That sich nur als ein versuchtes charakterisiert, oder der Ausgelieferte nicht, wie man zuerst annahm, als Thäter, sondern als Anstifter oder als Gehülfe zu betrachten ist.

Verlust der Auslieferungsqualität.

aa. Es fragt sich zunächst, ob Bestrafung erfolgen darf, wenn sich herausstellt, daß die That ein Auslieferungsdelikt nicht konstituiert. Die Frage ist in Übereinstimmung mit dem deutschen Reichskanzler, dem preußischen Justizminister[2]) und dem Reichsgericht[3]) zu verneinen, soweit es sich um Verträge des Deutschen Reiches handelt. Die Verfolgung und Vollstreckung wegen eines im Vertrage nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens[4]) ist schlechtweg untersagt, einerlei ob dasselbe durch eine andere oder durch die nämliche, im Auslieferungsantrage jedoch in anderer Weise qualifizierte Strafthat verübt ist.

---

[1]) Preuß. Just.-Min.-Bl., 1879, S. 129.

[2]) Vergl. Just.-Min.-Bl., 1878, S. 137.

[3]) Entsch. in Straff., Bd. 29, S. 270; gleicher Ansicht: Olshausen, Komm. z. Str.-G.-B. zu § 3, N. 19.

[4]) Wegen einer Übertretung kann also Bestrafung eintreten, mit Ausnahme des englischen und niederländischen Vertrages.

Lammasch, S. 201, regt den Gedanken an, ob nicht nach den Verträgen des Deutschen Reiches mit Italien, Schweden-Norwegen, Schweiz, Spanien und Uruguay die vorliegende Frage zu bejahen sei, weil dieselben das Verbot der Bestrafung wegen eines nicht im Vertrage aufgezählten Deliktes unter der Bedingung entfallen ließen, daß der Ausgelieferte, nachdem er „wegen jenes Deliktes, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben,“ bestraft oder freigesprochen worden, versäumt habe, binnen einer bestimmten Frist Deutschland zu verlassen. Die Vertragsstaaten hätten dabei nur an neu aufkommende Thaten, nicht aber an den Fall einer bloßen Änderung der strafrechtlichen Qualifikation derselben That gedacht. Wie aber auch Lammasch selbst zugiebt, ist diese Grundlage zu schwankend, um darauf einen Schluß auf eine mögliche Intention der Vertragsstaaten zu machen.

Ferner bejaht Lammasch, S. 797, bezüglich des deutsch-englischen Vertrages mit Rücksicht auf dessen klaren Wortlaut die obige Frage, indem er zugiebt, daß sich hiernach ein Widerspruch mit dem englischen Auslieferungsgesetze ergebe. Wie jedoch das Reichsgericht (Entsch. XII, 382) zutreffend ausführt, muß das englische Auslieferungsgesetz als Quelle für die Interpretation des deutsch-englischen Vertrages gelten. Dasselbe verbietet in sect. 19 die Verfolgung des Ausgelieferten wegen: „any offence committed prior to his surrender in any part of Her Majesty's dominions, other than such of the said crimes (i. e. crimes described in the first Schedule to the act) as may be proved by the facts, on which the surrender is grounded.“ Nach sect. 3, Nr. 2, soll aber jener Verpflichtung, welche England selbst demjenigen Staate gegenüber, welcher ihm eine Auslieferung gewährt, übernimmt, genau die Verpflichtung entsprechen, welche jeder Staat übernehmen muß, welchem England eine Auslieferung gewährt. Also auch wegen einer sich schließlich ergebenden Übertretung ist die Bestrafung nach dem englischen Vertrage ausgeschlossen. Letzteres gilt auch für den niederländischen Vertrag (Art. 6). Vgl. oben S. 58.

Unzweckmäßig ist die obige Bestimmung der Verträge des Reichs im höchsten Maße. Man denke nur an den Fall, daß jemand wegen eines Diebstahls, dessen Gegenstand 1001 Franken betragen sollte, ausgeliefert worden ist, indes nicht verurteilt werden kann, weil sich in der mündlichen Verhandlung ergiebt, daß das Diebstahlsobjekt nur einen Wert von 999 Franken hat[1]). Eine Zustimmung des ausliefernden Staates ist hier unmöglich, weil der mit Gesetzeskraft

[1]) Vergl. Delius, Nr. 15.

ausgestattete Vertrag die Bestrafung wegen eines nicht im Vertrage aufgeführten Verbrechens oder Vergehens ausschließt. Ergiebt die Verhandlung jedoch nur das Vorliegen einer Übertretung, so ist die Bestrafung zulässig, z. B. wenn eine als Verbrechen der Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 St.-G.-B. qualifizierte Handlung sich als eine Übertretung der Fälschung von Legitimationspapieren nach § 363 Str.-G.-B. herausstellt.

Wegen Teilnahme an einem Auslieferungsdelikt wird nach sämtlichen deutschen Verträgen ausgeliefert; nach den meisten auch wegen Versuches, nach den Verträgen mit Großbrittannien, Brasilien und Schweden-Norwegen jedoch nur wegen Versuches einiger bestimmt benannter Delikte. In anderen Fällen wird also auch Bestrafung nicht eintreten dürfen[1]).

Was die Auffassung fremder Staaten anbelangt, so bejaht die belgische und französische Praxis unsere Frage (vergl. Urteile des franz. Kassationshofes vom 2. Februar 1845, 18. Dezember 1858 und 31. Mai 1877)[2]). Letzteres Urteil behauptet: „La seule condition c'est que la condamnation repose sur les faits qui ont motivé l'extradition malgré les modifications dans les chefs d'accusation." Gleicher Ansicht ist das Institut für internationales Recht (vergl. These 22 der Oxforder Beschlüsse).

Soweit die Auslieferungsverträge keine einschlägige Bestimmung enthalten, ist die Änderung der juristischen Qualifikation des zur Auslieferung Anlaß gebenden Deliktes für die Strafberechtigung des verfolgenden Staates bedeutungslos.

Gleichwohl hat das Reichsgericht (Entsch. i. Straff., Bd. 27, S. 126 und S. 413) gegenüber den Vereinigten Staaten von Nordamerika unsere Frage verneint.

Unzweifelhaft ist dies richtig, wenn die Verträge der Einzelstaaten vorschreiben, daß die Bestrafung wegen eines im Vertrage nicht vorgesehenen Delikts nicht erfolgen darf. Nach der bestimmten Fassung der Verträge Frankreichs mit Bremen, Hamburg, Hessen, Lübeck, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen und Waldeck, sowie sämtlicher früherer niederländischer Verträge, hindert eine ein Nichtauslieferungsdelikt ergebende Qualifikationsveränderung die Strafverfolgung. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn Versuch oder Teilnahme statt der vollendeten That bezw. der Thäterschaft sich heraus-

[1]) And. Meinung Müller, a. a. O., S. 595. Vergl. § 8, Nr. 5, S. 39.

[2]) Vergl. Bomboy et Gilbrin, S. 130 ff., und Haus, Nr. 964.

stellt. In den erwähnten Verträgen [1]) ist nämlich der Fall des Versuchs oder der Teilnahme gar nicht erwähnt, sondern nur von dem Verbrechen oder Vergehen die Rede. Das Reichsgericht hat im Urteil vom 29. August 1888 (J.-M.-Bl. 1889, S. 120) bezüglich eines aus den Niederlanden nach Preußen wegen Thäterschaft Ausgelieferten die Bestrafung wegen Beihülfe für zulässig erklärt mit dem Bemerken, daß für die Auslieferung und das dadurch begründete Recht der Strafverfolgung nach Inhalt des betr. Vertrages ausschließlich die objektive That, nicht die Art der Beteiligung an derselben maßgebend sei und diese That auch dann Gegenstand der Urteilsfindung bleibe, wenn nicht Thäterschaft, sondern nur Beihülfe zu strafen ist [2]).

Auch nach dem bayrisch-französischen Vertrage ist die Frage zu verneinen, da von dem Grundsatze, daß wegen eines im Auslieferungsbegehren nicht erwähnten Verbrechens oder Vergehens nicht bestraft werden dürfe, eine Ausnahme nur gemacht ist, wenn ein erschwerender Umstand hinzukommt, nicht auch wenn nachträglich eine geringere Qualifikation der zur Anklage gestellten That, eine dégénerescence de l'accusation, sich ergiebt; übrigens sind Versuch und Teilnahme unter bestimmten Voraussetzungen Auslieferungsdelikte. Übertretungen sind unbeschränkt strafbar.

Selbstverständlich ist die Bestrafung ausgeschlossen, wenn die That sich später als politisches Delikt herausstellt (vergl. aber oben S. 42 Anm. 1).

Umwandlung in ein anderes Auslieferungsdelikt.

ab. Ergiebt sich auf Grund geänderter Qualifikation ein anderes — schwereres oder leichteres — Auslieferungsdelikt, so bleibt das Strafverfolgungsrecht in Deutschland gegenüber dem Ausgelieferten ohne Einschränkung bestehen, nicht einmal eine nachträgliche Zustimmung der ausliefernden Regierung ist erforderlich. So hat denn auch das Reichsgericht [3]) die Bestrafung eines aus den Niederlanden nach Preußen wegen Mordes Ausgelieferten, nachdem das erschwerende Moment in Folge des Wahrspruches der Geschworenen weggefallen, wegen Totschlages zugelassen.

Eine Ausnahme macht wiederum der englische Vertrag, Art. 7. Auf Grund desselben müßte das Verfahren vorläufig eingestellt werden, Haftentlassung erfolgen und erst die Zustimmung Englands eingeholt werden. Vergl. Lammasch, S. 741.

Die anderen Delikte.

b. Die anderen Delikte.

---

[1]) Nach dem russisch-hessischen Vertrage wird auch wegen Versuchs und Teilnahme ausgeliefert.

[2]) Vergl. oben § 8, Nr. 5, S. 39 (Versuch und Teilnahme).

[3]) Entsch. i. Straff., Bd. 21, S. 180. Gleiches gilt nach dem nordamerikanischen Vertrage. Entsch. a. a. O., Bd. 27, S. 413.

Politische Delikte.

α. Daß wegen **politischer** Delikte und mit solchen im Zusammenhange stehender nicht bestraft werden darf, ist bereits oben § 8, Nr. 7, nachgewiesen (vergl. auch oben, S. 42, Anm. 111).

Gemeine Delikte.

β. Hinsichtlich der vor der Auslieferung begangenen **gemeinen** Delikte ist zu unterscheiden, ob wegen derselben ausgeliefert werden muß oder nicht. Wir erörtern zunächst die zweite Alternative.

Die zur Auslieferung nicht verpflichten.

aa. In sämtlichen Verträgen des Reiches sowie in einigen der Einzelstaaten wird die Bestrafung des Ausgelieferten wegen eines im betr. Vertrage nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens ausdrücklich verboten. Es ist hiernach also zulässig, wegen einer **Übertretung** unbeschränkt das Strafrecht auszuüben. Sollte eine Auslieferung wegen eines im Auslieferungsvertrage nicht aufgezählten Delikts erfolgt sein, der ausliefernde Staat sich also mit der Bestrafung desselben einverstanden erklärt haben, so würde trotzdem das Strafrecht des ersuchenden Staates nicht ausgeübt werden können, denn die Auslieferungsverträge haben Gesetzeskraft und können daher durch eine seitens der beiderseitigen Regierungen anläßlich eines einzelnen Auslieferungsfalles getroffene abweichende Vereinbarung nicht aufgehoben werden.

Die Verträge der Einzelstaaten enthalten über die zur Besprechung stehende Frage so verschiedene Bestimmungen, daß es sich empfiehlt, dieselben nach den betr. fremden Ländern zu teilen.

Frankreich.

Frankreich. Bezüglich des **preußisch-französischen** Vertrages vom 21. Juni 1845 hat das Obertribunal im Urteil vom 10. November 1855 (Goltd. Arch. Bd. 4, S. 232) ausgesprochen, daß derselbe weder seinem Geiste noch seinem Inhalte nach dem entgegenstehe, daß die wegen bestimmter Verbrechen einmal ausgelieferte Person vom kompetenten Richter auch wegen anderer Strafthaten selbst dann abgeurteilt werde, wenn sie auch wegen des die Auslieferung begründenden Verbrechens später freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt werden sollte. Diese Auffassung muß auch jetzt noch als maßgebend angesehen werden. In Frankreich bestimmt ein Ministerialrescript vom 5. April 1841 (Billot, S. 417), daß hinsichtlich jener Delikte, welche im Auslieferungsbegehren nicht erwähnt und bezüglich deren daher die Auslieferung auch nicht zugestanden wurde, nur eine Verfolgung in contumaciam erfolgen könne. Trotzdem diese Bestimmung zur Zeit des Vertragsabschlusses im Jahre 1845 schon galt, ferner bereits 1834 im französisch-belgischen Vertrage die Strafbefugnis des die Auslieferung erhaltenden Staates auch hinsichtlich der nichtpolitischen Delikte eingeschränkt war, hat man es französischerseits doch nicht für erforderlich gehalten, eine diesbezügliche Bestimmung in den preußischen Vertrag aufzunehmen.

Hieraus ist zu folgern, daß auch nach französischer Auffassung das Strafrecht Preußens gegenüber dem Ausgelieferten nicht beschränkt sein sollte; ob Frankreich in diesem Punkte jetzt anderer Meinung ist, kommt nicht in Betracht.

Die Regierungen Preußens und Frankreichs scheinen indes jetzt das Spezialitätsprinzip für maßgebend zu betrachten.

Das für Preußen Gesagte muß auch nach den Verträgen mit Baden, Sachsen-Weimar und Württemberg gelten, da hier ebenfalls eine einschlägige Vorschrift fehlt.

Die Verträge mit Bremen, Hamburg, Hessen, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen und Waldeck verbieten ausdrücklich die Bestrafung wegen eines in den Verträgen nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, gestatten sie also bei einer Übertretung.

Bayern darf den Ausgelieferten wegen eines im Vertrage nicht genannten Verbrechens oder Vergehens bestrafen: 1) wenn der Angeschuldigte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung hierzu erklärt und die französische Regierung Nachricht hiervon erhält; 2) wenn dieselben zu der Hauptanschuldigung im Konnexitätsverhältnis stehen und entweder einen erschwerenden Umstand derselben oder eine Verschärfung der ursprünglichen Anklage selbst darstellen. Im Falle zu 2 ist eine Einwilligung des Angeschuldigten oder eine Benachrichtigung der französischen Regierung nicht erforderlich, jedoch muß seitens des bayerischen Gerichts geprüft werden, ob die That eine politische oder nach französischem Recht schon verjährt ist. Hinsichtlich der Übertretungen ist die Strafbefugnis Bayerns nicht beschränkt.

Österreich-Ungarn.

Da Österreich-Ungarn wegen aller gemeinen Verbrechen und Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudation[1]) und der Übertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) ausliefert, so hat die Frage weniger praktische Bedeutung. Es kommen die Ausführungen unter ab zur Anwendung.

Rußland.

Die Verträge Rußlands mit Preußen und Bayern von 1885 zählen nur bestimmte Delikte politischer Natur auf. Die Auslieferungsfrage ist in denselben nicht erschöpfend geregelt. Maßgebend ist das Prinzip der Spezialität im vollen Umfange. Es gelten im übrigen die Grundsätze unter § 9, Nr. 8, S. 72 (Auslieferung ohne Vertrag).

---

[1]) Vergl. aber das Zollkartell vom 6. Dezember 1891, S. 27, und oben § 8, Nr. 4 und 8.

Nach dem Vertrage mit Hessen (südlich des Mains) darf die Bestrafung nur wegen einer zur Auslieferung berechtigenden Strafthat erfolgen.

Nordamerika.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika beanspruchten noch 1876, von der Anschauung ausgehend, daß der Flüchtling durch seine Flucht kein Recht erwerben könne, die Befugnis, die von England ausgelieferten Verbrecher auch wegen anderer gemeiner Delikte zu bestrafen. Daß die amerikanische Regierung bei Abschluß der Verträge mit den deutschen Bundesstaaten (1852 und 1868) anderer Ansicht gewesen, ist nicht anzunehmen. Eine Beschränkung des Strafrechts hinsichtlich gemeiner Delikte ist in den Verträgen nicht enthalten. In diesem Sinne hat auch das Kammergericht (Beschluß vom 31. Januar 1888; Goltd. Arch. Bd. 37, S. 247) den preußischen Vertrag interpretiert. Das Reichsgericht nimmt in seinen Urteilen (Entsch. i. Straff. Bd. 27, S. 126 und S. 413) dagegen an, daß der von Nordamerika Ausgelieferte nur wegen des Delikts bestraft werden dürfe, wegen welches ausgeliefert ist; eine Änderung der juristischen Qualifikation aber einflußlos sei, wenn die That überhaupt nur ein Auslieferungsdelikt bleibe.

Die zur Auslieferung verpflichten.

ab. Kann nun auch wegen einer Strafthat, die an sich Auslieferungsdelikt ist, wegen welcher aber die Auslieferung nicht erfolgt ist, Bestrafung erfolgen? Nach den Verträgen mit Großbrittannien, den Niederlanden und dem Kongostaate ist diese Frage zu verneinen [1]). Selbst hinsichtlich einer Übertretung ist das Strafrecht beschränkt. Die Zustimmung des betr. ausliefernden Staates ist stets erforderlich. Sollte der Ausgelieferte wegen der die Auslieferung begründenden That freigesprochen werden, so müßte er sofort auf freien Fuß gesetzt werden, wenn auch die Zustimmung des Asylstaates zur Ausdehnung der Strafverfolgung auf diese That in sicherer Aussicht stände (vergl. Art. 7). Dasselbe würde nach Ansicht des Reichsgerichts auch nach dem Vertrage mit Nordamerika der Fall sein.

Auch nach dem bayerisch-französischen Vertrage ist die Frage zu verneinen, dort ist ausdrücklich die Zustimmung Frankreichs für erforderlich erklärt (Art. 9).

Der sächsisch-französische Vertrag gestattet die Strafverfolgung nur allein wegen des die Auslieferung begründenden Verbrechens, falls der Flüchtling außer dem Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung bewilligt wurde, sich eines Vergehens schuldig gemacht hat. Als Auslieferungsdelikte sind nämlich im Vertrage nur

[1]) Entsch. d. Reichsger. i. Straff., Bd. 31, S. 234.

Verbrechen aufgeführt. Wird aber dem Ausgelieferten ein anderes im Vertrage genanntes Verbrechen zu Last gelegt, so ist die Bestrafung ohne Zustimmung Frankreichs für zulässig zu erachten.

Was die sämtlichen übrigen Verträge anbetrifft, so steht der Wortlaut derselben der Bejahung vorliegender Frage nicht entgegen. Es scheint dies, soweit es sich um die Verträge des Reiches handelt, auch die Auffassung der deutschen Regierungen beim Abschluß derselben gewesen zu sein. Hierauf weist der Umstand hin, daß im § 34 des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869 bezw. im § 34 der entsprechenden Verträge mit den süddeutschen Staaten ausdrücklich bestimmt ist: „Im Falle der Auslieferung darf die Untersuchung oder Strafvollstreckung auf andere Handlungen oder Strafen als diejenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt war, nicht erstreckt werden“ [1]), während in den später mit fremden Ländern abgeschlossenen Verträgen nur die Nichtverfolgbarkeit der Ausgelieferten wegen der nicht zu den Auslieferungsdelikten zählenden Strafthaten ausdrücklich auszusprechen für notwendig erachtet wurde. Das Oberlandesgericht zu Celle hat im Beschluß vom 6. März 1880 die Frage bejaht und ausgeführt, daß vielleicht die völkerrechtliche Theorie, nicht aber die Praxis sie verneine (Hetzer, S. 12) [2]). Hierfür spricht aber auch der Umstand, daß in Folge der Einholung der Zustimmung des ausliefernden Staates das Verfahren und mit demselben die Untersuchungshaft in ganz zweckloser Weise verlängert wird, da der ersuchte Staat seine Einwilligung doch nicht verweigern darf. Es würde also diese Vorschrift nur zum Nachteile des Beschuldigten, den sie doch zu schützen bestimmt ist, ausfallen. Es ist daher sehr wohl denkbar, daß der ausliefernde Staat mit Rücksicht hierauf vertragsmäßig seinem Rechte, die Strafverfolgung von seiner Zustimmung abhängig zu machen, entsagt und die Prüfung der Frage, ob die andere That auch nach

---

[1]) Ohne daß hierdurch jedoch ausgeschlossen wäre, daß „sich das Untersuchungsgericht, wenn es die Untersuchung weiter ausdehnen will, mit dem ausliefernden Gericht in Vernehmen setzt und dessen Zustimmung einholt.“ (Vergl. den bei Endemann, Rechtshilfe im Nordd. Bunde, S. 127, aufgeführten Kommissionsbericht.)

[2]) Unter den deutschen Schriftstellern vertritt dieselbe Ansicht Lammasch, S. 786, und Hetzer, S. 12, ferner Fuld, Aburteilung eines Ausgelieferten, in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen u. s. w., Bd. 36, S. 211. v. Bar's abweichende Meinung (Intern. Strafr., § 150 a. E.) ist wohl so aufzufassen, daß er keinen generellen Vertrag, sondern nur eine Konvention bezüglich eines einzelnen Falles im Auge hat. v. Martitz, Bd. 2, S. 54, verlangt ebenfalls Zustimmung des Asylstaates.

dem Rechte des Zufluchtsstaates eines der im Vertrage aufgezählten Verbrechen darstelle, oder ob sie etwa ein politisches Delikt konstituiere, oder ihre Verfolgung wegen Verjährung, wegen erlittener Strafe, wegen Freisprechung nach dem Rechte des ersuchten Staates ausgeschlossen sei, den Gerichten des anderen Staates überläßt, zumal die höchst wichtige Frage, ob der Ausgelieferte ein Angehöriger des Zufluchtsstaates ist, bereits bei dem eigentlichen Auslieferungsverfahren Gegenstand der Prüfung seiner Behörden gewesen ist. Übrigens muß ja auch der ersuchte Staat bei dem die Auslieferung begründenden Delikt die Beurteilung, ob sich dasselbe nicht etwa im weiteren Verlaufe des Verfahrens als ein politisches oder als ein Nichtauslieferungsdelikt darstellt, dem anderen Staate überlassen.

Endlich ist auch nach dem Auslieferungsgesetze Belgiens, also eines Staates, der für die Entwickelung des Auslieferungsrechtes von hervorragender Bedeutung gewesen ist, es nur als eine Bedingung der Auslieferung hingestellt, daß der Ausgelieferte nicht wegen eines in jenem Gesetze nicht vorgesehenen Deliktes bestraft werde.

Während das Reichsgericht (Feriensenat) in seinem Urteile vom 29. August 1889 (Just.-Min.-Bl. S. 120) in dem alten preußisch-niederländischen Vertrage vom 17. November 1850 den Grundsatz der Spezialität voll anerkannt fand, hat es (I. und II. Strafsenat) in seinen Urteilen (Entsch. i. Straff., Bd. 30, S. 440 und Bd. 31, S. 234) für sämtliche Verträge des Deutschen Reiches[1]) sich zu der hier vertretenen Ansicht bekannt. Es führt aus, daß die genaue Aufzählung der Fälle, in welchen die Verfolgung des Ausgelieferten wegen einer vor der Auslieferung begangenen anderen Strafthat unzulässig sein soll, beweise, daß das Prinzip der Spezialität nicht voll zur Anerkennung gelangt sei, denn die Geltung desselben würde die Aufzählung zwecklos machen.

Beschränkung der Strafberechtigung, wenn kein Auslieferungsvertrag existiert.

8. Ist der Verbrecher von einem Staate ausgeliefert, mit dem kein Auslieferungsvertrag abgeschlossen ist, so wird die Bestrafung auf diejenige Strafthat beschränkt sein, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist. Das Prinzip der Spezialität herrscht jetzt überall im Völkerrecht, abgesehen von den Verträgen[2]). Enthält deshalb auch die Auslieferungsbewilligung keine einschlägige Bestimmung, so wird man gleichwohl annehmen müssen, daß die Auslieferung nur mit jener

---

[1]) Ausgenommen diejenigen mit England, den Niederlanden und dem Kongostaat. Vergl. oben S. 70, Anm. 1.

[2]) Vergl. Lammasch, S. 742.

Einschränkung gewährt sei. Ob sich die That später in juristischer Beziehung anders konstituiert, ist gleichgültig.

Wegen anderer Strafthaten kann die Zustimmung des Asylstaates eingeholt werden. Auch erscheint es zulässig, den Verbrecher wegen derselben in Haft zu behalten, bis die Erklärung eingetroffen ist.

Wegen der nach der Auslieferung begangenen Delikte gilt dasselbe wie unter Nr. 7 A, S. 61.

Wegen Wegfalls der Beschränkungen vergl. unten Nr. 9.

Wegfall der Beschränkungen der Strafberechtigung.

9. Die Beschränkungen der Strafbefugnisse fallen weg, und zwar in den Fällen zu b, c und d auch hinsichtlich politischer Delikte:

Zustimmung der ausliefernden Regierung.

a. wenn die ausliefernde Regierung ihre Zustimmung zu Strafverfolgung erteilt[1]). Dies ist zulässig, wenn das Delikt in den Auslieferungsverträgen vorgesehen ist (vergl. § 9, Nr. 7, S. 70), wenn kein Vertrag existiert (§ 9, Nr. 8), oder wenn die fremde Regierung auch über den Vertrag hinaus ausliefern darf (vergl. § 4, Nr. 6, S. 12).

Ausdrückliche Einwilligung des Ausgelieferten.

b. Durch die ausdrückliche — freiwillige und ernstgemeinte — Erklärung des Ausgelieferten, es solle über sämtliche gegen ihn erhobenen Anklagen, seien die Strafthaten auch politischer Natur, verhandelt und entschieden werden, wird das Gericht befugt und sogar verpflichtet, von den ihm sonst durch die Verträge auferlegten Beschränkungen abzusehen. Vom Standpunkte der Theorie aus, welcher der Ausgelieferte nur als das völlig rechtlose Objekt der Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen erscheint, mag dies befremdlich erscheinen. Der Zweck der dem Strafverfolgungsrecht des ersuchenden Staates auferlegten Beschränkungen ist doch der, die ausgelieferte Person vor etwa nach Ansicht des ausliefernden Staates ungerechten Verfolgungen und Bestrafungen zu schützen. Diesen Schutz aber dem zu Schützenden, der selbst am besten beurteilen kann, was zu seinem Vorteile oder Nachteile gereicht, wider seinen Willen aufzudrängen, kann nicht beabsichtigt sein. Dies ist so selbstverständlich, daß man daher von der ausdrücklichen Erwähnung jener Ausnahme im Vertrage Abstand genommen haben wird[2]).

Der hier vertretenen Ansicht ist auch die belgische und französische Praxis[3]). Die Behauptung Bomboy's, S. 114, für die Unverzichtbarkeit trete auch die deutsche Theorie ein, ist nicht richtig, denn sowohl Müller, S. 599, wie auch Hetzer, S. 13, sind für Wirksamkeit

[1]) Dies steht einer Auslieferung an Bedeutung und Wirksamkeit gleich (Urt. d. Reichsger. vom 10. Februar 1891; Golt. Arch. Bd. 39, S. 65).

[2]) Eine ausdrückliche Vorschrift hat nur der bayrisch-französische Vertrag.

[3]) Vergl. Lammasch, S. 783.

des Verzichts, ferner auch Lammasch, S. 783, der indes nur eine Verurteilung, nicht auch eine Strafvollstreckung will.

In der sogen. freiwilligen Auslieferung „extradition volontaire“, d. h. wenn der Ausgelieferte auf die Innehaltung des sonst vorgeschriebenen Auslieferungsverfahrens verzichtet, liegt nicht ohne Weiteres eine vollständige Unterwerfung unter die Strafgewalt des requirierenden Staates, vielmehr ist noch eine weitere ausdrückliche Zustimmung erforderlich, denn jener Verzicht wird meistens dadurch zu erklären sein, daß der Verfolgte die langwierige Haft im ersuchten Staate vermeiden will [1]).

Das schweizerische Auslieferungsgesetz (Art. 7) verlangt, falls der Ausgelieferte wegen einer anderen Strafthat, als für die, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, und für damit zusammenhängende Handlungen bestraft u. s. w. werden soll, die ausdrückliche Einwilligung des Ausgelieferten und seines allfälligen Verteidigers oder Rechtsbeistandes. An diesem Verlangen wird die schweizerische Regierung auch Deutschland gegenüber festhalten, da eine ausdrückliche Vertragsbestimmung nicht das Gegenteil bestimmt.

Rückkehr des Ausgelieferten.

c. Wenn der Ausgelieferte nach Verbüßung der Strafe oder nach seiner Freisprechung bezw. der vorläufigen Einstellung des Verfahrens den ersuchenden Staat verläßt, später aber freiwillig — nicht etwa im Wege einer neuen Auslieferung oder durch force majeure, wie Kriegsgefangenschaft oder Schiffbruch, oder als Zeuge, der einer Ladung des betr. Staates vom Auslande her Folge leistet — zurückkehrt. Es versteht sich dies übrigens ganz von selbst, denn das betr. Individuum kommt diesfalls garnicht als Ausgelieferter, sondern als freiwillig Zurückkehrender in Betracht. Die Erwähnung dieses Punktes in den Auslieferungsverträgen des deutschen Reiches ist nur geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen.

Verbleiben des Ausgelieferten im Inlande.

d. Wenn der Ausgelieferte nach Verbüßung der Strafe für das gemeine Delikt, wegen dessen er ausgeliefert ist, oder nach seiner Freisprechung bezw. der Einstellung des Verfahrens oder etwaiger Begnadigung [2]) es versäumt, vor Ablauf einer bestimmten Frist das Gebiet [3])

---

[1]) Vergl. Entsch. des franz. Kassationshofes vom 4. und 27. Juli 1867, Billot, S. 371.

[2]) Diese sieht der niederländische Vertrag ausdrücklich vor (Art. 16).

[3]) Vergl. wegen des Begriffs „Gebiet“ § 1, Nr. 1 bis 3.

des verfolgenden Staates zu verlassen[1]). Die Frist läuft von der Rechtskraft des betreffenden freisprechenden bezw. einstellenden Urteils oder Beschlusses. Daß die Beschränkung der Strafgewalt des ersuchenden Staates nur zeitliche Wirkung hat, ist so sehr in dem Wesen der Sache selbst begründet, daß sie auch ohne ausdrückliche Bestimmung im Vertrage selbstverständlich ist[2]). Denn die Auslieferung, d. h. die zwangsweise Überlieferung einer Person von einem Staat an den anderen, kann doch nur solange rechtliche Folgen haben, als sie überhaupt noch thatsächlich wirksam ist. Wenn aber ein Ausgelieferter, nachdem er wegen des Auslieferungsdelikts freigesprochen ist oder die betreffende Strafe verbüßt hat, freiwillig noch längere Zeit in dem Lande verbleibt, so ist das nicht mehr Folge der stattgefundenen Auslieferung; in solchem Falle können daher aus der Auslieferung weder von Seiten des ausliefernden Staates noch des Ausgelieferten

---

[1]) Im Jahre 1880 wurde ein gewisser B. von der Schweiz wegen Fälschung und Betruges an Baden ausgeliefert und als die betr. Untersuchung wegen Mangels an Beweisen eingestellt war, wegen Wuchers angeklagt, durch Beschluß des Landgerichts Offenburg vom 28. Januar 1881 aber außer Verfolgung gesetzt, da die Frist von 3 Monaten noch nicht abgelaufen war. (Vergl. Lammasch, S. 803.)

[2]) Lammasch, S. 776, ist hingegen der Ansicht, daß mangels einer Vertragsbestimmung der im Gebiete des ersuchenden Staates sich freiwillig aufhaltende Ausgelieferte niemals bestraft, sondern nur ausgewiesen werden könne, und zwar auch dann, wenn er ein Inländer ist. Wollte man dem beipflichten, so würde, falls das Ausland die Annahme verweigerte, der Ausgelieferte straflos im Inlande sich umhertreiben dürfen, es wäre das ja geradezu ein Hohn auf die Strafjustiz. (Vergl. auch das oben S. 68 mitgeteilte Obertrib.-Erk. vom 10. November 1855.) Lammasch (S. 785) führt insbesondere noch England an, dessen Auslieferungsgesetz sect. 19 das Verbot der Bestrafung wegfallen lasse, wenn der Ausgelieferte Gelegenheit gehabt habe, in das Land, welches ihn ausgeliefert habe, zurückzukehren, ohne dieselbe benutzt zu haben, und stützt seine Ansicht darauf, daß diese Bestimmung in dem auf Grund des Auslieferungsgesetzes abgeschlossenen deutsch-englischen Vertrage fehle. Allein die Vorschrift ist in den Vertrag nicht aufgenommen, weil sie für selbstverständlich erachtet wurde. Nach sect. 3 Nr. 2 a. O. ist übrigens die englische Regierung nur verpflichtet, bei Abschließung von Verträgen dieselben Verpflichtungen von den fremden Staaten sich auszubedingen, welche England durch das gedachte Gesetz sich selbst auferlegt hat. Eine so weitgehende Verpflichtung, wie sie Lammasch behauptet, aber Deutschland aufzubürden und andererseits auch sich selbst, dafür lag für die englische Regierung keinerlei zwingender Grund vor. Die Bestimmung des sect. 19 findet sich übrigens in allen anderen englischen Verträgen (vergl. Lammasch, S. 785) wiedergegeben.

selbst Rechte hergeleitet werden; vielmehr tritt der allgemeine Gerichtszwang in Wirksamkeit, der für alle im Staate sich Aufhaltenden besteht. Die Verträge mit Italien, der Schweiz, Schweden-Norwegen und Uruguay setzen die sehr weit bemessene Frist von drei Monaten fest, während der niederländische eine solche von einem Monat vorschreibt. Dem Ausgelieferten steht übrigens der Einwand offen, daß es ihm unmöglich gewesen sei, z. B. wegen schwerer Krankheit, binnen der bestimmten Frist das Land zu verlassen.

Wo eine bestimmte Frist nicht vorgeschrieben ist, werden die Gerichte nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden haben, ob der Ausgelieferte noch in Folge der Auslieferung oder aus eigenem freiem Entschlusse im Inlande sich aufhält. Die Frist — als weiteste wird man drei Monate annehmen müssen — ist um so geraumer zu bemessen, je weiter sich der Ausgelieferte von der Grenze des ausliefernden Staates entfernt befindet. Einem aus Frankreich Ausgelieferten, welcher seine Strafe in Memel abgebüßt hat, ist nicht zuzumuten, sich schleunigst über die russische Grenze zu entfernen, es muß ihm vielmehr gestattet werden, durch deutsches Gebiet die französische Grenze zu erreichen. Für Preußen, überhaupt für den requirierenden Staat, besteht übrigens keinerlei Verpflichtung, für die Fortschaffung des Ausgelieferten zu sorgen.

Es empfiehlt sich, wenn das Gericht bei Fällung des Einstellungsurteils u. s. w. dem Ausgelieferten sogleich eine bestimmte Frist setzt, binnen welcher er Deutschland zu verlassen hat. Für das demnächst aburteilende Gericht ist diese Frist zwar nicht präjudizierlich, es kann die Frist für zu kurz oder zu lang erachten. Indes ist doch für die Staatsanwaltschaft eine Direktive gegeben.

Bei den Verträgen des Deutschen Reiches muß der Ausgelieferte übrigens das Deutsche Reich, nicht blos das Gebiet des Bundesstaates, an welchen ausgeliefert ist, verlassen. Gleiches muß gelten, wenn die Auslieferung ohne Vertrag erfolgte, da mangels entgegenstehender Bestimmungen das Deutsche Reich dem Auslande gegenüber als e i n Staat gilt. Vergl. aber S. 61.

Ist auf Grund eines nur von einem Bundesstaate mit einem fremden Lande geschlossenen Vertrages eine Auslieferung erfolgt, und begiebt sich der Ausgelieferte aus diesem Bundesstaate nach einem anderen, z. B. von Bayern nach Preußen, so kann dieses gegen ihn nur einschreiten, wenn nach preußischem Strafrecht (vergl. § 3 des preußischen Str.-G.-B.) dortselbst wegen einer in Bayern begangenen Strafthat ein Gerichtsstand begründet ist, sonst kann es ihn nur ausweisen und an einer nicht an Bayern stoßenden Grenze absetzen,

während Bayern nicht berechtigt ist, auf Grund des G.-Verf.-G. im Wege der Rechtshülfe eine Übergabe des Ausgelieferten zu verlangen.

Hält sich der Verbrecher nicht mehr in Folge der Auslieferung, sondern freiwillig im Inlande auf, so kann er wegen jeder vor der Auslieferung begangenen Strafthat, auch wegen einer politischen, bestraft werden. Auch hier ist Lammasch, S. 800 Anm. 5, abweichender Meinung. Er hebt hervor, daß die Verträge mit Italien und der Schweiz den Vorbehalt einer nach drei Monaten möglich werdenden Strafverfolgung nur auf den Fall eines später aufkommenden „in diesem Vertrage nicht vorgesehenen" gemeinen Delikts beziehen, nicht auch — wie dies in den Verträgen mit Schweden-Norwegen, Spanien und Uruguay geschieht — auch auf den Fall der Konkurrenz eines politischen mit dem Auslieferungsdelikte. Die Folge davon sei, daß ein aus Italien oder aus der Schweiz Ausgelieferter, welcher eines gemeinen und eines politischen Deliktes schuldig sei, nach Verbüßung der ihm wegen des ersteren zuerkannten Strafe in Deutschland wegen des politischen niemals verfolgt, wenn er deutscher Reichsangehöriger sei, auch nicht einmal ausgewiesen werden könne. Diese Auffassung haftet zu sehr am Buchstaben des Vertrages, der Sinn des letzteren ist ein anderer.

Beschränkung der Strafberechtigung bei militärischen Delikten.

10. In wie weit ist die Strafverfolgung und Strafvollstreckung beschränkt, einmal gegenüber einem Militärflüchtling, hinsichtlich anderer militärischer oder gemeiner Strafthaten, und sodann gegenüber einer ausgelieferten Zivilperson in Beziehung auf militärische Delikte?[1])

Hat die fremde Regierung bei der Auslieferung nur die Bestrafung wegen bestimmter Strafthaten zugelassen, so wird es dabei sein Bewenden haben.

Mangels besonderer Erklärungen der ausliefernden Regierung gilt folgendes:

Ist wegen Desertion beziehungsweise wegen Verletzung der Wehrpflicht (§§ 140, 360[3] Str.-G.-B.) ausgeliefert, so kann die betreffende Militär- bezw. Zivilperson wegen noch sonst begangener rein militärischer, rein gemeiner und gemischter Strafthaten zur Verantwortung gezogen werden, wenn der ausliefernde Staat hierzu seine Zustimmung erteilt. Selbstverständlich ist Bestrafung wegen des mit der Desertion ideell konkurrierenden Diebstahls bezw. Unterschlagung von Montierungsstücken ohne weiteres zulässig. Ein Staat, welcher wegen Fahnenflucht — dieses Prototyp und das Wichtigste eines rein

[1]) Vergl. oben § 8, Nr. 10, S. 45, und Delius Nr. 12.

militärischen Delikts — ausliefert, wird die Bestrafung wegen anderer militärischer Strafthaten nicht verweigern.

Ist eine Militärperson wegen eines gemeinen Delikts ausgeliefert, so ist, falls nach dem Vertrage nur wegen eines in demselben vorgesehenen Delikts Strafverfolgung eintreten darf, dieselbe wegen einer rein militärischen Strafthat absolut ausgeschlossen, wegen einer gemischt-militärischen nur in so weit zulässig, als in demselben ein die Auslieferungspflicht begründendes, nach Zivilrecht strafbares Delikt steckt. Im übrigen gelten die oben für gemeine Delikte entwickelten Grundsätze.

§ 10.

Ausweisungsbefugnis des verfolgenden Staates.

Das Strafrecht des verfolgenden Staates hinsichtlich von Nichtauslieferungsdelikten ist, wie oben § 9 Nr. 9 bemerkt, für eine bestimmte Zeit nach rechtskräftiger Erledigung des Auslieferungsdeliktes suspendiert. Die Frist von 1 oder gar 3 Monaten ist, insbesondere, wenn es sich um Individuen handelt, welche politisch bedenklich sind, viel zu lang. Während dieser Zeit erhalten dieselben Gelegenheit, neue Umtriebe zu beginnen, und vielleicht auch die, sich der Aufsicht der Behörden zu entziehen und unter einem anderen Namen dennoch im Lande zu bleiben.

Es muß daher gestattet sein, den Ausgelieferten sofort vor die Alternative zu stellen, sich wegen der reservierten Delikte bestrafen zu lassen oder über eine von ihm — nicht vom verfolgenden Staat — zu wählende Grenze ausgewiesen zu werden. Dies Verfahren ist auch zulässig gegenüber Inländern, welche allerdings sonst nicht ausgewiesen werden dürfen [1].

Diese Ausweisungsbefugnis darf natürlich nicht dazu mißbraucht werden, um von dem Staate, in welchen der Ausgewiesene sich nunmehr begiebt, dessen Auslieferung zu verlangen.

§ 11.

Das Prozeßverfahren gegen den Ausgelieferten.

In jedem Stadium des inländischen Strafverfahrens ist die sog. Auslieferungsklausel (vergl. § 9) zu berücksichtigen. Der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter müssen, falls sich die Unzulässigkeit der Strafverfolgung ergiebt, ihre Thätigkeit einstellen, die beschließende Strafkammer einen Einstellungsbeschluß erlassen.

---

[1]) Lammasch, S. 777, und Bernard II, S. 592.

Wird die Auslieferungsklausel erst in der Hauptverhandlung geltend gemacht, so hat das Gericht, falls es dieselbe für durchgreifend erachtet, ohne sich auf die Frage der Schuld oder Unschuld einzulassen, die Hauptverhandlung abzubrechen bezw. auf die nicht bemängelten Delikte einzuschränken. In Schwurgerichtssachen haben darüber, ob eine Verhandlung durch die Auslieferungsklausel verboten sei, nicht die Geschworenen, sondern der Gerichtshof zu entscheiden, denn diese Frage gehört nicht zur Schuldfrage.

Die Abbrechung der Hauptverhandlung erfolgt am zweckmäßigsten durch Urteil, nicht durch Beschluß [1]). Die Formel lautet nach Analogie des § 259 Str.-P.-O. auf vorläufige Einstellung des Verfahrens. Diese Formel erscheint wegen der nur zeitweiligen Wirkung der Einrede als die entsprechendste. Die Ausdrucksweise: die Strafverfolgung wird als zur Zeit für unzulässig erklärt, ist zu schleppend. Wird, weil die Auslieferungsklausel in Wegfall gekommen ist, später von neuem gegen den Ausgelieferten eingeschritten, so ist eine vollständig neue Hauptverhandlung notwendig. Ist in dem früheren Verfahren bereits ein Urteil gesprochen oder ein Wahrspruch der Geschworenen abgegeben, so ist dies nicht maßgebend, es kann auch auf schwerere Strafe erkannt werden.

Die Auslieferungsverträge bestimmen, daß wegen anderer, im Vertrage nicht vorgesehener Delikte der Ausgelieferte nicht zur „Untersuchung gezogen" werden dürfe. In einer Auslieferungssache wegen betrügerischen Bankerotts hatte der Vorsitzende den Angeklagten gefragt, ob er einen verschwenderischen Haushalt geführt habe. Die auf den Umstand, daß wegen einfachen Bankerotts eine Verfolgung unzulässig, gestützte Revision des Angeklagten hat das Reichsgericht [2]) zurückgewiesen, weil der Wortsinn des Ausdrucks „zur Untersuchung ziehen" ergebe, daß die Untersuchung ein bestimmtes Delikt zum Gegenstande haben müsse, und die Frage nach einem einzelnen Merkmale eines Vergehens, wie solches nach § 210 Konkurs-Ordnung „Aufwand" oder „Differenzhandel" bildet, eine Erörterung des gesamten, das Vergehen des einfachen Bankerotts darstellenden Thatbestandes nicht enthält.

In einer anderen Sache wegen betrüglichen Bankerotts ist dagegen vom Reichsgericht [3]) die Stellung einer Hülfsfrage an die Geschworenen nach einfachem Bankerott für unzulässig erklärt, weil hier

---

[1]) Müller, S. 602.

[2]) Entsch. in Straff., Bd. 26, S. 68 (Brasilien).

[3]) Entsch. i. Straff., Bd. 29, S. 270 (Italien).

prozeßrechtlich ein wirklicher Akt der Strafverfolgung in die Erscheinung trete.

Bei der Urteilsfällung sind diejenigen Delikte, wegen welcher das Strafrecht suspendiert ist, als nicht vorhanden zu betrachten. Ist etwa schon ein Urteil gegen den Ausgelieferten ergangen, dessen Vollstreckung die Auslieferungsklausel verhindert, so ist im Falle des § 79 St.-G.-B. nicht etwa auf eine Zusatzstrafe zu erkennen, sondern das Urteil nicht zu berücksichtigen. Wird später das letztere vollstreckbar, so ist gemäß § 492 St.-P.-O. eine Gesamtstrafe festzusetzen.

Die Zeit der Auslieferungshaft im Asylstaat sowie auf dem Transport kann gemäß § 60 St.-G.-B., dessen Wortlaut dies nicht ausschließt, auf die Dauer der Strafe eingerechnet werden[1]).

Auch der Vollstreckung eines schon gefällten Urteils stellt sich die Auslieferungsklausel entgegen. Erfolgt die Auslieferung eines wegen mehrerer Delikte zu einer Gesamtstrafe Verurteilten und ist Auslieferung nur wegen einzelner dieser mehreren Strafthaten bewilligt, so kann nicht die dem Verurteilten auferlegte Gesamtstrafe zur Vollstreckung gebracht werden, sondern nur derjenige Teil derselben, welcher nach Verhältnis der Einzelstrafen, aus denen sich die Gesamtstrafe zusammensetzt, auf die Auslieferungsdelikte entfällt[2]).

Billot, II 508, giebt den Rat, die Dauer der Strafen auf das Maß herabzusetzen, auf welches wegen des auslieferungsbegründenden Deliktes, wenn isoliert darüber geurteilt wäre, hätte erkannt werden können. Dagegen wendet Müller, S. 605, zutreffend ein, es erscheine, da nicht abstrakt für die eine oder andere Deliktsart, sondern konkret für den einzelnen Verbrechensfall die Auslieferungen gewährt würden, prinzipwidrig, das Maß der wegen des Auslieferungsdeliktes zu vollstreckenden Strafe nach dem Maximum der zulässigen Strafe zu bestimmen, und nicht nach der Strafhöhe, welche im einzelnen Falle innerhalb des Strafrahmens thatsächlich angemessen sei.

Konkurrieren mehrere Delikte ideal, und ist nur wegen eines der Fälle Bestrafung zulässig, so muß die Strafe nach Maßgabe der noch anwendbar bleibenden Strafbestimmung erfolgen.

Alle vorstehenden Entscheidungen trifft nicht die Strafvollstreckungsbehörde, sondern gemäß § 490 St.-P.-O. das Gericht.

---

[1]) Vergl. Lammasch, S. 817.

[2]) So die preußische Praxis. Denkschrift des preuß. Justizministeriums Z I 2669/84 bei Lammasch, S. 774.

Anhang I.

Verzeichnis der Auslieferungsverträge und anderer das Auslieferungsverfahren betreffenden Vorschriften.

Das von den preußischen Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren ist geregelt im Preuß. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 10 ff., 1893 S. 124 und 1897 S. 272.

1. Argentinische Republik. Kein Vertrag, allein Art. 2 des argentinischen Auslieferungsgesetzes bestimmt, daß die Auslieferung nur zugestanden wird, wenn es sich um ein gemeines Verbrechen handelt, welches nach den argentinischen Gesetzen mindestens mit einem Jahre Gefängnis bedroht ist.

2. Belgien. Vertrag des Deutschen Reiches vom 24. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1875 S. 73) und vom 29. Dezember 1878 (R.-G.-Bl. 1879 S. 31). Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 16 und 17. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II A unten, und Verjährung: s. Anhang III.

3. Bosnien. S. Österreich.

4. Brasilien. Vertrag des Deutschen Reiches vom 17. September 1877 (R.-G.-Bl. 1878 S. 293). Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 17 und 18 und 1897 S. 144. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II A unten.

5. Bulgarien. Auslieferung deutscher Reichsangehöriger geschieht durch die deutschen Konsuln. Nach Art. 11 des bulgarischen Strafgesetzbuches vom 2. Februar 1896 wird wegen politischer Delikte nicht ausgeliefert. Im übrigen wird wegen geringfügiger Delikte, wegen welcher nach allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen die Auslieferung nicht zu erfolgen pflegt, nicht ausgeliefert (Jettel, S. 278). Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. S. 8.

6. China. Auslieferung deutscher Reichsangehöriger erfolgt durch die deutschen Konsuln (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 10 ff).

7. Dänemark. Kein Vertrag. Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 18. Wegen des Deserteurkartells mit Preußen: s. oben S. 46.

8. Egypten. S. China.

9. Frankreich[1]). Verträge mit Preußen (einschl. Elsaß-Lothringen. Art. 18 der Zusatzkonvention z. Frankfurter Frieden) vom 21. Juni 1845 (G.-S. S. 579 ff.); Bayern vom 29. November 1869; Sachsen vom 28. April 1850; Württemberg vom 25. Januar 1853; Baden vom 27. Juni 1844; Hessen vom 26. Januar 1853; Mecklenburg-Schwerin vom 26. Januar 1847; Sachsen-Weimar vom 7. August 1858; Mecklenburg-Strelitz vom 10. Februar 1847; Oldenburg vom 6. März 1847; Waldeck vom 10. Juli 1854; Lübeck vom 31. August 1847; Bremen vom 10. Juli 1847 und Hamburg vom 5. Februar 1848.

Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 18 und 1896 S. 8. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II C unten.

10. Griechenland. Da kein Vertrag abgeschlossen ist, erfolgt keine Auslieferung (Delius, Nr. 16).

11. Großbrittannien. Vertrag[2]) des Deutschen Reiches vom 14. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 229). Die Auslieferung zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbrittannischen Majestät regelt der Vertrag vom 5. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 535). Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 18—21. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II A unten.

12. Herzegowina. S. Österreich.

13. Japan. Die Konsulargerichtsbarkeit wird aufgehoben. Bis zum Abschluß eines Auslieferungsvertrages sollen nach dem Vertrage vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. S. 732) in Bezug auf Auslieferungen gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit Deutschland in Japan dieselben Rechte und Begünstigungen zustehen, die seitens Japans einem anderen Lande in diesen Beziehungen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden. Im allgemeinen wird also der deutsch-belgische Vertrag maßgebend sein.

14. Italien[3]). Vertrag des Deutschen Reiches vom 31. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 446). Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 21, 1891 S. 243 und 1893 S. 294.

---

[1]) Sämtliche Verträge sind abgedruckt bei Hetzer, S. 85 und S. 192 ff., sie erstrecken sich auch auf die französischen Kolonien.

[2]) Derselbe regelt auch den Verkehr zwischen den brittischen Kolonien und dem eigentlichen Deutschland.

[3]) Vergl. Delius, Nr. 5. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II A unten.

15. Kongostaat. Der Vertrag vom 25. Juli 1890 (R.-G.-Bl. 1891 S. 91) regelt nur die Auslieferung zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Kongostaat.

16. Korea. Nach Art. III Nr. 10 des Vertrages vom 26. November 1883 (R.-G.-Bl. 1884 S. 221) sollen auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden, zu welchen auch der Konsul zu rechnen ist, die koreanischen Behörden deutsche Reichsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, ausliefern (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 8).

17. Lichtenstein. Die Frage, ob der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 (s. Österreich) noch giltig ist, bejaht Martitz II, S. 829. Richtiger Ansicht nach ist sie zu verneinen (vergl. Lammasch, S. 100 und Delius, Nr. 1).

18. Luxemburg. Vertrag des Deutschen Reiches vom 9. März 1876 (R.-G.-Bl. S. 223). Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 21. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II A unten, und Verjährung: s. Anhang III.

19. Niederlande. Vertrag[1]) des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1896 (R.-G.-Bl. 1897 S. 731). Die Auslieferung zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande sowie den niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen regelt der Vertrag vom 21. September 1897 (R.-G.-Bl. S. 747). Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 22. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II B unten, und Verjährung: s. Anhang III.

20. Österreich-Ungarn. Nach dem Bundesbeschlusse vom 26. Januar 1854 (G.-S. S. 359) wird die Auslieferung wegen aller gemeinen Verbrechen oder Vergehen (ausschl. der Abgabendefraudationen und der Übertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) bewilligt, sofern die Strafthat nach dem Rechte des ersuchten Staates gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt, der Verbrecher auch kein Inländer oder ein Gerichtsstand im Asylstaat begründet ist[2]).

Der Bundesbeschluß gilt für die gesamte österreichisch-ungarische Monarchie einschl. Bosnien und Herzegowina einerseits wie für sämtliche Staaten des Deutschen Reichs einschl. Elsaß-Lothringens

[1]) Derselbe regelt auch den Verkehr zwischen den niederländischen Kolonien und dem eigentlichen Deutschland. Vergl. wegen der Auslieferungsdelikte auch Delius, Nr. 6.

[2]) Vergl. oben S. 38 und 39.

andererseits (vergl. Martitz, II S. 829 und Jettel, S. 279). Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1884 S. 114 und 1889 S. 25. Wegen des Deserteurkartells vergl. oben S. 47.

21. Persien. Kein Vertrag; das Zirkular vom 14. August 1891 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 149) betrifft Kostenfreiheit bei gegenseitigen Auslieferungen.

22. Rußland. Vertrag mit Preußen vom 13. Januar 1885 (nur im Reichsanzeiger vom 23. Januar 1885 veröffentlicht)[1]); mit Bayern vom 26. Februar 1869[2]) und 29. Januar 1885[3]), sowie mit Hessen südlich des Mains vom 15. November 1869. Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 24 und 1894 S. 167, 1896 S. 309 und 332; sowie G.-S. 1879 S. 138 und 1893 S. 83.

23. Rumänien[4]). Kein Vertrag. Rumänien gewährt Auslieferung unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie nach den Verträgen Rumäniens mit Italien, Niederlande und Belgien zugestanden wird, also insbesondere wegen schwerer Delikte. Es pflegt die Bedingung gestellt zu werden, daß der Ausgelieferte nicht zum Tode verurteilt wird. (Jettel, S. 285).

24. Samoa. S. China.

25. Sansibar. S. China.

26. Schweden-Norwegen. Vertrag des Deutschen Reiches vom 19. Januar 1878 (R.-G.-Bl. S. 110). Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 24. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II A unten. Die Strafthat muß in Schweden bezw. Norwegen mit schwererer Strafe als Gefängnisstrafe bedroht sein. Betrug ist nur, wenn er unter besonders erschwerenden Umständen begangen ist, mit Strafarbeit, sonst nur mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht.

27. Schweiz. Vertrag des Deutschen Reiches vom 24. Januar 1874 (R.-G.-Bl. S. 113) und Ergänzung (Just.-Min.-Bl. 1897 S. 301). Auslieferungsverfahren: s. Just.-Min.-Bl. 1888 S. 103, 1889 S. 25 und 1893 S. 294, sowie Reichszentralblatt 1890 S. 20. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II A unten.

---

[1]) Abgedruckt bei Delius, Nr. 1, S. 56 und Anhang II D unten.

[2]) Abgedruckt bei Hetzer, S. 277 und 283.

[3]) Übereinstimmend mit dem preußischen (s. Anhang II C).

[4]) Vergl. Djuvara, Des rapports de la Roumaine avec les pays étrangers en matière d'extradition, Journal de droit internat. pénal Bd. 16, S. 226.

28. Serbien. Nach Art. 25 des Konsularvertrages vom 6. Januar 1883 (R.=G.=Bl. S. 62 ff.) erfolgt die Auslieferung gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit nach Maßgabe der von Serbien mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge. Nach Inhalt der letzteren ist die Auslieferung wegen derselben Verbrechen und Vergehen zulässig, wie solche in den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches, insbesondere demjenigen mit Belgien, festgesetzt sind. Auslieferungsverfahren: s. Just.=Min.=Bl. 1889 S. 25.

29. Siam. S. China.

30. Spanien. Vertrag des Deutschen Reiches vom 2. Mai 1878 (R.=G.=Bl. S. 213), welcher sich auch auf die spanischen Kolonien bezieht. Auslieferungsverfahren: s. Just.=Min.=Bl. 1889 S. 25. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II A unten.

31. Tonga=Inseln. S. China.

32. Transvaal. Nach Art. 31 des Vertrages vom 22. Januar 1885 (R.=G.=Bl. 1886 S. 209) wird unter Zusicherung der Gegenseitigkeit Auslieferung nach Maßgabe der seitens Transvaals mit anderen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge gewährt. Im Wesentlichen ist also maßgebend der deutsch=belgische Auslieferungsvertrag. Auslieferungsverfahren: s. Just.=Min.=Bl. 1889 S. 26.

33. Türkei [1]). Auslieferung deutscher Reichsangehöriger erfolgt durch die deutschen Konsuln (Just.=Min.=Bl. 1889 S. 8). Indes werden politische Verbrecher und solche, welche zum Islam übergetreten und hierdurch türkische Unterthanen geworden sind, nicht ausgeliefert. Abgesehen von letzterem Falle schützt die nach Verübung des Verbrechens erlangte Naturalisirung nicht vor der Auslieferung (vergl. Zirkular von 1869 und Jettel, S. 288).

34. Uruguay. Vertrag des Deutschen Reiches vom 12. Februar 1880 (R.=G.=Bl. 1883 S. 287 ff.). Auslieferungsverfahren: s. Just.=Min.=Bl. 1889 S. 26. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II A unten.

35. Vereinigte Staaten von Nordamerika [2]). Vertrag mit Preußen vom 16. Juni 1852 (G.=S. 1853 S. 645 ff.), ausgedehnt auf die Staaten des Norddeutschen Bundes durch Vertrag vom 22. Februar 1868 (B.=G.=Bl. S. 228); mit Bayern vom 12. September 1853 und mit Baden vom 30. Januar 1857. Auslieferungsverfahren: s. Just.=Min.=Bl. 1889 S. 26—30 und 1892 S. 46. Auslieferungsdelikte: s. Anhang II E unten.

---

[1]) Salem, Le droit d'extradition en Turquie, Revue de droit internat. Bd. 23, S. 345.

[2]) Abgedruckt bei Hetzer. S. 173, 288 und 290.

	[illegible] nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld. — §§ 146—148, 150 Str.-G.-B.									
4	**Nachmachen und Verfälschen von Bankbillets und andern vom Staate oder unter Autorität** des Staates, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen solcher nachgemachten od. gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere. — § 149 Str.-G.-B.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible] bis 157, 161 Str.-G.-B.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible] Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen [illegible] 157, 159 u. 161 Str.-G.-B.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
3 [illegible] — § 171 Str.-G.-B.	ja	[illegible]	[illegible]
3a Blutschande. — 173 Str.-G.-B.	[illegible]	[illegible]	[illegible]

[1]) Fahrlässiger Falscheid ist kein Auslieferungsdelikt. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 17 und Böhm's Zeitschrift, Bd. 2 S. 81.

[2]) Nur das nach Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugnis ist strafbar. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 17, 21 und 25.

[3]) Ist die Verleitung nicht von Erfolg begleitet, der Eid also nicht falsch geleistet, so liegt ein nach belgischem Recht strafloser Versuch der Verleitung vor. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 17.

[4]) Als Notzucht wird nach Art. 375 und 377 des luxemburg. Strafgesetzbuches auch der Thatbestand der Blutschande behandelt, falls dabei Gewaltthätigkeiten, schwere Drohungen, List oder Kunstgriffe angewendet, oder das Verbrechen gegen eine Person verübt ist, die ihre Zustimmung frei zu geben oder Widerstand zu leisten außer Stande war. Just.-Min.-Bl. 1889 S. 21.

[5]) Blutschande ist Auslieferungsdelikt, da es unter Notzucht bezw. Kuppelei fällt. Just.-Min.-Bl. 1897 S. 301.

[1]) Die Schweiz hat sich bereit erklärt, auf Auslieferungsanträge wegen unzüchtiger Handlungen, die von Geistlichen, Lehrern und Erziehern mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, oder die mit Personen unter 14 Jahren vorgenommen werden, einzugehen und ihnen, soweit die schweizerischen Gesetze gestatten, Folge zu geben (Just.-Min.-Bl. 1897 S. 301). Der Begriff „Notzucht" ist im weiteren Sinne zu nehmen, es fällt darunter auch die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren gemäß § 176³ St.-G.-B. (vergl. Entsch. des schweiz. Bundesgerichts in Böhms Zeitschrift, Bd. 2 S. 503). Jetzt subsumiert das Bundesgericht (Urteil vom 17. April 1895 in Goltd. Arch. Bd. 43 S. 164) unter den Begriff „Notzucht" zwar auch den (vollendeten oder versuchten) Mißbrauch unreifer Mädchen, verlangt aber dabei eine auf Vollziehung des Beischlafs gerichtete Handlung und erklärt andere unzüchtige Handlungen nicht für ausreichend. Darnach würde also der § 176 Abs. 3 St.-G.-B. bei gemißbrauchten Knaben ein Auslieferungsdelikt enthalten. Vergl. Delius, Nr. 11.

[2]) Die Auslieferung ist auch erfolgt wegen des nach § 176² St.-G.-B. strafbaren Verbrechens (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 17).

No.	Auslieferungsdelikte	Belgien	Brasilien	Großbritt.	Italien	Luxemburg	Schwed.-Norw.	Schweiz	Spanien	Uruguay
12	Gewohnheitsmäßige Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts. §§ 180 und 181 St.-G.-B.	ja			Allgemein Kuppelei mit minderjährigen Personen ja	ja	ja	Allgemein Kuppelei mit minderjährigen Personen ja[1])	ja	ja
13	Mord (Giftmord, Elternmord) § 211 St.-G.-B.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
14	Totschlag. §§ 212—214 St.-G.-B.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
15	Kindesmord. § 217 St.-G.-B.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
16	Vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht. §§ 218 bis 220 St.-G.-B.	ja	ja		ja	ja	ja	ja	ja	ja
17	Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren oder vorsätzliche Verlassung eines solchen in hülfloser Lage. §§ 221 und 222 St.-G.-B.	ja	auch über 7 Jahren ja		ja	ja	ja	ja	ja	ja

[1]) Auslieferung erfolgt auch wegen Kuppelei mit großjährigen Personen, sofern die betreffende Handlung nach deutschem Recht als gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben und nach schweizerischem Recht als gewerbsmäßige Kuppelei zu beurteilen ist (Just.-Min.-Bl. 1897 S. 201); vergl. aber oben S. 14.

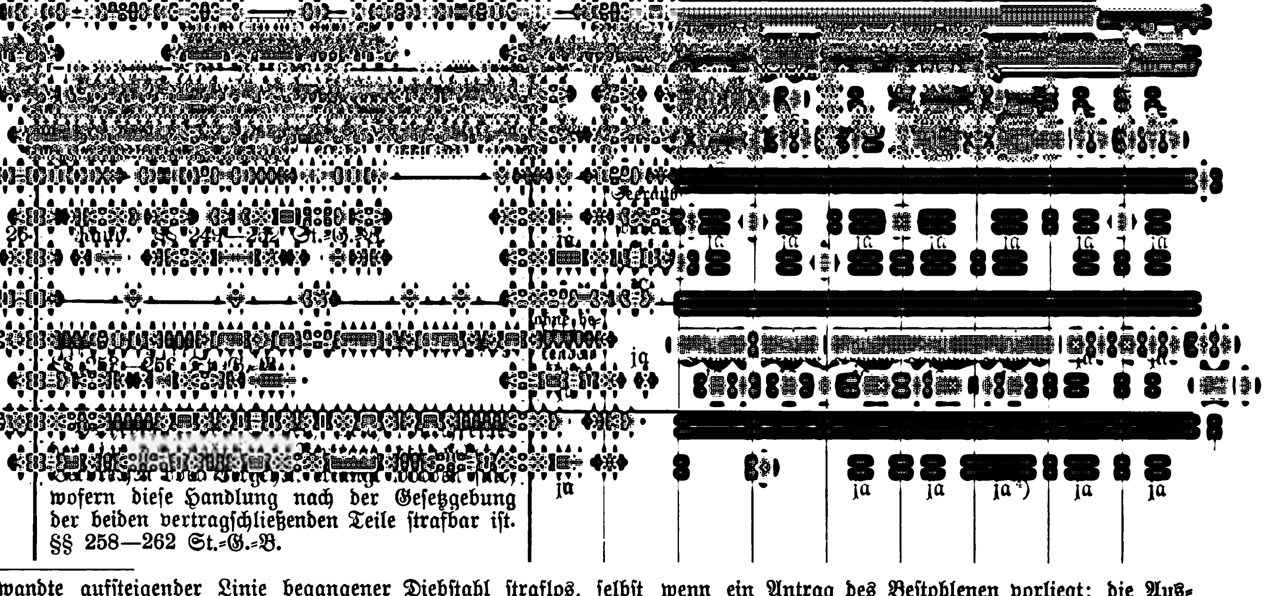
20	Raub oder Verheimlichung eines Kindes unter 7 Jahren, Entführung, Unterdrückung, Verwechslung und Unterschiebung eines Kindes. §§ 235 und 169 St.-G.-B.	ja	auch über 7 Jahre ja	nur Kinderraub ja		ja	ja	ja	ja	ja

[1]) Auslieferung ist erfolgt wegen Teilnahme an einer Schlägerei, welche die erwähnte Folge gehabt hat (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 17).

[2]) Ausgeliefert wird auch wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hat. (Just.-Min.-Bl. 1897 S. 301); vergl. aber oben S. 14. Auslieferung ist verweigert wegen Tötung im Zweikampfe. (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 25).

No.	Auslieferungsdelikte	Belgien	Brasilien	Großbritt.	Italien	Luxemburg	Schwed.-Norw.	Schweiz	Spanien	Uruguay
21	Entführung einer minderjährigen Person. §§ 235 und 237 St.-G.-B.	ja	Entführung im allgemeinen ja	Entführung im allgemeinen ja	Entführung im allgemeinen ja	ja	ja	ja	ja	ja
22	Widerrechtliche Nötigung eines Anderen durch Gewalt oder Drohungen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. § 240 St.-G.-B.						ja			
23	Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigentum. § 241 St.-G.-B.	ja				ja			ja	Bedroh. mit Begehung eines Verbrechens ja
24	Diebstahl. §§ 242—245, 247, 248 St.-G.-B.	ja[1])	Diebstahl in einem Gebäude od. umschlossen. Raume mittelst Gewalt an Sachen od. Anwendung falscher Schlüssel ja	ja	schwerer Diebstahl od. Diebstahl von mehr als 1000 Franken im Wert ja[2])	ja	ja	ja	ja	ja

[1]) Nach belgischem Recht (Art. 462 Belg. St.-G.-B.) bleibt ein von Verwandten absteigender Linie gegen Ver-



wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile strafbar ist. §§ 258—262 St.-G.-B.

wandte aufsteigender Linie begangener Diebstahl straflos, selbst wenn ein Antrag des Bestohlenen vorliegt; die Auslieferung kann also in diesem Falle nicht beansprucht werden (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 18).

²) S. oben S. 51.

³) Ausgeliefert wird, weil nach schweizerischem Recht unter den Begriff der Pfandunterschlagung fallen: a) wegen Verstrickungsbruchs im Sinne des § 137 St.-G.-B., sofern die Verstrickung mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgt ist; b) wegen der im § 288 St.-G.-B. vorgesehenen Handlungen zur Benachteiligung eines Gläubigers bei drohender Zwangsvollstreckung (Just.-Min.-Bl. 1897 S. 301).

⁴) Wegen Hehlerei als einer Form der im Art. I Abs. 1 vorgesehenen Teilnahme wird ausgeliefert (J.-M.-Bl. 1897 S. 301).

32. [illegible] Vernichtung [illegible] lichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden. § 274 St.-G.-B. | ja | ja | ja | ja | ja | ja

[1] Der Versuch des Betruges ist nicht strafbar (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 18 und 21).

[2] Wegen Betruges kann gemäß Art. 496 belg. St.-G.-B. Auslieferung nicht beansprucht werden, wenn der Thäter die Gegenstände, zu deren Erlangung die Täuschung erfolgt ist, nicht erhalten oder bei der Täuschung keine listigen Kunstgriffe angewendet hat (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 18).

[3] S. oben S. 51.

[4] S. oben S. 84.

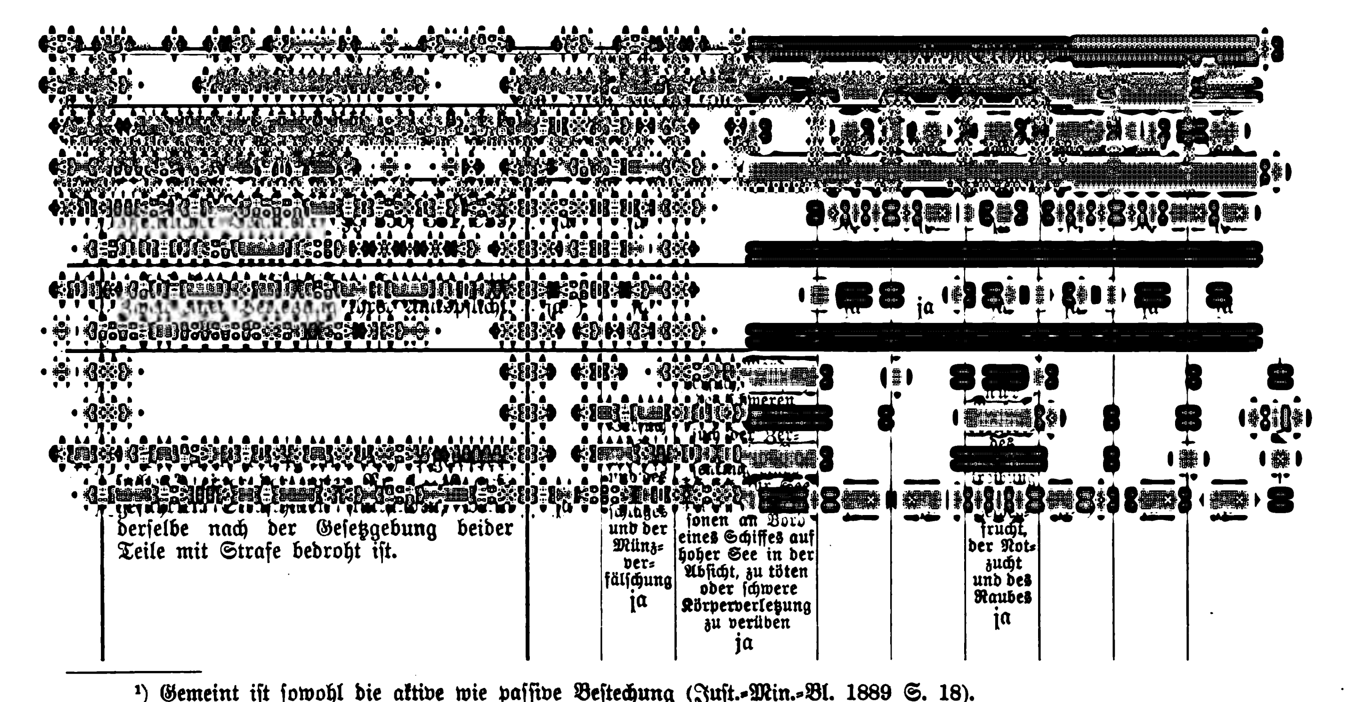
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible] Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirtschaftlichen Gerätschaften, von Haus- und anderen Tieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragschließenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind. §§ 303 und 304 St.-G.-B.	ja				ja	[illegible] Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern ja		ja	ja

[1]) Nach englischem Recht ist für den Thatbestand des betrüglichen Bankerotts wesentlich, daß die Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens stattgefunden hat, und daß die Handlungen, in welchen der Thatbestand des betrüglichen Bankerotts gefunden wird, innerhalb der, der Konkurseröffnung vorhergehenden letzten vier Monate begangen sind (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 18—21).

[illegible]

c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Dritteile der Schiffsmannschaft verübt ist. §§ 86—92 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.	ja	gung von mehreren Schiffsleuten gemeinschaftlich auf Verabredung ja	mehreren Personen verübt oder Verschwörung dazu ja	von mehr als einem Drittel verübt	ja	wie Uruguay ja		wie Uruguay ja	reren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ja

[1]) Von Telephonanlagen wird wohl dasselbe gelten müssen; s. oben S. 37.



derselbe nach der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht ist.

... und der Münz-verfälschung	... sonen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht, zu töten oder schwere Körperverletzung zu verüben	... frucht, der Notzucht und des Raubes
ja	ja	ja

¹) Gemeint ist sowohl die aktive wie passive Bestechung (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 18).

²) Vergl. oben S. 38.

³) Eine Verpflichtung zur Auslieferung wegen Versuchs erkennt die Schweiz nicht an (Lammasch, S. 159).

⁴) Unter den Begriff „Brandstiftung" fällt auch der Mißbrauch von Sprengstoffen, z. B. Zerstörung eines Gebäudes durch Sprengstoff, (vergl. Entsch. des schweiz. Bundesgerichts in Böhms Zeitschrift, Bd. 2. S. 311).

B. Vertrag des Deutschen Reiches mit den Niederlanden[1]).

1. Totschlag, Mord, Kindesmord.

2. Schriftlich und unter einer bestimmten Bedingung ausgesprochene Bedrohung.

3. Vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht.

4. Vorsätzliche Mißhandlung, welche eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge gehabt hat, mit Vorbedacht begangene Mißhandlung, beabsichtigte schwere Mißhandlung.

5. Notzucht.

6. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Bedrohung mit Gewalt, Mißbrauch einer Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mit dem Bewußtsein, daß sie sich in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindet.

7. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, sowie Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen.

8. Kuppelei.

9. Mehrfache Ehe.

10. Entziehung oder Entführung, Verheimlichung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes.

11. Entziehung oder Entführung einer minderjährigen Person.

12. Falschmünzerei, nämlich Nachmachung, Fälschung oder Veränderung von Metallgeld oder Papiergeld in der Absicht, das Geld als echtes und unverändertes in Verkehr zu bringen, sowie wissentliche Inumlaufsetzung von nachgemachtem, gefälschtem oder verändertem Metallgeld oder Papiergelde.

13. Fälschung und Verfälschung der von Reichs- oder Staatswegen ausgegebenen Stempelzeichen oder Marken, in der Absicht, sie als echt zu verwenden.

14. Urkundenfälschung, einschl. der Fälschung von Banknoten und Bewirkung einer unrichtigen amtlichen Beurkundung, sofern bei diesen Handlungen ein Gebrauch der gefälschten oder falschen Urkunde beabsichtigt ist und aus dem Gebrauch ein Schaden entstehen kann; wissentlicher Gebrauch solcher Urkunden, aus dem ein Schaden entstehen kann; sowie wissentliche Einführung falscher oder verfälschter Noten einer Kraft des Gesetzes bestehenden Notenbank in der Absicht, sie als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen, sofern der Thäter bei ihrem Empfange von der Fälschung oder Verfälschung Kenntnis hatte.

---

[1]) Vergl. Delius, Nr. 6.

15. Meineid[1]).

16. Bestechung, insofern Geschenke oder Versprechen einem Richter in rechtswidriger Absicht gemacht oder von einem Richter oder sonstigen Beamten rechtswidrig angenommen werden; Erpressung durch Beamte, Unterschlagung, begangen von Beamten oder anderen zu einem öffentlichen Dienste dauernd oder zeitweise bestellten Personen.

17. Vorsätzliche Brandstiftung mit gemeiner Gefahr für das Eigentum oder mit Gefährdung des Lebens Anderer, Inbrandsetzen einer versicherten Sache in betrügerischer Absicht zum Nachteile des Versicherers.

18. Vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung von Gebäuden, die ganz oder teilweise fremdes Eigentum sind; vorsätzliche Zerstörung von Gebäuden oder anderen Bauwerken durch Gebrauch von explodierenden Stoffen mit gemeiner Gefahr für das Eigentum oder mit Gefährdung des Lebens Anderer.

19. Öffentliche Gewaltthätigkeit mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen.

20. Bewirkung des Sinkens oder der Strandung von Schiffen oder deren Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder Beschädigung, sofern die Handlung vorsätzlich oder rechtswidrig begangen und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeigeführt ist.

21. Widerstand oder thätlicher Angriff der Schiffsmannschaft gegen den Schiffsführer oder einen anderen Vorgesetzten.

22. Vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzugs.

23. Diebstahl[2]).

24. Betrug[3]).

---

[1]) Fahrlässige Verletzung der Eidespflicht ist nach holländischem Recht nicht strafbar (Delius, Nr. 6 S. 39).

[2]) Ist der Dieb der geschiedene Ehegatte des Geschädigten oder ein Verwandter in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie desselben, so ist die Strafverfolgung vom Antrag des Geschädigten abhängig (Delius, Nr. 6 S. 40).

[3]) Art. 326 des niederl. St.-G.-B. lautet: „Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, durch Annahme eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft oder durch listige Kunstgriffe oder durch ein Lügengewebe Jemanden zur Herausgabe einer Sache oder Eingehung einer Schuld oder Aufhebung einer Forderung bewegt, wird wegen Betruges mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft." Hiernach genügt nicht ein bloßes Vorspiegeln bezw. Unterdrücken einer wahren Thatsache, vielmehr sind listige Kunstgriffe oder ein Lügengewebe erforderlich, welches geeignet ist, auch verständige umsichtige Personen zu täuschen. Nach niederländischem Recht kann ein Betrug nur gegen physische

25. Mißbrauch einer Blanko-Unterschrift.

26. Unterschlagung [1]).

27. Betrüglicher Bankerott [2]).

In gleicher Weise findet die Auslieferung statt wegen Versuchs einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen, sofern er auch nach der Gesetzgebung des ersuchten Teiles strafbar ist.

C. Der Vertrag Preußens mit Frankreich.

Art. 2. Es wird ausgeliefert wegen folgender Verbrechen: [3])

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Totschlag, Notzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit.

2. Brandstiftung.

3. Verfälschnng von authentischen Schriften oder Handelspapieren und von Privatschriften, mit Inbegriff der Nachahmung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, falls dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen und entehrenden Strafe zur Folge haben würden.

4. Nachahmung oder Ausgebung falscher Münzen mit Inbegriff der Nachahmung, Ausgebung oder Verfälschung von Papiergeld.

5. Falsches Zeugnis, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage; — nur das nach Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugnis ist in Frankreich strafbar (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 18).

6. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Charakter eines Verbrechens geben; — die Auslieferung erfolgt auch wegen einfachen Diebstahls, falls die vorliegende That nach deutschem und nach

---

Personen begangen werden. Bezieht sich der Betrug auf die Aufhebung einer Forderung, so müssen die Kunstgriffe u. s. w. das Erlöschen der Forderung durch einen Akt der getäuschten Person zur Folge haben; die Unmöglichkeit, die Schuld beizutreiben, ist nicht ausreichend zum Thatbestande des Betruges (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 22). Betrugsversuch ist Auslieferungsdelikt (Delius, Nr. 6 S. 45). Wegen Betruges gegen Angehörige gilt dasselbe, wie beim Diebstahl.

[1]) S. Diebstahl.

[2]) Zum Thatbestande desselben gehört, daß das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet ist (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 22).

[3]) Unter „Verbrechen" sind auch Vergehen zu verstehen. Wegen Versuchs und Teilnahme s. S. 39.

französischem Recht als ein Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist (Just.=Min.=Bl. 1889 S. 18).

7. Unterschlagungen seitens öffentlicher Kassenbeamten für den Fall, daß dieselben nach den französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden. — Die Auslieferung erfolgt auch wegen einer seitens einer Privatperson begangenen Unterschlagung, falls die vorliegende Handlung nach französischem Recht als abus de confiance (art. 408 des code pénal) strafbar erscheint (Just.=Min.=Bl. 1889 S. 18).

8. Betrüglicher Bankerott.

D. Vertrag Preußens mit Rußland.

Die russische Note lautet folgendermaßen:

Art. I. Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, der Königlich preußischen Regierung auf deren Verlangen die preußischen Unterthanen auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeklagt oder angeschuldigt oder wegen eines dieser Verbrechen oder Vergehen verurteilt sind und sich der verdienten Strafe durch die Flucht entzogen haben:

1. Wegen eines der nachstehend bezeichneten Verbrechen oder Vergehen oder wegen Vorbereitungen zu deren Ausführung, wenn diese Verbrechen oder Vergehen gegen Se. Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen oder ein Mitglied Seiner Familie begangen sind:

   a) Totschlag,
   b) Thätlichkeit,
   c) Körperverletzung,
   d) vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit,
   e) Beleidigung.

2. Mord und Mordversuch.

3. Die Herstellung oder der Besitz von Dynamit oder anderen Sprengstoffen, insoweit die Herstellung oder der Besitz von solchen Stoffen durch die in Preußen geltenden Gesetze für strafbar erklärt sind.

Art. II. In allen anderen Fällen, in welchen von der Königlich preußischen Regierung die Auslieferung wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, welches nicht im Art. I. erwähnt ist, wird der Antrag von der Kaiserlich russischen Regierung in Erwägung genommen und demselben, wenn nichts entgegensteht, mit Rücksicht auf die freundnachbarlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben werden.

Art. III. Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

E. Vertrag Preußens bezw. der Staaten des Norddeutschen Bundes mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Art. 1. Auslieferungsdelikte sind: das Verbrechen [1]) des Mordes, eines Angriffs in mörderischer Absicht, des Seeraubes, der Brandstiftung, des Raubes, der Fälschung, Ausgebens falscher Dokumente, der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder [2]).

---

[1]) Unter „Verbrechen" sind auch Vergehen zu verstehen. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 27 S. 126.) Wegen Versuchs s. S. 40.

[2]) Ein von Nordamerika wegen Verbrechens gegen die §§ 348, 349, 350 und 351 Str.=G.=B. Ausgelieferter darf, auch wenn später die erschwerenden Umstände des § 349 bezw. 351 a. a. O. nicht erwiesen werden, wegen Vergehen gegen die §§ 348 und 350 Str.=G.=B. bestraft werden. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 27 S. 126.) Wegen Versuchs s. S. 40.

Der Thatbestand des in den §§ 271 und 272 Str.=G.=B. vorgesehenen Verbrechens der sog. intellektuellen Urkundenfälschung fällt auch nach dem in Nordamerika geltenden Strafrechte unter den Begriff „der Fälschung oder des Ausgebens falscher Dokumente (forgery or the utterance of forged papers)." (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 27 S. 416.)

Anhang III.

Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgungen und Strafvollstreckungen.

Belgien. Nach belgischem Recht verjährt die Strafverfolgung wegen Verbrechen in 10, wegen Vergehen in 3 Jahren. Die Verjährung wird nicht durch bloße Ermittelungshandlungen, sondern nur durch Instruktions- und Verfolgungshandlungen (im Wesentlichen also nur durch richterliche Akte) unterbrochen. Aber auch diese Unterbrechung wirkt nur innerhalb des Doppelten der Verjährungszeit, nicht darüber hinaus, so daß z. B. die Auslieferung aus Belgien behufs Strafverfolgung nicht mehr verlangt werden kann, wenn seit der Begehung des Vergehens 6 Jahre oder ein längerer Zeitraum verflossen ist, und zwar selbst dann nicht, wenn innerhalb dieser Frist die Verjährung durch Instruktions- und Verfolgungshandlungen unterbrochen worden ist. Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt, wenn auf kriminelle Strafen im Sinne des belgischen Rechts (Zuchthausstrafe von mindestens 5 Jahren) erkannt ist, innerhalb 20, wenn auf Gefängnisstrafe von mehr als 3 Jahren erkannt ist, innerhalb 10, wenn auf Gefängnisstrafe von geringerer Dauer erkannt ist, innerhalb 5 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der Urteilsfällung bezw. dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist, und wird nur durch die Verhaftung des Verurteilten unterbrochen. (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 18.)

Luxemburg. Die Strafvollstreckung verjährt, falls auf kriminelle Strafen im Sinne des Luxemburgischen Strafgesetzbuches (Zuchthausstrafe von mindestens 5 Jahren) erkannt ist, in 20 Jahren, falls auf Gefängnisstrafe über 3 Jahre erkannt ist, in 10 Jahren, und wenn die Gefängnisstrafe weniger beträgt, in 5 Jahren. Die Unterbrechung erfolgt nur durch Verhaftung. Die Strafverfolgung verjährt wegen Verbrechen in 10 Jahren, wegen Vergehen in 3 Jahren; die Verjährung wird nur durch Untersuchungs- oder Verfolgungs-

handlungen (actes d'instruction ou de poursuite), also wesentlich richterliche Handlungen, unterbrochen. (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 21.)

Niederlande[1]).

1. Strafverfolgung. Das Recht auf diese erlischt: a) in 6 Jahren für die mit Geldbuße, Haft oder Gefängnisstrafe von weniger als 3 Jahren, b) in 12 Jahren für alle mit zeitiger Gefängnisstrafe von mehr als 3 Jahren, c) in 18 Jahren für alle mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe bedrohten Verbrechen.

Die Fristen sind also kürzer, als im deutschen Strafrecht.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Tag der Begehung folgenden Tage, bei Fälschung, Falschmünzerei und Münzverfälschung dagegen mit dem Tage, an welchem von dem Gegenstande, woran die Strafthat begangen wurde, Gebrauch gemacht wurde. Jede Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung, wenn die Handlung dem Verfolgten bekannt, oder ihm auf die durch das Gesetz für richterliche Akte bestimmte Weise angezeigt ist. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

2. Strafvollstreckung. Die Verjährungsfrist beträgt bei den hier in Betracht kommenden Strafthaten ein Drittel mehr, als die Verjährungsfrist des Rechts auf Strafverfolgung. Abweichend vom deutschen Recht ist maßgebend die Dauer der angedrohten, nicht der in concreto erkannten Strafe. In keinem Falle ist die Verjährungsfrist kürzer, als die Dauer der erkannten Strafe.

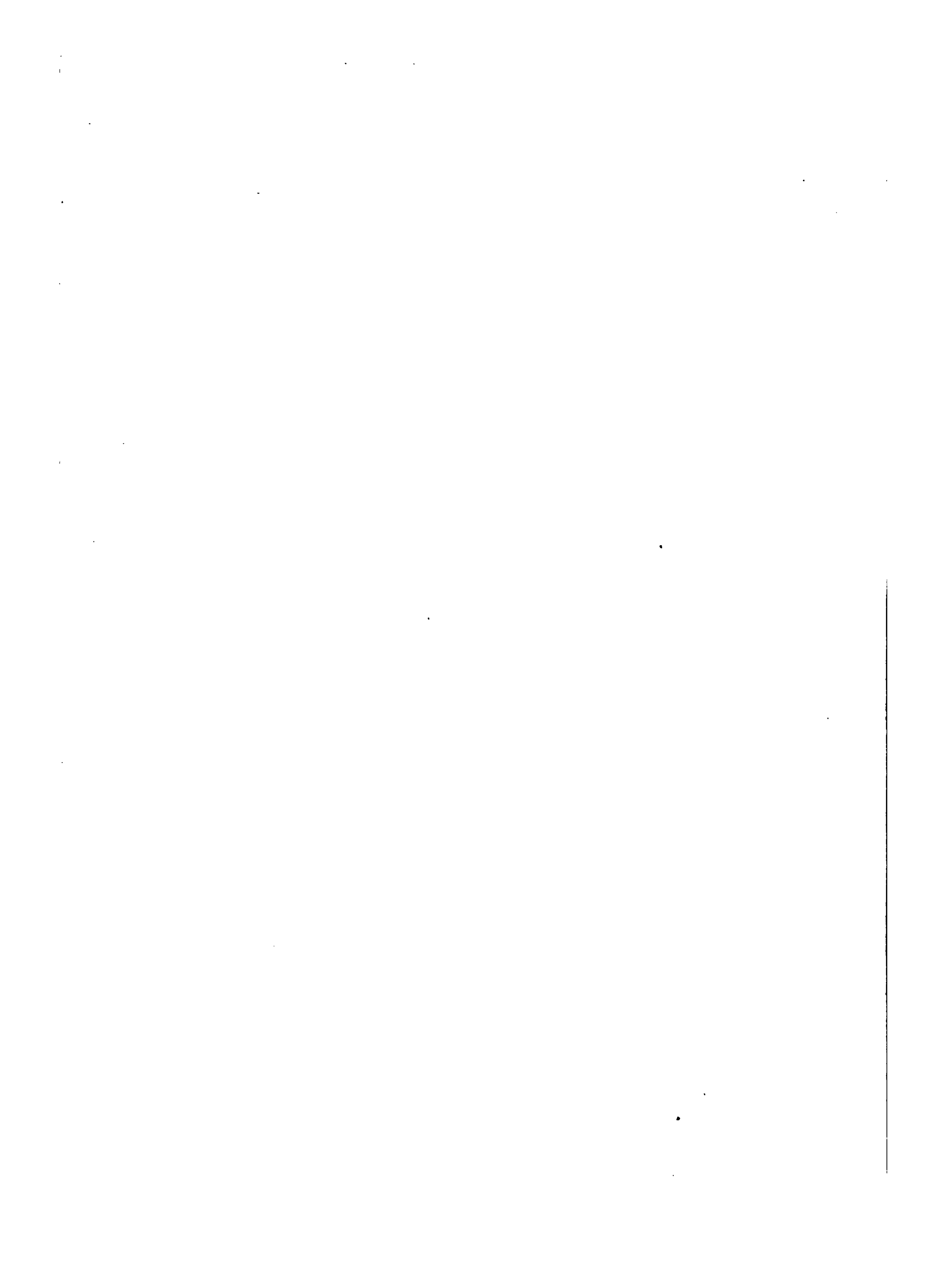
---

[1]) Delius Nr. 5 S. 30.

Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

Druck von Hartmann & Co., Hannover.



Z 2189

